

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1894)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rates : Dezember

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Biel, den 5. Dezember 1894.

Herr Grossrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsräte den Zusammentritt des Großen Rates auf Montag den 17. Dezember 1894 festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung.

1. Gesetz betreffend die Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen. (Kommission: Herren Eschmann in Dettligen, Leuch, Bühler, Klaue, v. Erlach, Marchall, Weber in Grafenwyl.)
2. Gesetz über die Viehentschädigungskasse. (Staatswirtschaftskommission.)

Dekretsentwurf.

Dekret betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien und der Be-

Tagblatt des Großen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. — 1894.

treibungs- und Konkursämter. (Kommission: Herren Lenz, Marchand, Hadorn, Hofer in Hasle, Maurer.)

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

Initiativbegehren betreffend Anordnung einer Volksabstimmung über das Obligatorium der Schutzpockenimpfung.

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag für das Jahr 1895.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Straßen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochachtung!

Der Grossrats-Präsident

Aug. Weber.

(17. Dezember 1894.)

Erste Sitzung.

Montag den 17. Dezember 1894,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 156 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 55, wovon mit Entschuldigung: die Herren Comte, Cuenin, Dubach, Fleury, v. Grünigen, Hofman, Houriet, Krenger, Michel (Meiringen), Reichenbach, Tschannen, v. Wattenwyl (Bern), Will, Bürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Blaser, Boinah, Bourquin, Brahier, Burrus, Choulat, Coullery, Cuenat, Fahrney, Frutiger, Gerber (Unterlangenegg), Gouvernon, Grandjean, Henzelin, Hiltbrunner, Horn, Hostettler, Jäggi, Imhof, Kaiser, Lenz, Mägli, Marcuard, Marti (Lyss), Mérat, Mouche, Nügeli, Naine, Péquignot, Dr. Reber, Reymond, Rieder, Robert, Roth, Scheidegger, Tanner, Tschannen, Tschiemer, Bingg (Diesbach), Bingg (Ins).

Herr Grossrat Böß, bisher noch nicht vereidigt, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Die verschiedenen auf dem Traktandenverzeichnis stehenden Vorlage sind vorbereitet und sollen im Laufe dieser Session behandelt werden.

Steffen. Ich möchte anfragen, weshalb das Steuergesetz nicht auf dem Traktandenverzeichnis steht. Wie Ihnen bekannt ist, hat der Regierungsrat im August,

bei Behandlung der Motion des Herrn Burkhardt, den Antrag gestellt, es möchte dieses Geschäft auf den November verschoben werden. Im November kam das Steuergesetz jedoch nicht zur Behandlung, und es scheint mir, wenn man damit Ernst machen will, so sollte man die Beratung im Winter vornehmen und nicht im Sommer.

v. Steiger, Regierungspräsident. Das Steuergesetz ist entworfen und liegt vor dem Regierungsrat, ist jedoch von ihm noch nicht behandelt worden, weil man annahm, es sollen in der gegenwärtigen Session, die nur wegen des Budgets einberufen wurde, nicht neue Vorlagen gebracht werden. Dagegen wird das Steuergesetz in der nächsten Session, im Januar, zur Beratung kommen.

Steffen. Ich wiederhole nur, daß der Regierungsrat im August den Antrag gestellt hat, es solle das Steuergesetz im November zur Behandlung kommen. Ich stelle mir nun vor, nachdem das Gesetz im November nicht beraten wurde, werde es wenigstens in dieser Session behandelt werden können. Die Kommission für das Gesetz ist ernannt und man soll mit dieser Sache wirklich einmal ernst machen.

Präsident. Ich bin, wie der Herr Regierungspräsident, ebenfalls von der Meinung ausgegangen, es solle in der gegenwärtigen Session hauptsächlich das Budget beraten werden. Allerdings verfügt die Landwirtschaft treibende Bevölkerung gegenwärtig über viel freie Zeit; allein das gleiche ist nicht der Fall bei den Geschäftstreibenden, und ich habe geglaubt, auch diesen Rechnung tragen zu sollen. Deshalb habe ich nicht darauf gedrungen, daß das Steuergesetz auf die Traktandenliste der gegenwärtigen Session gesetzt werde; ich werde aber dafür sorgen, daß es auf dem Traktandenverzeichnis der nächsten Session erscheint.

Herr Grossrat Hofmann läßt erklären, daß er seine am 10. Oktober d. J. eingereichte Motion betreffend höhere Entschädigung der Impftrausbrandfälle (siehe Seite 460 hier vor), vorläufig zurückziehe, in der Voraussetzung, daß sein Begehren in dem neuen Gesetze über die Viehentzündungskasse Berücksichtigung finden werde.

Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend das Initiativbegehr auf Anordnung einer Volksabstimmung über den Impfzwang.

Der bezügliche Vortrag des Regierungsrates wird verlesen; derselbe hat folgenden Wortlaut:

Herr Präsident!
Herren Grossräte!

Am 15. November abhin und an den nächst darauf folgenden Tagen übergab namens des Vereins gegen Impfzwang dessen Präsident, Herr Karl H. Mann, der

Staatskanzlei Unterschriftenbogen, welche übereinstimmend folgendes Initiativbegehrten enthalten:

„Gestützt auf Art. 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern verlangen die unterzeichneten stimmberechtigten Bürger, daß vorgängig der Ausarbeitung eines neuen Impfgesetzes dem Berner Volk die Frage zur Abstimmung unterbreitet werde, ob es den Impfzwang beibehalten „oder abschaffen wolle.““

Art. 9 der Staatsverfassung verlangt für ein Initiativbegehrten um Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes die Unterschrift von 12,000 Stimmberechtigten. Die von Herrn Mann eingereichten Bogen enthalten 13,342 Unterschriften. Es müßten dieselben daher einer Prüfung durch die Staatskanzlei unterzogen werden. Allerdings bestehen für die Prüfung der Unterschriften keine gesetzlichen Vorschriften; es sei denn, man wende die Bestimmungen des Decrets vom 2. März 1870 betreffend die Begehrten für Revision der Staatsverfassung oder für außerordentliche Gesamterneuerung des Großen Rates analog auf die durch Art. 9 der Staatsverfassung eingeführte Initiative an. Es liegen jedoch schon in dem erwähnten Verfassungsartikel selbst Bestimmungen, welche einer solchen Prüfung bestimmte Wege vorschreiben. Es muß nämlich nachgewiesen werden, daß die Unterschriften wirklich diejenigen von Stimmberechtigten sind; sodann muß ferner nachgewiesen werden, daß diese Stimmberechtigten auch wirklich das Begehrten unterstützen, ein Nachweis, der nur durch die eigenhändige Beisezung der Unterschriften durch die Betreffenden zu erbringen ist.

Es wurden daher sämtliche Namen gestrichen, für welche die Stimmberechtigung nicht durch die allein dazu kompetente Gemeindebehörde bescheinigt ist, und außerdem diejenigen, welche erfichtlicher Weise von andern als den Trägern derselben geschrieben waren.

Die derart durchgeföhrte Prüfung hat nun ergeben, daß von den 13,342 Unterschriften 611 als ungültig in Wegfall kommen. Es bleiben somit 12,731 Unterschriften als gültige und das durch die Verfassung verlangte Minimum ist überschritten.

Das Initiativbegehrten ist in der Form der einfachen Anregung gestellt, und es muß gemäß Art. 9 der Staatsverfassung der Große Rat zunächst darüber entscheiden, ob er dem Begehrten von sich aus entsprechen, oder ob er es dem Volksentscheid unterstellen wolle. Wir halten nun dafür, es befände sich der Große Rat in diesem Falle in einer gewissen Zwangslage. Es geht doch nicht wohl an, dem Volke die Frage vorzulegen, ob es über Beibehaltung oder Abschaffung des Impfzwanges abstimmen wolle oder nicht. Hingegen liegt es ihm ob, die an das Volk zu stellende Anfrage zu formulieren, da dieses von den Initianten nicht geschehen ist. Wir beantragen Ihnen daher, es wolle der Große Rat dem Initiativbegehrten von sich aus in der Weise entsprechen, daß er zwischen der ersten und zweiten Beratung des Gesetzesentwurfes über die Schutzpockenimpfung dem Volke die Frage der obligatorischen Impfung zum Entscheid vorlege.

Demgemäß beeilen wir uns, Ihnen nachstehenden Beschlusseentwurf zu unterbreiten:

Der Große Rat des Kantons Bern, nach Kenntnisnahme des am 15. November 1894 und folgenden Tage bei der Staatskanzlei eingereichten und mit 12,731 Unterschriften versehenen Initiativbegehrten, lautend:

„Gestützt auf Art. 9 der Staatsverfassung des Kantons

„Bern verlangen die unterzeichneten, stimmberechtigten Bürger, daß vorgängig der Ausarbeitung eines neuen „Impfgesetzes“ dem Berner Volk die Frage zur Abstimmung unterbreitet werde, ob es den Impfzwang beibehalten „oder abschaffen wolle.““ nach Kenntnisnahme des Berichtes des Regierungsrates vom 17. Dezember 1894,

b e s c h l i e ß t :

1. Dem Berner Volk wird die Frage zur Abstimmung unterbreitet: „Wollet Ihr die obligatorische Schutzpockenimpfung abschaffen?“

2. Die Abstimmung über diese Frage wird auf den 3. Februar 1895 angeordnet.

3. Den Stimmberechtigten ist in einer Botschaft zur Kenntnis zu bringen, daß der Große Rat dem Berner Volke die Verneinung der Frage empfiehlt.

Bern, den 17. Dezember 1894.

Der Regierungspräsident:
Steiger.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rat gewiesen.

Bern, den 17. Dezember 1894.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Steiger,
der Staatschreiber:
Kistler.

v. Steiger, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe dem schriftlichen Vortrag sehr wenig beizufügen. Sie haben gehört, daß die Form des Initiativbegehrten allerdings eine sehr mangelhafte ist und daß man, wenn man pedantisch vorgehen wollte, das ganze Begehrten zurückweisen könnte. Weshalb das? Der Art. 9 der Verfassung sagt, es seien Initiativbegehrten zulässig, „um Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes, sowie um Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdekretes des Großen Rates.“ Das Initiativbegehrten sollte also bestimmt sagen: Wir wünschen, daß das und das Gesetz geändert oder daß ein Gesetz so und so erlassen werde. Die Initiative thut aber keines von beiden, sondern sie bringt, man kann sagen, eine akademische Frage vor das Volk und fragt dasselbe an, was es dazu sage. Aber trotz dieser Mängelhaftigkeit in der Redaktion des Begehrten hält die Regierung doch dafür, man solle dasselbe seinem Sinne nach behandeln, und wie schon seiner Zeit gesagt wurde, halten wir es für richtig, wenn zwischen der 1. und 2. Beratung des Impfgesetzes eine grundsätzliche Abstimmung stattfindet. Die Frage kann nur so gestellt werden: Wollt Ihr, daß die obligatorische Schutzpockenimpfung abgeschafft werde? Man könnte dabei noch auf das gegenwärtig bestehende Gesetz hinweisen; aber da die Initianten dies nicht für nötig erachteten, halten wir dies nicht für absolut dringlich.

Ferner beantragt der Regierungsrat, es solle der Große Rat von der Verfassungsbestimmung, wonach er befugt ist, den Stimmberechtigten sowohl über die einfache Anregung als den ausgearbeiteten Entwurf seine Ansicht zur Kenntnis zu bringen, Gebrauch machen und in einer Botschaft sich dahin aussprechen, es sei das Begehrten zu verwirfen. Wir finden, eine solche Botschaft sei die einzige Konsequenz der Haltung, welche der Große Rat bei der Beratung des neuen Impfgesetzes eingenommen

hat, indem er sich mit starker Mehrheit für Beibehaltung des Obligatoriums der Impfung aussprach.

Was den Zeitpunkt der Abstimmung anbetrifft, so hält die Regierung es für passend, daß man das Volk hiefür nicht extra einberufe, da man ja nicht selten die Klage hört, man werde nur zu oft zur Urne gesprengt, sondern daß man sie auf den Tag der eidgen. Volksabstimmung über das Gesandtschaftsgesetz, d. h. auf den 3. Februar 1895, anordne.

Ich empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsrates zur Annahme.

Präsident. Wird das Wort weiter verlangt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein; die Anträge der Regierung sind demnach, weil nicht bestritten, zum Beschuß erhoben.

Dürrenmatt. Es scheint mir, dieser Gegenstand sei in unsern parlamentarischen Verhandlungen so neu und für den Gebrauch der Initiative in der Zukunft maßgebend, daß es gewiß am Ort gewesen wäre, denselben einer vorberatenden Kommission zu überweisen. Ich bin durchaus nicht im Falle, die Anträge der Regierung zu kritisieren; allein es ist mir wegen der Zukunft. Ich möchte nicht, daß überhaupt dieser Weg eingeschlagen wird, daß wenn eine Initiative eingereicht wird, die Regierung nur einzige von sich aus einen Antrag bringt, ob man der Initiative entsprechen wolle oder nicht. Es scheint mir dieser Standpunkt um so gerechtfertigter, als die Regierung dem bloß formellen Teil ihres Antrages noch einen materiellen anfügt, nämlich die Empfehlung, die Frage der Abschaffung des Impfzwanges zu verneinen. Es hätte mir geschienen, es wäre am Ort, daß man zur Vorberatung dieses Schrittes, wie bei jedem wichtigen Geschäft, eine vorberatende Kommission niedergesetzt hätte. Ich will jetzt nicht darauf beharren, weil das Präsidium der Meinung ist, der Große Rat habe dem Antrage schon beigestimmt und weil ich materiell auch nichts anderes vorzuschlagen habe. Aber für die Zukunft möchte ich doch wünschen, daß solche Anträge einer Kommission überwiesen würden. Es thäte mir leid, wenn man aus dem ersten Vorgehen darauf schließen würde, man wünsche in Zukunft für Initiativbegehren keine vorberatende Kommission.

Präsident. Wenn Herr Dürrenmatt einen Antrag stellen wollte, so hätte er eben, nachdem die Diskussion eröffnet war, das Wort ergreifen sollen.

Dürrenmatt. Ich habe darauf gewartet, daß jemand aus einer vorberatenden Kommission das Wort ergreifen werde, und die Anfrage, ob jemand aus der Mitte des Rates das Wort verlange, ist nicht gekommen.

Präsident. Wenn nicht ein Antrag auf Zurückkommen gestellt wird, so nehme ich an, es habe bei dem vorhin gefassten Beschuße sein Bewenden.

Nachsubvention für das historische Museum in Bern.

Der Regierungsrat beantragt, es sei an die auf Fr. 100,000 veranschlagten Kosten des äußern Ausbaues des bernischen historischen Museums ein Staatsbeitrag von Fr. 33,350 zu bewilligen, zahlbar zur einen Hälfte im Jahre 1895, zur andern Hälfte im Jahre 1896.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Sie wissen, daß der Regierungsrat seiner Zeit beschlossen hat, gemeinschaftlich mit der Stadt Bern, und zwar mit der Einwohner- und der Burgergemeinde, ein neues historisches Museum zu errichten, da die alten Räume zur Unterbringung der wertvollen Sammlungen Berns nicht mehr genügten. Der Große Rat hat damals einen Kredit von Fr. 250,000 bewilligt, die Einwohnergemeinde Bern folgte nach, und die Burgergemeinde ihrerseits übernahm den gleichen Beitrag, wie der Staat und die Einwohnergemeinde zusammen, so daß im ganzen ein Baukapital von 1 Million zur Verfügung stand. Allerdings ging von diesem Baukapital eine gewisse Summe ab, weil die Einwohnergemeinde einen Teil ihrer Leistung — und wenn ich nicht irre auch die Burgergemeinde — in Land hergab, so daß für den Bau circa Fr. 850,000 zur Verfügung standen. Der Bau wurde nun an die Hand genommen und zwar wurde zunächst eine Preisausschreibung für die Einreichung von Plänen erlassen. Die eingelangten Pläne gefielen nicht ganz, obwohl einige ganz vorzügliche darunter waren, weil die Kommission nicht einen großen einheitlichen sogenannten Kasernenbau ausführen lassen wollte, sondern wünschte, daß das Aussehen des Baues auch einigermaßen seiner Bestimmung entspreche. Es wurde daher ein anderer schweizerischer Architekt beigezogen, der dann die Pläne entwarf, die nun auf dem Kirchenfeld ausgeführt worden sind. Allerdings umfaßt der Bau nicht die volle, von Herrn Architekt Lambert vorgeschlagene Anlage, sondern man beschränkte sich auf den Bau des Hauptgebäudes, während die Pläne noch vorsahen: rechts einen Kreuzgang, einen Teil eines Klosterhofes und links einen Turm und noch weitere Gallerien, die so die ganze Anlage einfassen sollen. Da die Mittel nicht hinreichten, beschränkte sich die Kommission auf die Errichtung des Hauptgebäudes, in der Meinung, daß dann später vielleicht auf dem Wege von Schenkungen oder Legaten oder auf andere Weise die nötigen Mittel flüssig gemacht werden, um die Anlage zu vollenden.

Heute ist das Hauptgebäude fertiggestellt und die der Kommission zur Verfügung stehenden Mittel sind erschöpft, aber nicht überschritten worden; die Kommission hat sich also streng im Rahmen des ihr bewilligten Kredits von circa Fr. 850,000 gehalten. Nachdem das Hauptgebäude fertig ist, zeigt sich, daß die Nebengebäude einen wesentlichen Bestandteil des Museums ausmachen. Wenn Sie den Bau von der Brücke aus betrachten, so sehen Sie, daß seine Axe etwas nach einer Seite hin verschoben ist, was eben daher kommt, daß die Anlage noch nicht vollständig fertig ist; wenn einmal auch die Nebengebäude errichtet sind, so wird sich das Ganze völlig symmetrisch präsentieren. Aus diesem Grunde konnte die Museumskommission nicht warten, bis durch Geschenke und Legate oder auf andere Weise die nötigen Mittel für die Annexbauten vorhanden seien, sondern sie mußte wünschen, daß die ganze Anlage sofort fertiggestellt werde, um so mehr,

da ja zwei andere Städte der Schweiz große Anstrengungen gemacht haben, um für ihre historischen Museen monumentale Bauten zu erhalten: Zürich, das für das schweizerische Landesmuseum ein großartiges Gebäude erstellt und Basel, das die alte Barfüsserkirche in ganz gelungener Weise renoviert und für seine wertvollen Sammlungen eingerichtet hat. Die Kommission glaubte daher, sich an die drei Behörden wenden zu sollen, welche bei dem Bau mitgewirkt haben, um die für die Vollendung der Anlage erforderlichen Mittel flüssig zu machen. Die bezügliche Summe beziffert sich auf Fr. 100,000, und die Kommission hat sich an die Burgergemeinde, die Einwohnergemeinde und den Staat gewendet und um Nebennahme je eines Drittels ersucht. Die Burgergemeinde hat schon vor einiger Zeit ihren Anteil mit Fr. 33,350 bewilligt, und das gleiche ist gestern seitens der Einwohnergemeinde geschehen, so daß einzig noch die Zustimmung des Staates aussteht. Der Regierungsrat stellt Ihnen daher den Antrag, es sei für den äußeren Ausbau des bernischen historischen Museums ein Staatsbeitrag von Fr. 33,350 zu bewilligen, zur einen Hälfte im Jahre 1895, zur andern Hälfte im Jahre 1896 zahlbar. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft schon vor einigen Monaten behandelt und zwar nicht nur gestützt auf die Alten, sondern gestützt auf einen Augenschein an Ort und Selle, bei welchem Anlaß der Kommission alle Pläne und Kostenberechnungen vorgelegt wurden. Die Staatswirtschaftskommission hat sich überzeugt, daß die projektierten Nebenbauten zu einem richtigen Ausbau absolut nötig sind und daher einstimmig beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, den Kredit von Fr. 33,350 zu bewilligen, in dem Sinne jedoch, daß der Große Rat sich erst schlüssig machen solle, wenn Einwohner- und Burgergemeinde Bern ihr Betreifnis übernommen haben. Nachdem das geschehen ist, beantragt Ihnen die Staatswirtschaftskommission Zustimmung zum Antrage des Regierungsrats.

Der Antrag des Regierungsrats wird stillschweigend zum Beschuß erhoben.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

Der Regierungsrat beantragt pro 1894 die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1000 auf Rubrik IV F 2, Bureaukosten der Kreiskommandanten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der ordentliche Kredit für Bureaukosten der Kreiskommandanten beträgt Fr. 2000. Es sind aber dies Jahr eine Anzahl kleinere außerordentliche Ausgaben entstanden für Einband und Transportkosten der Stammkontrollen, Infektionskosten u. c., so daß der Kredit nicht hinreichte.

Der Regierungsrat hat gefunden, die Gründe für die

Bewilligung eines Nachkredits seien genügend; er empfiehlt Ihnen denselben daher zur Genehmigung.

Genehmigt.

Kaufvertrag mit der Burgergemeinde Bern um ein Stück Land auf dem Beundenfeld bei Bern.

Der Regierungsrat stellt den Antrag, es möchte dem mit der Burgergemeinde Bern abgeschlossenen Kaufvertrag um ein Stück Terrain auf dem Beundenfeld bei Bern, im Halt von 236,45 Aren, zum Preise von Fr. 70,935 die Genehmigung erteilt und gleichzeitig der Regierungsrat ermächtigt werden, das Terrain gutfindendenfalls wieder zu veräußern, jedoch zu einem Preise, daß der Staat keinen Schaden erleide.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Schon vor einigen Jahren wurde vom Staat auf dem Beundenfeld ein Terrainabschnitt angekauft, und zwar um darauf die vom schweizerischen Militärdepartement verlangten Militärläger zu erstellen. Vor einiger Zeit nun wurde dem Regierungsrat seitens des Militärdepartements auseinandergesetzt, daß die Militärläger auf dem Beundenfeld nicht genügen, daß man, wenn der Waffenplatz Bern stark besetzt sei, oft in Verlegenheit gerate, wo die Reitpferde der Offiziere unterzubringen seien und daß es daher dringend nötig sei, daß die Militärläger erweitert werden. Ferner hat das Militärdepartement auseinandergesetzt, daß es im finanziellen Interesse des Kantons Bern liege, wenn diese Läger erstellt werden, indem der Waffenplatz Bern besser frequentiert werden könne, als es bis jetzt der Fall gewesen sei. Da der Regierungsrat letzteres zugeben mußte, konnte er sich auch dazu entschließen, den Bau der gewünschten neuen Läger zu übernehmen, die dann an den Bund vermietet worden wären. Beim Erwerbung des nötigen Terrains setzte man sich mit der Burgergemeinde Bern in Verbindung, und dieselbe war bereit, auf eine Abtretung einzugehen, verlangte jedoch, daß ein gewisser größerer Komplex gekauft werde. Die Verwaltung konnte sich diesem Standpunkte nicht widersezen, da sie zugeben mußte, daß die Burgergemeinde allen Grund habe, zu verlangen, daß in ihren dortigen geschlossenen Besitz nicht ein neuer Einbruch gemacht, sondern ein abgerundetes Ganzes verkauft werde, damit dasjenige, was noch bleibt, auch wieder ein organisches Ganzes bilde. Infolgedessen hat man sich auf ein Grundstück geeinigt in dem bedeutenden Umfang von 236 Aren oder etwas mehr als 6 Jucharten. Was den Preis betrifft, so einigte man sich auf Fr. 3 per m² oder 50 Cts. mehr als vor einigen Jahren bei Ankauf des Terrains für die Krankenlager bezahlt wurde, da das dortige Terrain, namentlich infolge der in Aussicht stehenden Arealüberbrückung, im Wert gestiegen ist.

Da während den Verhandlungen über den Vertrag und der Ausfertigung und Genehmigung desselben durch die verschiedenen Organe das Militärdepartement, das im Frühjahr so pressiert hatte, nichts mehr von den Stal-

lungen sagte, so sah sich der Regierungsrat veranlaßt, daß Departement anzufragen, ob das Bedürfnis nach neuen Stallbauten noch immer besthebe. Zu unserer Überraschung langte nun die Antwort ein, daß man diese Stallungen nicht mehr verlange, sondern beabsichtigte, den Bedürfnissen in anderer Weise zu entsprechen. Infolgedessen hätten wir das Terrain nicht nötig gehabt, und da im Vertrag die Genehmigung des Großen Rates vorbehalten war, so hätte der Regierungsrat einfach die Nichtgenehmigung beantragen können. Allein er glaubte, er könne aus verschiedenen Gründen diesen Standpunkt nicht einnehmen. Vorerst aus Anstandsrücksichten; denn man hätte sich fast genieren müssen, der Burgergemeinde gegenüber so zu handeln, wie das Militärdepartement dem Regierungsrat gegenüber gehandelt hat, und zu sagen: Ja, vor einigen Monaten hatten wir das Terrain nötig; damals hat es uns pressiert und sind wir mit unserer kavalleristischen Schneidigkeit vorgegangen, aber jetzt brauchen wir das alles nicht mehr. Der Regierungsrat hat daher gefunden, aus Anstandsrücksichten müsse er den Vertrag halten, um so mehr, als der Staat wahrscheinlich früher oder später noch mehrmals in solche Beziehungen zur Burgergemeinde kommen wird. Es hätte deshalb für künftige Verhandlungen nur hinderlich sein können, wenn man in diesem Falle quasi wortbrüchig geworden wäre. Neben diesen äußern und formellen Rücksichten sind aber nach Ansicht des Regierungsrats auch materielle Gründe vorhanden, das Terrain zu erwerben. Vorerst muß man die Möglichkeit ins Auge fassen, daß das gleiche Begehr, das vor einiger Zeit gestellt wurde, über kurz oder lang doch wieder auftritt, und dann kann man versichert sein, daß sich das Begehr ganz stürmisch geltend machen wird und die neuen Einrichtungen von heute auf morgen erstellt sein sollten, so daß man nicht Zeit hat, Terrain zu kaufen und die Sache in regelrechter Weise vorzubringen, sondern die Sache in überstürzter Weise behandeln muß, wie es vor einigen Jahren in Bezug auf die Krankenstellungen auch gegangen ist. Es ist auch nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, daß in Zukunft neue Bedürfnisse für den Waffenplatz eintreten werden, so daß eine Erweiterung in dieser oder jener Hinsicht nötig ist. Dann ist es zweckmäßig, wenn man bereits das nötige Terrain besitzt und nicht erst noch lange mit der Burgergemeinde unterhandeln muß, abgesehen davon, daß dann das Terrain teurer sein würde als heute. Ein fernerer Grund, der für das Vorgehen des Regierungsrats von Bedeutung ist, ist der Umstand, daß nach Ansicht durchaus kompetenter Leute das Terrain nicht zu teuer ist und ein Preis von Fr. 3 per m² zu jeder Zeit, schon jetzt, wieder erlöst werden kann und daß mit Sicherheit anzunehmen ist, daß in nicht ferner Zeit das Land einen höhern Wert haben wird als heute, nämlich von dem Moment an, wo die neue Brücke über die Aare erstellt sein wird. Unter diesen Umständen ist es vorsichtig, das Land zu behalten und nicht, veranlaßt durch eine an und für sich ganz gerechtfertigte Empfindlichkeit gegenüber dem Militärdepartement, die Genehmigung des Vertrages zu verweigern.

Aus allen diesen Gründen stellt der Regierungsrat den Antrag, es sei der mit der Burgergemeinde Bern abgeschlossene Kaufvertrag zu genehmigen und dem Regierungsrat die Ermächtigung einzuräumen, das Terrain wieder zu veräußern, wenn er im Laufe der Zeit zur Überzeugung kommen sollte, daß es für den Kanton

nicht verwendbar sei, jedoch unter dem Vorbehalt, daß der Staat dabei keinen Schaden erleidet, sondern daß der Kaufpreis nebst Zinsen und entstandenen Kosten wieder erlöst wird.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dem sehr einleuchtlichen Rapport des Herrn Finanzdirektors habe ich nichts beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission teilt vollständig die Auffassung des Regierungsrats und beantragt Ihnen, den abgeschlossenen Kaufvertrag zu genehmigen.

Genehmigt.

Boranschlag

für das Jahr 1895.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894.)

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich erlaube mir zum Budget einige allgemeine Bemerkungen. Die Staatswirtschaftskommission hat das Budget durchberaten und ist zum Schluß gelangt, Ihnen nur ganz wenige Änderungen zu beantragen. Sie hat sich überzeugt, daß das Budget sehr wohl vorbereitet ist. Es schließt dasselbe mit einem größern Ausgabenüberschuß, als letztes Jahr. Während wir im Jahre 1894 einen Ausgabenüberschuß von Fr. 520,915 hatten, ist nach den Anträgen des Regierungsrats ein Ausgabenüberschuß von nahezu Fr. 900,000 vorgesehen. Der Staatswirtschaftskommission ist es gelungen, eine kleinere Reduktion vorzunehmen, jedoch nur um Fr. 89,000, so daß immerhin ein Ausgabenüberschuß von circa Fr. 808,000 bleiben wird, also ungefähr Fr. 300,000 mehr als im Vorjahr. Es ist diese Vermehrung des Ausgabenüberschusses hauptsächlich folgenden Faktoren zuzuschreiben:

Neuorganisation der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in der Stadt Bern	Fr. 14,000
Mittelschulen	" 40,000
Primarschulen, infolge des neuen Primarschulgesetzes	" 280,000
Auswärtige Armenpflege	" 15,000
Beitrag an die Landesausstellung in Genf, ein Posten, der nur dies Jahr erscheinen wird	" 10,000
Irrananstalt Münsingen	" 80,000
Landwirtschaft	" 67,000
	Zusammen Fr. 506,000
Dazu die Wenigereinnahmen auf dem Alkoholbudget mit	" 114,000
ergibt gegenüber dem Vorjahre ein ungünstigeres Ergebnis um	Fr. 620,000
Dagegen weisen Mehreinnahmen auf:	
Kantonalbank	Fr. 10,000
Hypothekarkasse	" 72,000
Uebertrag	Fr. 82,000
	Fr. 620,000

Uebertrag	Fr. 82,000	Fr. 620,000
Patenttaxen der Handels- reisenden	" 50,000	
Bermögenssteuer	" 70,000	
Einkommenssteuer	" 64,000	
Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr	Fr. 266,000	
Wenigerausgaben sind vorgesehen:		
Historisches Museum	Fr. 15,000	
Straßenbauten (Herabsetzung der Summe für Amortisa- tion von Fr. 100,000 auf Fr. 50,000)	" 50,000	" 65,000
so daß gegenüber dem Vor- jahr das Rechnungser- gebnis sich günstiger ge- staltet um		" 331,000

Die günstig einwirkenden Faktoren von den ungünstigen in Abzug gebracht, ergibt somit eine Summe von rund Fr. 300,000 um die wir uns im Jahre 1895 ungünstiger stellen werden, als im Jahre 1894, so daß wir schließlich auf einen Ausgabenüberschuß von circa Fr. 800,000 kommen werden. Es zeigt Ihnen dies, daß wir bei der Beratung des Budgets und der Bewilligung neuer Ausgaben ungemein vorsichtig zu Werke gehen müssen, wenn auch bestimmt zu erwarten ist, daß das definitive Rechnungsergebnis sich wohl etwas günstiger stellen wird, als das Budget, wie es in den letzten Jahren gewöhnlich der Fall war.

von Fr. 11,500 auf Fr. 17,600, entsprechend den defreß- gemäß festgesetzten Besoldungen. Ferner mußten unter C 5 die Bureaukosten von Fr. 18,000 auf Fr. 19,600 erhöht werden infolge Vermehrung der Beamten und der Bureauz. Eine Erhöhung findet sich auch unter C 6, Mietzinse, um Fr. 1400, die jedoch auf das Endresultat keinen Einfluß hat, da derselben eine gleichartige Erhöhung unter den Einnahmen gegenübersteht. Endlich ist noch eine Erhöhung unter D 2, Bureaukosten der Gerichtsschreiber, zu erwähnen, die zum großen Teil auch mit der Änderung in der Gerichtsorganisation des Bezirkes Bern zusammenhängt. Unter G, Betreibungs- und Konkursämter, ist der Ansatz für Besoldung der Betreibungsgehülfen von Fr. 60,000 auf Fr. 65,000 erhöht und ebenso der Posten für Besoldung der Angestellten und Bureaukosten von Fr. 64,000 auf Fr. 68,400; allein diese Erhöhungen haben keinen Einfluß auf das Budget, weil denselben entsprechende Mehreinnahmen an Gebühren, gegenüberstehen; die Besoldungen der Betreibungsgehülfen bestehen aus den Gebühren, die in die Staatsklasse fallen, und deshalb ist es für das Budget ohne Bedeutung, ob dieser Posten hier etwas höher oder niedriger sei.

Genehmigt.

III^a. Justiz.

Genehmigt.

III^b. Polizei.

I. Allgemeine Verwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier findet sich gegenüber dem Vorjahr lediglich bei Rubrik H 1, Besoldungen der Regierungsstatthalter, eine Erhöhung um Fr. 5000, welche Erhöhung mit dem Hinweis auf die letzte Jahr im Amtsbezirk Bern geschaffene zweite Regierungsstatthalterstelle ihre einfache Erklärung findet.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier findet sich ein erhöhter Posten unter C 2, Amtsgerichte, Besoldungen des Vicepräsidenten, des Polizeidirektors und der Untersuchungsrichter von Bern,

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist eine Änderung vorgesehen unter A 2, Besoldungen der Angestellten der Polizeidirektion, indem Fr. 25,000 budgetiert sind, gegenüber Fr. 23,500 im Vorjahr. Diese Erhöhung ist notwendig infolge der Uebertragung des Haufier- und Patentbüros an die Polizeidirektion. Während etwa 10 Jahren war dieses Bureau provisorisch bei der Finanzdirektion. Als dann im Vorjahr der langjährige Beamte, der dem Bureau vorgestanden ist, Herr Michler, gestorben ist, hat man sich zwischen Finanz- und Polizeidirektion dahin verständigt, daß das Bureau wieder an die Polizeidirektion übergehen solle, wo es früher schon war. Es sind verschiedene Gründe, welche es wünschbar machen, daß dieses Bureau in Zukunft von der Polizeidirektion verwaltet wird. Nun ist aber zur Besorgung desselben kein neuer Angestellter angestellt worden, sondern es wird ein bisheriger Angestellter — zufällig derjenige, der schon früher diese Funktionen besorgt hat — das Bureau besorgen. Allein es muß infolge dieses bedeutenden Zuwachses an Arbeit das gesamte Personal der Polizeidirektion etwas mehr Arbeit übernehmen, und es wird hiefür eine bescheidene Besoldungsaufbesserung vorgesehen, die im ganzen 1500 Fr.

ausmacht, während die frühere Befoldung von Fr. 3500 für den Chef des Patentbureaus wegfällt. Es handelt sich also nicht um eine vermehrte Ausgabe, sondern in Wirklichkeit um eine Ersparnis. Infolge dieser Zuteilung des Patentbureaus müssen auch die Bureaukosten um Fr. 500 erhöht werden.

Eine Ersparnis ist vorgesehen unter E, Strafanstalten, indem namentlich bei St. Johannis eine finanzielle Besserstellung infolge der Ausdehnung der Landwirtschaft und der fortschreitenden Kultivierung der Moosaländereien nicht nur zu erwarten ist, sondern in sicherer Aussicht steht.

Bei F, Bekämpfung des Alkoholismus, wird beantragt, diese Rubrik zu verschieben, wie überhaupt alle Unterrubriken, die auf die Bekämpfung des Alkoholismus Bezug haben, indem der Regierungsrat bei Behandlung der Rubrik XXVIII, Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols, im Falle sein wird, einen besondern Antrag zu stellen, welcher sich auf alle Ansätze des Budgets betreffend die Bekämpfung des Alkoholismus bezieht. — Ich beantrage Ihnen, die Rubrik III^b, mit Ausnahme der Unterrubrik F, zu genehmigen.

Genehmigt nach Antrag des Regierungsrates.

IV. Militär.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich mache zunächst darauf aufmerksam, daß sich hier eine neue Unterrubrik vorfindet: E, Depots in Dachsenfelden und Langnau. Bekanntlich sind auf Verlangen des Bundes sowohl für die zweite als die vierte Division, soweit sie dem Kanton Bern angehören, eigene Zeughäuser erstellt worden, das eine in Dachsenfelden, das andere in Langnau, und es werden dieselben verwaltet gemäß einem Abkommen zwischen dem Militärdepartemente und dem Kanton Bern. Für den Kanton resultieren hieraus Auslagen im Betrage von netto Fr. 1000.

Eine wesentliche Änderung findet sich bei K, Erlöss von kantonalem Kriegsmaterial, indem der frühere Posten von Fr. 7000 auf Fr. 3000 reduziert wurde, da die Vorräte an altem Kriegsmaterial sich bedeutend reduziert haben, so daß nicht mehr solche Erlöse erzielt werden können, wie früher. Bereits 1893 ist der Budgetposten nicht erreicht worden, und deshalb ist es am Platze, daß man das Budget nicht höher stellt, als die Einnahmen sich voraussichtlich gestalten werden.

Bei L wird ein Posten für den Militärstrafvollzug, der pro 1894 mit Fr. 500 im Budget figurierte, zugelassen beantragt und zwar deshalb, weil die Ausgaben auf dieser Rubrik immer sehr niedrig gewesen sind — im Jahr 1894 betrugen sie bis jetzt nur einige wenige Franken —; es ist deshalb nicht nötig, dafür eine besondere Rubrik vorzusehen, indem die Ausgaben, welche gemacht werden müssen, aus einem Bureaukredit der Militärdirektion bestritten werden können.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier sind die Ansätze für Befoldungen der Geistlichen der protestantischen wie der katholischen Kirche erhöht worden und zwar um 2000, bezw. 3000 Fr. Es röhren diese Erhöhungen her vom Vorrücken einer Anzahl Geistlicher in höhere Befoldungsklassen. Trotzdem ist die Gesamtausgabe für die protestantische Kirche nicht höher geworden, was davon herührt, daß ein Beitrag von Fr. 3000 an den Kirchenbau in Delsberg nun wegfällt.

Genehmigt.

VI. Erziehung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Diese Rubrik weist von den bedeutendsten Änderungen auf, aus Gründen, die wohl jedermann bekannt sind, nämlich infolge des neuen Primarschulgesetzes, dessen finanzielle Konsequenzen zum Teil schon für das Jahr 1895 zur Geltung kommen.

Unter A, Verwaltungskosten der Direktion und der Synode, ist eine Mehrausgabe vorgesehen. Dieselbe verteilt sich auf die Rubriken Bureaukosten (Fr. 1000) und Synodalosten (Fr. 1500). Es ist selbstverständlich, daß die Annahme des neuen Schulgesetzes, infolgedessen sich der Staat in verstärktem Maße an der Schule beteiligen muß, auch auf die Bureaukosten einen Einfluß hat; namentlich wird die Ausführung des Schulgesetzes Kosten verursachen. Die Synodalosten sind höher zu budgetieren, weil auch die Schulsynode eine Umgestaltung erleidet und zwar nicht im Sinne der Verminderung der Kosten.

Bei der Rubrik B, Hochschule und Tierarzneischule, sind einige Erhöhungen vorgenommen worden. Die Erhöhung auf der Rubrik Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten entspricht den Erhöhungen, wie sie jedes Jahr nötig werden. Der Ansatz von Fr. 13,000 für Pensionen entspricht dem Bedürfnis mit Rücksicht auf zwei neue Fälle und unter Annahme einer Reserve, wie man sie immer zur Verfügung haben muß. Die Befoldungen der Assistenten sind auf Fr. 21,000 erhöht, nicht nur um dieselben zu verbessern, sondern auch um einen weiteren Assistenten anstellen zu können. Die Verwaltungskosten sind auf Fr. 26,000 erhöht, indem sich für eine solche Erhöhung das absolute Bedürfnis herausstellte. In der Rubrik 8, landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Kontrollstation, sind die Posten Befoldung des Abjunkten und Befoldung des Assistenten von Fr. 3000 auf 4000 und von Fr. 1000 auf Fr. 3000 erhöht, entsprechend einer Kundgebung aus dem Großen Rat selber, wonach diese beiden starkbeschäftigte und tüchtigen Beamten dieser für die Landwirtschaft so wichtigen Institution ihrem Bildungsgrad und ihren Leistungen entsprechend bezahlt werden sollen. Es ist das also nichts Neues, sondern nur die Vollziehung eines gefaßten Beschlusses. Bei der Tierarzneischule sind die Verwaltungskosten um Fr. 1000 erhöht, indem die neuen Gebäude in dieser

Beziehung größere Ausgaben nötig machen, als die bisherigen alten beschränkten Lokalitäten.

Bei C, Mittelschulen, zeigt sich die jedes Jahr eintrende Vermehrung der Ausgaben bei folgenden Rubriken: Die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien sind erhöht auf Fr. 155,000 infolge Erhöhung der Lehrerbefoldungen, Vermehrung der Lehrstellen etc. Aus den gleichen Gründen müssen auch die Staatsbeiträge an Sekundarschulen erhöht werden und zwar glaubt man, mit einem Ansatz von Fr. 344,000 dem Bedürfnis ungefähr zu entsprechen.

Die größten Änderungen kommen nun bei B, Primarschulen. Hier wird der Ansatz für ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefoldungen von Fr. 715,000 auf Fr. 870,000, also um Fr. 155,000 erhöht. Diese Erhöhung stützt sich auf eine Berechnung, welche von Seiten der Erziehungsdirektion vorgenommen worden ist und einzig von ihr in zu zuverlässiger Weise vorgenommen werden kann. Es hat deshalb auch dieser Ansatz bei den vorberatenden Behörden zu weitern Diskussionen nicht Anlaß gegeben, weil man ihn genehmigen mußte, da es sich um eine Forderung des Gesetzes handelt, und man andererseits keinen Zweifel hatte, daß die Erziehungsdirektion ihre Rechnung richtig gemacht haben werde.

Für außerordentliche Staatszulagen ist der gesetzliche Posten von Fr. 100,000 eingestellt. Die Leibgedinge wurden von 56,000 auf 65,000 Fr. erhöht, d. h. auf diejenige Summe, welche von der Erziehungsdirektion als notwendig bezeichnet wurde. Der Ansatz „Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken“ wurde auf Fr. 15,000 erhöht, dagegen ist der Ansatz „Beiträge an Schulhausbauten“ auf Fr. 30,000 belassen worden, obwohl das Gesetz diese Beiträge auch erhöht hat; von der Erziehungsdirektion wurde nämlich mitgeteilt, daß die Zahl der neuen oder mit Anbauten versehenen Schulhäuser so klein sei, daß dieser Posten genüge. Für die Mädchenarbeitschulen mußte eine Erhöhung um 2000 Fr. bewilligt werden. Für die Schulinspektoren wurde der bisherige Ansatz von Fr. 36,300 auf Fr. 50,500 erhöht, d. h. auf diejenige Summe, wie sie sich aus dem kürzlich angenommenen Dekret ergibt. Sodann folgen 5 ganz neue Posten:

Abteilungsweiser Unterricht	Fr. 5,000
Handfertigkeitsunterricht	" 1,800
Lehrmittel für arme Schüler	" 10,000
Fortbildungsschule	" 8,000
Stellvertretung kranker Lehrer	6,800

Die meisten dieser Posten sind faktativ, d. h. der Staat wäre nicht schuldig, schon im Jahre 1895 hiefür Ausgaben zu machen. Die Regierung ist aber der Meinung, man solle sich nicht auf diesen Boden begeben, sondern solle da, wo es sich nicht um ganz große Ausgaben handelt, schon jetzt alles leisten, was das Gesetz dem Staat auferlegt, namentlich da, wo die Gemeinden ihrerseits auch das zu thun bereit sind, was von ihnen verlangt wird. Nun macht sich insbesondere in Bezug auf die Fortbildungsschulen an vielen Orten die Tendenz geltend, dieselben schon jetzt einzuführen. Wenn dies der Fall ist, so soll der Staat nicht zurückstehen, sondern diese Fortbildungsschulen schon jetzt unterstützen. Was diese faktativ aufgenommenen Ansätze selbst betrifft, so ist es natürlich schwer, ja geradezu unmöglich, sie richtig zu budgetieren, weil alle diese Einrichtungen neu sind, namentlich die Heranziehung des Staates ist neu, und

man sich nicht auf die Erfahrung stützen kann. Es sind deshalb diese Ansätze als Probeansätze zu betrachten. Die Hauptache ist die, daß der Große Rat diese Posten hier markiert und damit erklärt, es sollen die betreffenden Bestandteile des Schulgesetzes schon mit dem Jahre 1895 zur Ausführung gelangen.

Was die Lehrerbildungsanstalten betrifft, so sind die Ansätze unverändert geblieben. Das Gleiche ist der Fall in Bezug auf die Taubstummenanstalten. Dagegen ist eine Änderung vorgesehen bei G, Kunst, indem der Ansatz für das historische Museum auf Fr. 43,500 reduziert ist. Es ist nämlich die letzte Quote des Staatsbeitrages mit Fr. 50,000 ausbezahlt worden, und es verbliebe demnach als ordentliche Ausgabe nur noch der Beitrag von Fr. 10,000 an die Verwaltung. Da aber der Große Rat beschlossen hat, an die Ergänzungsarbeiten einen Beitrag von Fr. 33,350 zu bewilligen, so ist diese Summe hier als Ausgabe beigefügt und daher ein Ansatz aufgenommen von Fr. 43,500.

Was die Rubrik H, Bekämpfung des Alkoholismus, anbetrifft, so gilt auch hier, was bei der Rubrik Polizei gesagt wurde; es muß dieselbe verschoben werden bis zur Behandlung der Rubrik XXVIII.

Bühl er, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist im allgemeinen mit den Anträgen des Regierungsrates einverstanden; nur in einem Punkte ergiebt sich eine kleine Abweichung. Die Staatswirtschaftskommission beantragt nämlich, den Ansatz unter C 2, Kantonsschule Pruntrut, b. Beitrag an die Lehranstalt, Fr. 4000, zu streichen und zwar hauptsächlich aus formellen Gründen. Die Kommission ist nämlich der Ansicht, daß es nicht wohl angehe, solche Neuerungen einfach auf dem Budgetwege einzuführen. Es ist das ein ganz neuer Posten, und es ist weder der Regierung noch der Staatswirtschaftskommission Gelegenheit gegeben worden, sich mit dieser Angelegenheit eingehend zu befassen. Bevor solche Neuerungen eingeführt werden und bevor man solche Kredite von Fr. 4000 bewilligt, die nachher jährlich wiederkehren, ist es absolut nötig, daß man das Aktenmaterial vor sich hat, damit man die Sache gründlich studieren kann. Die Staatswirtschaftskommission hält deshalb dafür, es sei dieser Posten zu streichen und abzuwarten, bis die Regierung eine bezügliche Vorlage bringt. Im übrigen wird Zustimmung beantragt.

Nach Antrag der Staatswirtschaftskommission genehmigt, mit Ausnahme der Rubrik H, die zurückgestellt wird.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII^a. Armenwesen des ganzen Kantons.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier findet sich eine Änderung unter A 5, Armengesetz, Vorarbeiten, indem Fr. 3000 aufgenommen sind gegenüber Fr. 1500 im Vorjahr. Ich will auf die Begründung der Erhöhung nicht eintreten, da der Herr Armendirektor sich selber aussprechen wird, namentlich auch über den Stand dieser Vorarbeiten. Im übrigen sind hier nur ganz geringfügige Änderungen zu erwähnen. So ist unter D, verschiedene Unterstützungen, der Kredit für Berufsstipendien um Fr. 2000 erhöht worden und ebenso der Ansatz „Spenden an Unheilbare“ um Fr. 2000. Mit der letzteren Erhöhung beabsichtigt der Regierungsrat, die Anstalt Gottessgnad, welche in Hellsau eine Filiale eröffnet und damit den Kreis ihrer Wirksamkeit ausgedehnt hat, besser unterstützen zu können. Die Rubrik E, Bekämpfung des Alkoholismus, wird ebenfalls zurückgelegt werden müssen.

Bühlér, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie sehen, sind die Posten in Bezug auf das Armenwesen ungefähr die nämlichen, wie letztes Jahr; namentlich gilt dies auch in Bezug auf das Armenwesen des alten Kantons, Beiträge an die Gemeinden. Die Staatswirtschaftskommission hat die Frage des Armenwesens eingehend besprochen, namentlich auch die Frage der Reorganisation der Armengesetzgebung, und beschlossen, die Regierung einzuladen, bei Anlaß der Budgetberatung dem Großen Rate über den Stand der Revision des Armengesetzes Auskunft zu geben. Der Herr Armendirektor wird so gefällig sein, im Auftrage der Regierung die nötigen Mitteilungen zu machen.

Ritschard, Armendirektor. Es ist mir sehr angenehm, daß die Staatswirtschaftskommission der Regierung und der Armendirektion Gelegenheit giebt, sich über den Stand der Revision des Armengesetzes auszusprechen. Man wird aus meinen Mitteilungen ersehen, daß die Armendirektion während des letzten Jahres durchaus nicht etwa unthätig gewesen ist. Es wird in den ersten Monaten des nächsten Jahres, wahrscheinlich schon im Januar, die Vorlage den Mitgliedern des Großen Rates und auch sonstigen Personen, welche sich für die Sache interessieren, gedruckt mitgeteilt werden. Es enthält die Vorlage drei Abteilungen: einmal das Gesetz, sodann einen begleitenden Bericht und in dritter Linie eine Reihe von Beilagen, die über verschiedene Verhältnisse im Armenwesen sich aussprechen und zur Orientierung beitragen werden. Ich habe namentlich auf diesen letzten Teil, auf diese Beilagen einen wesentlichen Wert gelegt und geglaubt, bei diesem Anlaß eine möglichst gute und weitgehende Einsicht in unser Armenwesen nach seinen verschiedenen Richtungen hin geben zu sollen. Die Beilagen sind auch bereits gedruckt, mit Ausnahme einer einzigen, an welcher gegenwärtig auf meinem Bureau noch gearbeitet wird und welche den Zweck hat, zu zeigen, welchen Einfluß das neue Armengesetz für die Gemeinden und den Staat haben wird.

Was nun das Gesetz selber anbelangt, so wird es in vier Abschnitte zerfallen. Der erste behandelt das eigentliche Armenwesen, diejenigen Gegenstände, welche schon im bisherigen Gesetz normiert waren. Dieser Teil des Gesetzes ist fertig gestellt und Probebogen der Druckerei

befinden sich bereits in meinen Händen. Wenn die Staatswirtschaftskommission sich dafür interessiert, so kann sie davon auf meinem Bureau Einsicht nehmen. Der zweite Abschnitt des Gesetzes wird den kantonalen Kranken- und Armenfonds, sowie die Gemeindearmengüter behandeln, und namentlich wird er sich mit der Gewinnung neuer Einnahmsquellen befassen, um die Gemeindearmengüter und den kantonalen Kranken- und Armenfonds zu speisen. Wie dies geschehen soll, darüber will ich mich bei dieser Gelegenheit nicht des Näheren aussprechen. Ich möchte die Herren nur ersuchen, sie möchten, wenn sie die Vorlage in die Hand bekommen, nicht etwa Gänsehaut bekommen; denn die Sache ist nicht so gefährlich, wie sie auf den ersten Blick scheinen möchte. Der dritte Abschnitt behandelt die Frage der Milderung der Ursachen der Armut. In der Verfassung ist den Behörden zur Pflicht gemacht, zu untersuchen, welches die Quellen der Armut seien, und Mittel und Wege zu schaffen, um, soweit es überhaupt menschenmöglich ist, diese Quellen der Armut zu verstopfen. Es ist nun selbstverständlich, daß man sich da nicht Illusionen hingeben und glauben darf, man werde durch das neue Armengesetz alles erreichen. Immerhin wird ein großer Teil erreichbar sein, aber nicht auf dem Wege der Armengesetzgebung, sondern der Sozialreform, und da ist darauf hinzuweisen, daß man in dieser Beziehung gegenwärtig im Schweizerland wesentlich thätig ist. Manches wird allerdings auch die Armengesetzgebung in dieser Beziehung thun können und dies soll im dritten Abschnitt des Gesetzes zum Gegenstand der Behandlung gemacht werden. Es wird sich hier namentlich darum handeln, in Zukunft für die Erziehung der Kinder mehr zu thun, und zwar nicht nur derjenigen, die auf dem Notarmenstat stehen. Auch wird sich der Staat in wirksamer Weise einmischen müssen, wenn Kinder verwahrlost werden, so daß zu befürchten ist, daß sie unter Umständen der Verbrecherlaufbahn anheimfallen. Ferner wird dieser Abschnitt die Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen normieren. Ebenso enthält er auch Bestimmungen in betreff der Auswanderung, wonach Ansiedlungen außerhalb des Kantons unter Umständen von Seiten der Gemeinden und auch des Staates unterstützt werden können. Wie gesagt, das Armengesetz konnte hier nur das Erreichbare einbeziehen, und es ist besser, das Erreichbare werde richtig vollführt, als daß man eine große Aufgabe übernimmt, bei der man schließlich praktisch zu geringfügigen Resultaten kommen würde.

Der vierte Abschnitt wird die Schluß- und Übergangsbestimmungen behandeln. Bis auf diesen Abschnitt ist die Arbeit fertig gestellt, immerhin nicht so, daß der Entwurf nicht noch diese oder jene Änderungen von meiner Seite gewärtigen müßte. In solchen Sachen muß man immer wieder Nachdenken walten lassen und sich bei andern Leuten, die in der Materie daheim sind, erkundigen. Allein wie gesagt, die Sache ist so weit vollenendet, daß in ganz nächster Zeit das Gesetz veröffentlicht werden kann. Von dem begleitenden Bericht, der absolut nötig ist, damit nicht zu viel Missverständnisse entlaufen, ist ein Teil ebenfalls fertig gestellt, und der andere Teil wird nach Neujahr beendet werden, so daß die Vorlage, wie gesagt, Ende Januar oder im Laufe des Februar in Ihre Hände gelangen kann. Es verursacht selbstverständlich nicht nur die Redaktion ziemlich viel Arbeit, sondern auch der Druck erfordert eine ge-

wisse Zeit, indem einzig die Beilagen über 100 Druckseiten umfassen. Ich denke übrigens, die Anfrage der Staatswirtschaftskommission habe nicht den Sinn, der Armendirektion einen Vorwurf machen zu wollen, daß das Gesetz nicht bereits ausgeteilt ist; sie kann auch nicht den Sinn haben, daß man bei einer so wichtigen Vorlage einem Direktor die Pistole auf die Brust setzt und sagt: Bis dann und dann wirst Du die Vorlage zur Stelle schaffen, sonst schießen wir (Heiterkeit.) Ich nehme an, man werde der Armendirektion die nötige Zeit gewähren; sie verlangt dieselbe nicht, um Sonntag zu haben, sondern um eine möglichst gute Arbeit vorlegen zu können.

Dies sind die Mitteilungen, die ich über den Stand der Revision der Armgengesetzgebung zu machen habe. Ich füge noch bei, daß der Direktion für die Vorarbeiten letztes Jahr ein Kredit von Fr. 1500 zur Verfügung gestellt wurde. Dieser Kredit wurde zum größten Teil für folgendes verwendet. Ich habe es für angezeigt erachtet, zwei Abgeordnete nach dem Jura zu senden, um die dortigen Verhältnisse zu studieren. Als Abgeordnete wurden bezeichnet die Herren Pötzl und Pfarrer Rüfenacht. Diese Herren haben alle Amtsbezirke besucht und haben sich auch in die Anstalten und in die Gemeinden begeben; sie haben sich ferner ein Verzeichnis aller derjenigen geben lassen, welche unterstützt sind, sei es als Notarme oder nur vorübergehend; sie sind dann in die betreffenden Häuser gegangen und haben über jeden Fall ein genaues Protokoll aufgenommen. So haben sie in jedem Amtsbezirk eine ziemliche Anzahl von Gemeinden besucht und schließlich ihre Wahrnehmungen in einem detaillierten Bericht niedergelegt. Im weiteren habe ich es für angezeigt erachtet, diese Nachschauen nicht nur im Jura vornehmen zu lassen, einmal um sich nicht den Vorwurf gefallen lassen zu müssen, man solle vor der eigenen Thüre wischen, und sodann deshalb, weil man weiß, daß auch im alten Kanton nicht alles ist, wie es sein sollte. Die genannten beiden Herren haben deshalb auch eine Anzahl Gemeinden in den verschiedenen Landesteilen des alten Kantons besucht und haben dort die Inspektion in gleicher Weise vorgenommen. Man wollte von den Herren keine Phrasen, keine allgemeine Beschreibung der Zustände, sondern man wollte sich ganz bestimmte Thatsachen vermelden lassen; deshalb wurden diese Inspektionen vorgenommen und darüber ebenfalls ein einflächlicher Bericht eingereicht. Es wird daraus einiges in dem begleitenden Bericht zum Armgengesetz mitgeteilt werden. Für diese Inspektionen nun wurde der größte Teil des Kredits von Fr. 1500 verwendet. Für dies Jahr nun wird ein höherer Kredit, nämlich Fr. 3000, beansprucht, indem namentlich die Druckarbeiten, die aus diesem Kredit zu bestreiten sind, ziemlich Geld kosten werden. Es ist auch sehr wohl möglich, daß die Regierung, wenn der Entwurf vorliegt, eine Kommission niedersezzen wird — wenigstens ist dies vorläufig meine Idee — bestehend aus solchen Leuten, die sich hauptsächlich mit dem Armenwesen beschäftigen müssen und die das Gesetz einer vorläufigen Beratung unterziehen würden. Auch dies hätte Auslagen zur Folge, so daß dieser Kredit von Fr. 3000 wohl gerechtfertigt ist.

Bühlér, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. So viel an mir, kann ich mich natürlich durch

die Mitteilungen des Herrn Armendirektors vollständig befriedigt erklären, und ich nehme an, es sei dies auch bei den andern Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission der Fall. Natürlich hatte unsere Einladung an die Regierung, sich über den Stand der Revisionsarbeiten auszusprechen, nicht den Sinn, der Regierung oder dem Hrn. Armendirektor irgend einen Vorwurf machen zu wollen. Wir fanden nur, es sei wünschenswert, daß bei der Beratung des Budgets die Mitglieder des Großen Rates über den Stand der Dinge orientiert werden. Die Gemeinden sind bei der Revision der Armgengesetzgebung so stark interessiert, daß die Mitglieder des Großen Rates natürlich fortwährend interpelliert werden, wie es mit der Angelegenheit stehe. Um den Mitgliedern des Großen Rates darüber Klarheit zu verschaffen, hat die Staatswirtschaftskommission geglaubt, man solle dem Herrn Armendirektor Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen.

Ballif. Ich erlaube mir eine Bemerkung betreffend D, verschiedene Unterstützungen. Es hat mich etwas überrascht, daß hier bei Ziffer 2, Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke, der nämliche Ansatz (Fr. 60,000) aufgenommen ist, wie letztes Jahr, während ich glaubte, es werde mit Rücksicht auf die demnächst zu eröffnende Anstalt Münzingen eine erhebliche Reduktion stattfinden können. Nach der Ansicht der Anstaltsdirektion und der Aufsichtskommission sollen nach Gründung der Anstalt, die für den nächsten Frühling bevorsteht, diejenigen armen Patienten nach Münzingen instradiert werden, die sich gegenwärtig in auswärtigen Anstalten (Basel, St. Urban etc.) befinden, damit die Gemeinden, die für die betreffenden armen Irren bedeutende Kostgelder bezahlen müssen, so schnell als möglich entlastet werden. Außerdem werden die Staatsbeiträge für arme Irre, die geleistet werden, um die Gemeinden von den hohen Kostgeldern zu entlasten, wegfallen und zwar voraussichtlich teilweise schon für das zweite Quartal, jedenfalls aber für das zweite Semester. Ich glaube daher, es ließe sich dieser Kredit von Fr. 60,000 ganz gut um 20 bis 25,000 Fr. reduzieren. Wenn ich gleichwohl diesen Antrag nicht stelle, so geschieht es deshalb, weil bei einem andern Abschnitt für die neue Anstalt Münzingen ein Kredit ausgefecht ist, der nach meinem Dafürhalten durchaus ungenügend sein wird und bedeutend geringer ist, als derjenige, der von der Anstaltsdirektion verlangt wurde. Sollte der betreffende Kredit nicht erhöht werden, so könnte dann ein Nachkredit zum Teil aus der hier voraussichtlich eintretenden Ersparnis gedeckt werden. Dies ist der Grund, weshalb ich hier keinen Abänderungsantrag stelle; ich behalte mir aber vor, je nach dem Beschuß, der betreffend den Kredit für Münzingen gefaßt werden wird, am Schluß der Budgetberatung auf dieses Kapitel zurückzukommen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Grund, weshalb der von Herrn Ballif berührte Kredit nicht reduziert worden ist, ist darin zu suchen, daß man gegenwärtig noch nicht in der Lage ist, mit einiger Zuverlässigkeit die eintretende Reduktion zu bestimmen. Es ist ganz richtig, daß nach der Gründung von Münzingen eine Anzahl Irre, die von den Gemeinden unterstützt werden müssen, aus den außerkantonalen Anstalten zurückgezogen werden, und man weiß dies auch in den andern Kantonen; denn man konnte

ja in den Blättern lesen, daß die Anstalt St. Urban, die ein sehr schönes Resultat aufweist — man versteht es dort, wie auch im Kanton Aargau, dem Staat nicht nur keine Kosten zu verursachen, sondern noch einen Reingewinn zu erzielen — klagt, daß werde in Zukunft ändern, indem Bern seine Leute selber versorgen werde, so daß dessen große Beiträge nicht mehr fließen werden. Nun weiß man aber nicht genau, wann die Anstalt Münsingen eröffnet werden wird, man kennt auch die Zahl der Pfleglinge sc. noch nicht, und so ist man in der größten Ungewißheit, wie man reduzieren soll. Der Regierungsrat hat deshalb gefunden, es sei besser, diesen Ansatz so zu belassen, wie er ist, aber gleichwohl so viel als möglich zu sparen. Die nicht verausgabte Summe wird man dann vielleicht ganz gut für den Zweck verwenden können, den Herrn Ballif andeutete. Weshalb für Münsingen kein höherer Ansatz aufgenommen wurde, werde ich bei der betreffenden Rubrik auseinandersezeln. Sollte der Große Rat glauben, man könne hier mit absoluter Sicherheit eine Reduktion vornehmen, so hat der Regierungsrat nichts dagegen, wie er überhaupt gegen keine Reduktion der Ausgaben etwas einzubwenden hat, indem dies die beste Art ist, das Budget besser zu stellen; denn mit einer Erhöhung der Einnahmen ist dem Budget und der Staatsrechnung weniger geholfen, als mit einer Reduktion der Ausgaben.

Genehmigt mit Ausnahme der Rubrik E, Bekämpfung des Alkoholismus, die zurückgestellt wird.

VIII^b. Armenwesen des alten Kantons.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier will ich nur hervorheben, daß der Posten unter A 2, Unterstützung auswärtiger Notarmer, erheblich erhöht ist, nämlich von Fr. 125,000 auf Fr. 140,000. Es geschieht dies mit Rücksicht auf die Erfahrung der letzten Jahre, wonach eine Summe von Fr. 140,000 nicht zu groß sein wird. Es ist dies überhaupt ein Posten, der seit Jahren in ganz unverhältnismäßigem Maße gestiegen und in Bezug auf den jedermann einverstanden ist, daß hier nicht alles ist, wie es sein sollte. Man hat es da geradezu mit einem Schlund zu thun, der sich, man mag ihm so viel Finanzen zuführen, als man will, dennoch nicht schließen will, sondern sein gefäßiges Maul immer weiter aufthut, und wenn nicht ein neues Armgelötz kommen würde, das Abhülfe bringt, müßte man diesen Teil des Armenwesens unbedingt näher untersuchen und anders ordnen. Man gibt hier sehr viel Geld aus, von dem man nicht weiß, wie es verwendet wird, und man hat überhaupt keine Garantie, daß das Geld wirklich gut angewendet wird.

Genehmigt.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Bei C, Handel und Gewerbe, ist eine Mehrausgabe von Fr. 15,000 vorgesehen, die sich verteilt auf:

Fach- und Gewerbeschulen	Fr. 2000
Kantonales Gewerbemuseum	" 2000
Hufbeschlaganstalt	" 1000
Landesausstellung in Genf	" 10,000

Was die drei ersten Erhöhungen betrifft, so stellen sich dieselben jedes Jahr ein und sie entsprechen der fortschreitenden Entwicklung des Gewerbewesens und der Fürsorge des Staates für dasselbe. Der Hauptposten betrifft die Landesausstellung in Genf, an die der Regierungsrat, es liegt das in seiner Kompetenz, eine Subvention von Fr. 10,000 bewilligt hat. Man könnte natürlich in Bezug auf diese Landesausstellung nicht hinter allen andern Kantonen zurückbleiben, und eine Subvention von Fr. 10,000 schien uns diejenige Summe zu sein, die der Größe und der Bedeutung des Kantons entspricht. Es ist das aber selbstverständlich eine einmalige Ausgabe, die im nächsten Budget nicht mehr erscheinen wird.

Eine Mehrausgabe ist auch vorgesehen bei der Rubrik F, Lebensmittelpolizei, indem der Ansatz für Besoldungen der Experten auf Fr. 11,300 erhöht wurde.

Bei G, Gesundheitswesen, ist eine Erhöhung auf Fr. 17,000 eingetreten, verursacht durch die Erhöhung des Postens „Allgemeine Sanitätsvorkehrungen“ von 4 auf 6000 Fr. Schon im Jahre 1893 sind mehr als Fr. 6000 verausgabt worden, und auch im Jahre 1894 werden sie kaum hinreichen; es ist deshalb angezeigt, den Budgetansatz zu erhöhen.

Bei H, Krankenanstalten, ist der Beitrag an die Bezirkskrankenanstalten um Fr. 3000 erhöht worden, um neuen Wünschen und Bedürfnissen betreffend Vermehrung der Bettenzahl in den Bezirksspitalen und Notfallstuben entsprechen zu können.

Bei J, Frauenspital, ist der Kredit auf Fr. 82,500 erhöht worden, entsprechend der beständigen Zunahme der Insassen.

Der Kredit der Waldbau, der pro 1894 Fr. 75,000 betrug, ist auf Fr. 79,800 erhöht worden. Es ist dies nötig, weil infolge vorgenommener baulicher Einrichtungen die Anzahl der Pfleglinge vermehrt werden kann, was natürlich eine entsprechende Vermehrung der Kosten zur Folge hat.

Nun kommen wir zu dem großen Fragezeichen der Irrenanstalt Münsingen, von welcher Herr Ballif bereits gesprochen hat. Es ist richtig, daß die Verwaltung ganz anders budgetiert hat, und zwar übersteigt ihr Ansatz Fr. 140,000. Nun ist aber dem Regierungsrat sofort soviel klar gewesen, daß diese Summe aus verschiedenen Gründen viel zu hoch ist. Vorerst wird die Anstalt nicht das ganze Jahr im Betriebe sein, und ferner weiß man nicht, wie viele Pfleglinge man haben wird. Die Anstalt wird nicht vom ersten Tage an schon volle 600 Pfleglinge enthalten, sondern sie wird mit einer bedeutend kleineren Anzahl anfangen. Sodann gehen die gemachten Ansätze mehrfach über diejenigen Ausgaben hinaus, an die wir uns bis jetzt im Kanton Bern für die Irrenpflege gewöhnt waren. Wenn man die Ansätze per Pflegling mit den Ansätzen der Waldbau vergleicht, so

findet man, daß dieselben ganz unverhältnismäßig hoch sind. Nun glaube ich, es ist am Platze, daß man bei einer solchen neuen Anstalt nicht von vornehmerein allen Ansprüchen der betreffenden Verwaltung Rechnung trägt. Es ist klar, daß ein Direktor möglichst hoch budgetiert, um seine Anstalt möglichst schön und gut betreiben zu können. Der Staat aber hat ein anderes Interesse; er muß dafür sorgen, daß nicht unnötige Ausgaben gemacht werden, indem seine Finanzen solche nicht zu erleiden vermögen und weil es andere Zwecke genug giebt, wo er sein Geld nützlich ausgeben kann. Es ist ja kein Zweifel, daß der Betrieb der Anstalt Münsingen, weil sie neu und schön eingerichtet ist, mehr kosten wird, als derjenige der ältern Anstalt. Aber anderseits dürfen und wollen wir annehmen, daß auch die Einnahmen größere sein werden. Man hat früher immer mit Königsfelden, St. Urban u. exemplifiziert, welche Anstalten den Staat nicht nur nichts kosten, sondern ihm noch Geld abliefern, weil ihre Einrichtungen den höchsten Anforderungen entsprechen und Kranke aus den höchsten und zahlungsfähigsten Gesellschaftskreisen Aufnahme finden können. Das ist in der Waldau nicht möglich, indem sie nicht für Leute eingerichtet ist, die an einen gewissen Komfort gewöhnt sind. Ich glaube nun, die neue Anstalt in Münsingen sei so eingerichtet, daß jeder Anspruch befriedigt werden kann, wenigstens darf man dies angeichts der enormen Baufumme von nahezu 4 Millionen erwarten. Man wird also in Münsingen auch große Postgelder verlangen können. Allein es ist dies auch ein Faktor, den wir heute natürlich nicht bemessen können. So ist heute niemand im Falle, die Betriebskosten annähernd zu berechnen, sondern man wird da auch Erfahrungen machen müssen. Man soll aber dabei einen Mittelweg einschlagen und im provisorischen Budget nicht zu hoch gehen, man soll der Verwaltung nicht sagen, sie könne über die Finanzen nach Belieben verfügen. Deshalb hat der Regierungsrat geglaubt, sich hier auf eine detaillierte Skizzierung der Einnahmen und Ausgaben nicht einzulassen zu sollen, sondern man solle die ganze Anstalt mit einer Reinausgabe von Fr. 80,000 ins Budget aufnehmen, eine Ziffer, die nur den Charakter eines Probeansatzes hat. Kommt man mit dieser Summe nicht aus, so wird man natürlich einen Nachkredit bewilligen. Immerhin übersteigen schon diese Fr. 80,000 den Kredit für die Waldau verhältnismäßig bedeutend. Es soll also mit diesem Kredit von Fr. 80,000 nicht gesagt sein, es sollen nicht diejenigen Ausgaben gemacht werden, welche der richtige Betrieb erfordert, sondern wir sagen lediglich, wir nehmen vorderhand Fr. 80,000 auf, unter Vorbehalt späterer Rektifikation. Ich glaube, mit Rücksicht hierauf sollte sich der Große Rat mit dieser vom Regierungsrat beantragten Behandlung der Sache begnügen können, wie dies auch die Staatswirtschaftskommission gethan hat.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Hauptabweichung gegenüber dem letzjährigen Budget finden Sie bei den beiden kantonalen Anstalten Waldau und Münsingen. Bei der Waldau ist eine Erhöhung von Fr. 4800 eingetreten infolge der Erweiterung derselben, und in Bezug auf Münsingen muß ein völlig neuer Posten eingesezt werden. In dieser Beziehung fehlen uns nun alle Anhaltspunkte; erst gefüht auf ein Rechnungsjahr wird man dann ein annähernd sicheres Budget aufstellen können. Die Verwaltung

Tagblatt des Großen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

tung hat ein detailliertes Budget eingereicht und ist auf eine Nettoausgabe von Fr. 146,600 gekommen. Die Regierung hat aber mit vollem Recht gefunden, es gehe nicht wohl an, diesen Ausgabeposten zu detaillieren, sondern es sei richtiger, einen Gesamtposten aufzunehmen, und zwar sind die Ausgaben veranschlagt auf Fr. 225,000, die Einnahmen auf Fr. 145,000, so daß sich eine Nettoausgabe von Fr. 80,000 ergibt. Es ist sehr wohl möglich, daß wir mit diesem Ansatz unter den wirklichen Ausgaben bleiben; allein das ist richtig, daß man mit dem Ansatz von Fr. 80,000 auf die gedeihliche Entwicklung der Anstalt nicht nachteilig einwirken will. Die Anstalt soll richtig betrieben werden, und wenn sich dann herausstellt, daß man nicht richtig gerechnet hat, so wird der Große Rat einen Nachkredit bewilligen müssen. Ich finde daher, für 1895 solle man sich mit dem von der Regierung beantragten Ansatz zufrieden geben. Wollte man aber Herrn Ballif entgegenkommen und eine Erhöhung z. B. auf Fr. 100,000 vornehmen, so müßte man dann absolut auf die Rubrik VIII^a D 2, Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke, zurückkommen und dort eine Reduktion auf Fr. 40,000 vornehmen.

Ballif. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß ein Kredit von Fr. 80,000 für Münsingen nicht genügen wird, eine Ansicht, die natürlich schwer mit Zahlen zu beweisen ist. Der Herr Direktor von Münsingen hat ein Budget aufgestellt, das auf nahezu Fr. 147,000 kommt. Dieses Budget war detailliert begründet, und zwar in einer Weise, daß man meiner Ansicht nach sagen müßte, es sei im großen ganzen nicht viel dagegen einzuwenden. Allerdings müßte ich mir auch sagen, es stehe alles mehr oder weniger in der Luft. Man geht von sehr vielen ganz unsicheren Voraussetzungen aus, und es ist daher gar wohl möglich, daß der Vorschlag des Herrn Direktors Glaser reduziert werden kann. Immerhin ist nicht außer Acht zu lassen, daß das erste Jahr ein ausnahmsweise ungünstiges sein wird. Einzelne Beamte treten schon am 1. Januar ein, andere sind bereits im Amt. Wir haben also Ausgaben in Rechnung zu ziehen, wie wenn der volle Betrieb der Anstalt während des ganzen Jahres in Aussicht stünde, während anderseits die Einnahmen sich nur auf einen Teil des Jahres beziehen werden. Ferner werden sich mit Rücksicht darauf, daß man in erster Linie die gegenwärtig in auswärtigen Anstalten untergebrachten armen Patienten in Münsingen unterzubringen beabsichtigt, die Einnahmen ebenfalls nicht so groß gestalten, wie man vielleicht glaubt. Aus allen diesen Gründen halte ich dafür, es sei der Kredit von Fr. 80,000 ein ungenügender. Wenn ich trotzdem davon Umgang nehme, einen Antrag auf Erhöhung zu stellen, so geschieht es mit Rücksicht darauf, daß sowohl vom Herrn Finanzdirektor als vom Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission die Zusicherung gegeben wurde, wenn der Kredit nicht genüge, werde man keinen Anstand nehmen, einen Nachkredit zu bewilligen, der Kredit von Fr. 80,000 solle nur ein Probeansatz sein. Ich habe allerdings geglaubt, man hätte den Kredit auf Fr. 100,000 erhöhen können, und ich wünsche nur, man möchte, wenn allfällig ein Nachkredit anbegeht werden muß, nicht zu sehr davor erschrecken, sondern denselben auch vom Großen Rate bewilligen.

Dr. Schwab. Ich bin auch der Ansicht, daß es unmöglich ist, einen annähernd richtigen Ansatz festzu-

stellen, und doch möchte ich der Aufsichtskommission der Irrenanstalten und speziell dem Herrn Direktor von Münsingen entgegenkommen. Wenn man das Budget des Herrn Direktor Glaser von Fr. 146,000 auf Fr. 80,000 reduziert, so könnte dies mehr oder weniger als Misstrauen gedeutet werden. Dazu haben wir nun durchaus keinen Anlaß. Herr Dr. Glaser ist nicht an Luxus gewöhnt, sondern ist ein bescheiden, einfacher Mann, der in seinen Forderungen jedenfalls so bescheiden als möglich gewesen ist. In der Waldau befinden sich ungefähr 300 Kranke. In Münsingen werden dagegen circa 550, also annähernd die doppelte Zahl, Aufnahme finden, und es werden daher auch die Ausgaben ungefähr das Doppelte betragen, d. h. ungefähr Fr. 140,000 ausmachen, da in den letzten Jahren für die Waldau Fr. 70- bis 80,000 ausgegeben worden sind. Dagegen hat der Herr Finanzdirektor treffend gesagt, daß man s. B. erklärt hat, die Verhältnisse in Münsingen werden ganz andere sein, als diejenigen in der Waldau, in Münsingen werde die Zahl derjenigen Kranke, die der ersten Klasse angehören, viel größer sein, man werde, wie in Königswalde und St. Urban, reiche Patienten aufnehmen können, welche einen Teil der Kosten der übrigen tragen. Dies berücksichtigt, glaube ich, man werde kaum Fr. 140,000 nötig haben, sondern man wird füglich Fr. 20,000 davon abziehen können. Ich glaube nun, man könnte Herrn Direktor Glaser in der Weise entgegenkommen, daß man hier Fr. 100,000 ins Budget aufnimmt und dafür den Ansatz für „Spenden an Irre“ um Fr. 20,000 reduziert. Die Zahl der armen Irren, für welche die Armendirektion Beiträge leistet, beträgt im Minimum 250. Für alle diese bezahlt der Staat einen außerordentlichen Beitrag von 75 Rappen per Tag. Vom Augenblick an nun, wo diese Kranke in Münsingen untergebracht sein werden, wird der Staat eine Ersparnis machen, und zwar glaube ich, es sei nicht zu hoch gerechnet, wenn man diese Ersparnis auf wenigstens Fr. 20,000 veranschlagt.

Ich stelle deshalb den Antrag, hier den Kredit von Fr. 80,000 auf Fr. 100,000 zu erhöhen und dafür bei Rubrik VIII^a D 2, Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke, den Kredit von Fr. 60,000 auf Fr. 40,000 zu reduzieren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Nur eine kleine Bemerkung. Man spricht immer nur von den Ausgaben und nie von den Einnahmen. Wenn man nun diese Einnahmen ins Auge faßt, so wird sich nach meinem Dafürhalten um so mehr ergeben, daß ein Ansatz von Fr. 80,000 für heute vollständig genügt, vorbehältlich einer später allfälligen nötig werdenden Ergänzung. In dieser letztern Beziehung kann man sich doch wahrhaftig mit dem größten Zutrauen auf den Regierungsrat und den Großen Rat verlassen; denn man wird sich nicht erinnern, daß Nachkredite für gemeinnützige Zwecke jemals auf irgendwelchen Widerstand gestoßen wären. Allein abgesehen davon, scheint mir der Ansatz je länger je mehr zu genügen. Die Waldau hat etwa 420 Pfleglinge, für die meistens nur das Minimum bezahlt wird. In Münsingen werden etwa 550 Patienten untergebracht werden, und trotzdem die Herren selber sagen, die Kostgelder werden in Münsingen größer sein, als in der Waldau, werden dieselben auf nur Fr. 95,000 budgetiert, d. h. auf Fr. 120,000 weniger, als für die 420 armen Pfleglinge der Waldau. Nimmt man an, die Kostgelder werden in Münsingen

gleich hoch sein, wie in der Waldau, und die Anstalt werde während zwei Dritteln des Jahres im Betriebe sein, so müßte man Kostgelder im Betrage von Fr. 180,000 in Rechnung bringen und nicht von Fr. 95,000. Müssen Sie also die Ausgaben erhöhen, so müssen Sie dann auch die Einnahmen erhöhen; denn bei 550 Insassen dieser Musteranstalt wollen wir doch nicht Fr. 95,000 für Kostgelder budgetieren! Allein ich sehe den Nutzen einer solchen Änderung nicht ein. Die Sache wird sich von selber machen, ob wir diese oder eine andere Summe ins Budget aufnehmen. Ich glaube daher, Herr Schwab sollte sich, wie es auch Herr Ballif gethan hat, mit dem Ansatz von Fr. 80,000 zufrieden geben können; eine Änderung hätte, wie gesagt, keinen großen Wert.

Dr. Schwab. Mit Rücksicht auf die erneute Sicherung des Herrn Finanzdirektors, daß das nächste Jahr als ein Probejahr betrachtet werden soll, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Die Rubrik IX wird nach Antrag der Regierung genehmigt, mit Ausnahme der Rubrik N, Bekämpfung des Alkoholismus, die zurückgelegt wird.

X. Bauwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier sind nur zwei Änderungen hervorzuheben, die in Wirklichkeit keine solchen sind, indem sie das Budget nicht verändern. Bei F, Neue Straßen- und Brückenbauten, ist der leitjährige Ansatz von Fr. 100,000 für Amortisation der Vorschüsse auf Fr. 50,000 reduziert worden. Es ist dies geschehen, weil die Vorschüszrechnung günstig steht und dies erlaubt. Der Regierungsrat hat aber diese Fr. 50,000 nicht ersparen, d. h. ganz aus dem Budget ausscheiden wollen, sondern er verlegte sie nur auf den Posten Wasserbauten, wo für Amortisation der Vorschüsse Fr. 50,000 mehr aufgenommen wird, indem hier der Stand der Vorschüszrechnung ein viel ungünstigerer und eine raschere Amortisation durchaus angezeigt ist.

Genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Kad. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.**Dienstag den 18. Dezember 1894,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.**XIII. Landwirtschaft.**

Der Name n s a u f r u f verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33, wovon mit Entschuldigung: die Herren Arm, Comte, Cuenin, Dubach, Fleury, v. Grünigen, Houriet, Krebs (Eggisholz), Krenger, Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Reichenbach, Tschanen, v. Wattenwyl (Bern), Bürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Ullmen, Berger, Boinay, Burus, Frutiger, Hauser, Hengelin, Horn, Huggler, Jäggi, Kaiser, Dr. Reber, Reymond, Robert, Roth, Sahli, Schmid, Steffen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:**Boranschlag
für das Jahr 1895.****Schluß der Beratung.**

(Siehe Seite 528 hievor.)

XI. Anleihen.

Genehmigt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier finden Sie einige veränderte und auch neue Posten. Vorerst ist der Posten B 1 a, Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen, von Fr. 15,000 auf Fr. 16,500 erhöht, um neuen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Ferner ist der Posten Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern wieder mit Fr. 50,000 aufgenommen, nachdem er in einem früheren Jahre wegen Verschiebung der Ausstellung nicht verwendet werden konnte. Es sind zwar bereits im Jahre 1893 für Vorbereitungen für die zuerst geplante Ausstellung circa Fr. 10,000 ausgeben worden, die auch für die nächstjährige Ausstellung ihren Nutzen haben sollen; indessen werden gleichwohl hier wieder Fr. 50,000 aufgenommen.

Eine fernere Änderung findet sich in der Rubrik B 3 d, wo als Beitrag aus der Viehentschädigungskasse für Rindviehprämien Fr. 70,000 aufgenommen sind. Es findet speziell in Bezug auf Landwirtschaft und Viehzucht eine beständige Vermehrung des Kredits statt, namentlich veranlaßt durch den Umstand, den wir als Landwirtschaft und Viehzucht treibender Kanton begrüßen wollen, daß der Bund je länger je mehr die Landwirtschaft und namentlich die Viehzucht unterstützt, daran aber die Bedingung knüpft, daß auch der Kanton in gleichem Maße seine Subvention vermehre. So ist für 1895 dem Kanton Bern eine Subvention für die Viehzucht im Betrage von Fr. 95,000 in Aussicht gestellt und wir sind genötigt, eine eben so große Summe in Aussicht zu nehmen, wenn wir nicht wollen, daß die Subvention des Bundes reduziert wird. Nun besteht aber der fatale Umstand, daß im Kanton Bern die gesetzliche Möglichkeit nicht vorhanden ist, eine so große Summe der laufenden Verwaltung zu entnehmen. Laut dem Vereinfachungsgesetz vom Jahre 1880 sollen zur Hebung der Pferde- und Rindviehzucht alljährlich aus der Staatskasse nicht mehr als Fr. 30,000 verwendet werden und in dem früheren Gesetz von 1872 war diese Summe auf Fr. 40,000 fixiert. Wir waren deshalb seit einigen Jahren genötigt, um die Beiträge des Bundes zu Nutze ziehen zu können, die erforderlichen Summen aus der Viehentschädigungskasse zu nehmen. Welche Bewandtnis es mit dieser Kasse hat, haben Sie aus der geschichtlichen Darstellung der Finanzdirektion über die Entstehung des Spezialfonds erfahren und daraus gesehen, daß diese Kasse im Laufe der Jahre und namentlich in den letzten Jahrzehnten in ungeahnter Weise sich aufnete, so daß ihr Bestand auf $1\frac{1}{2}$ Millionen gestiegen ist. Schon in den 50er Jahren hat man angefangen, aus dem Ertrag, namentlich aus den Zinsen und den Stempelgebühren, mehr oder weniger große Summen zu erheben, um die Pferde- und Rindviehzucht zu unterstützen, und im Jahre 1894 ging man bis auf Fr. 60,000. Das war zwar nirgends verboten; aber es lag doch nicht im Wesen und der Zweckbestimmung dieser

Kasse und deshalb wurde im Großen Rat wiederholt darauf gedrungen, es möchte das Verhältnis bezüglich der Viehentschädigungskasse regelt werden. Diese Regelung ist vorgesehen in dem Ihnen ausgeteilten Gesetzesentwurf über die Viehentschädigungskasse, der heute noch zur Abstimmung kommen soll und dessen Konsequenz die sein wird, daß in Zukunft die ganze große Summe für Hebung der Viehzucht aus der laufenden Verwaltung genommen werden soll. Allein für das Jahr 1895 sind wir noch gebunden durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und daher gezwungen, wenn wir das Bundesgeld nicht refusieren wollen, noch einmal — hoffentlich zum letzten mal — einen Zuschuß aus der Viehentschädigungskasse zu entnehmen und zwar müssen wir, wenn der ganze Bundesbeitrag erhältlich sein soll, der Viehentschädigungskasse Fr. 70,000 entnehmen. Dem Kanton verbleiben dann noch immerhin alle diejenigen Ausgaben, die für Schaukosten, allgemeine Kosten &c. im Budget figurieren und mit der Prämierung des Kleinviehs circa Fr. 15,000 ausmachen. Man könnte zwar, wenn man die gesetzlichen Bestimmungen streng anwenden wollte, sagen, für die Prämierung des Kleinviehs dürfe kein Extrabeitrag verwendet werden; denn die hiefür verwendeten Mittel bilden einen Bestandteil derselben Summe, die für Hebung der Rindviehzucht bestimmt sei. Allein der Regierungsrat hat geglaubt, eine etwas weitgehendere Interpretation walten lassen zu sollen, da man absolut nicht die Absicht hat, der Landwirtschaft gegenüber zu kargen, sondern bestrebt ist, die ganze Bundessubvention in Anspruch nehmen zu können. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen daher die Rubrik B, wie sie hier geordnet ist, zur Genehmigung.

Im weiteren ist über das Kapitel Landwirtschaft nichts zu bemerken, da die übrigen Ansätze ungefähr die gleichen sind, wie letztes Jahr.

Büller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zu einer sehr eingehenden Diskussion im Schooße der Staatswirtschaftskommission hat hauptsächlich die Rubrik B 3, Rindviehzucht, Anlaß gegeben, indem sich hier gegenüber dem leitjährigen Budget ganz bedeutende Abweichungen vorfinden. Sie wissen, daß infolge des neuen Bundesgesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft der Bund für Rindviehprämien ganz bedeutend höhere Prämien aussetzt als früher. Dem Kanton Bern werden nach diesem Gesetz für Viehprämien jährlich Fr. 85,000 zufallen. Der Bund knüpft aber daran die Bedingung, daß der Kanton Bern eben so viel aussetze. Es ergibt sich also für Viehprämien ein Ausgabeposten von Fr. 170,000, dem ein Einnahmeposten von Fr. 85,000 gegenübersteht. Es fragt sich nun, welcher Beitrag aus der Viehentschädigungskasse genommen werden soll, um den Ausgabeposten einigermaßen zu decken. Nach dem Gesetz sollen jährlich nur Fr. 30,000 aus derselben genommen werden; man ist aber nach und nach höher gegangen und ist letztes Jahr sogar auf Fr. 60,000 gekommen.

Ein ungesetzlicher Zustand besteht aber nicht nur in dieser Beziehung, sondern auch in Bezug auf die Verabfolgung der Viehprämien. Nach dem Gesetz sollen hiefür jährlich Fr. 40,000 ausgegeben werden. Statt dessen müssen wir nächstes Jahr Fr. 85,000 ausgeben, wenn wir auf den vollen Bundesbeitrag Anspruch machen wollen; wir müssen also Fr. 45,000 mehr ausgeben, als

das Gesetz vorsieht. Die Staatswirtschaftskommission hofft nun, es werde heute das letzte mal sein, daß man einen so starken Griff in die Viehentschädigungskasse thut. Es liegt Ihnen nämlich ein Entwurf vor, der die Viehentschädigungskasse auf einen völlig andern Boden stellt. Dieselbe soll in Zukunft von der übrigen Staatsverwaltung vollständig getrennt und es soll aus derselben für Viehprämien nichts mehr genommen werden, sondern es sollen aus derselben bestritten werden die Kosten der Viehseuchenpolizei und die Entschädigungen für Viehverluste in Seuchefällen, und der Ertrag der Viehscheine soll vollständig verwendet werden zur Unterstützung der von der Landwirtschaft so sehr gewünschten Viehversicherung, in dem Sinne, daß so lange kein Gesetz über Einführung der obligatorischen Viehversicherung ausgearbeitet ist, die Beiträge als Viehversicherungsfonds kapitalisiert werden sollen. Es ist also eine vollständige Umgestaltung geplant, die ungemein im Interesse der Landwirtschaft und der Viehzucht liegt, anderseits aber dem Staat sehr große Opfer auferlegt, indem in Zukunft die Kosten für Viehprämien ganz aus der Staatskasse bestritten werden müssen. Mit Rücksicht auf diesen Umstand, daß man der Landwirtschaft in so hohem Maße entgegenkommen will, hält die Staatswirtschaftskommission dafür, daß man für 1895 die Entnahme von Fr. 70,000 aus der Viehentschädigungskasse noch genehmigen sollte.

Im übrigen beantragt die Staatswirtschaftskommission nur eine kleine redaktionelle Änderung. Wir schlagen nämlich vor, unter B 4, Schweine- und Ziegenzucht, a. Prämierung von Ebern und Ziegenböcken, die Worte „von Ebern und Ziegenböcken“ zu streichen, indem wir nicht präjudizieren wollen, daß die Prämien nur für männliches Zuchtmaterial und nicht auch für weibliches verteilt werden können.

Dürrenmatz. Unter B 1 ist für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen ein Posten von Fr. 16,500 aufgenommen. Es wäre wünschbar, daß über diese ziemlich beträchtliche Summe einige genauere Auskunft gegeben würde, wie sie sich zusammensetzt. Ich weiß nicht, ob vielleicht darin ein Posten von Fr. 5000 unbegriffen ist, den die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern zur Förderung der Landwirtschaft erhält. Aber auch wenn dem so ist, ist in dieser Beziehung einiger Aufschluß erwünscht. So viel mir bekannt, werden diese Fr. 5000 hauptsächlich für die Redaktion der bernischen Blätter für Landwirtschaft und für die Verwaltung der ökonomischen Gesellschaft verausgabt. Wenn dem so ist, so ist das nach meinem Dafürhalten denn doch eine sehr indirekte Förderung der Landwirtschaft. Die bernischen Blätter für Landwirtschaft, die in dieser Weise subventioniert werden, sind mit der Zeit kein landwirtschaftliches Fachblatt geblieben, sondern sie haben sich zu einem zweimal wöchentlich erscheinenden politischen Blatt erweitert, und es scheint mir nicht am Platz zu sein, daß der Staat für ein Blatt Ausgaben macht, das eine sehr bestimmte politische Tendenz einnimmt und sehr energisch verfährt. Ich weiß übrigens nicht, ob es sich so verhält, weil eben nicht angegeben ist, in was die allgemeinen Kosten bestehen und der Beitrag von Fr. 5000 an die ökonomische Gesellschaft im Budget nicht enthalten ist.

Eine zweite Bemerkung betrifft die Kosten für die Publikation der Prämierungen. Alljährlich erhält man als Beilage zum Amtsblatt mehrere Bogen stark das

detaillierte Verzeichnis der Prämierungen. So wenig ich nun an die Prämien selber röhren möchte, so sehr finde ich, daß diese nachträgliche Publikation der prämierten Eigentümer nicht gerechtfertigt ist. So lange nach den Zeichnungen wird das Verzeichnis nicht mehr gelesen, weil die Lokalblätter auf ihre Kosten unmittelbar nach den Schauen die Prämienverzeichnisse bringen. Ich glaube deshalb, die betreffenden Behörden könnten sich einmal die Frage vorlegen, ob nicht diese mehrere Bogen umfassende, immerhin ziemlich kostspielige Publikation post festum erspart werden könnte. Einen Antrag will ich in dieser Beziehung nicht stellen, weil ich nicht glaube, daß der Große Rat selber hierüber beschließen soll; aber die Behörden könnten sich einmal die Frage vorlegen.

Freiburg h a u s. Die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt veranlassen mich, als Präsident der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern, zu einigen Bemerkungen. Herr Dürrenmatt wünscht Auskunft, was alles in den Fr. 16,500 zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen enthalten sei. Er hat im Fernern ausgeführt, daß in dieser Summe ein Beitrag von Fr. 5000 an die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern inbegriffen sein werde, was allerdings richtig ist; er geht aber in seinen Behauptungen so weit, daß er sagt, es werde aus diesen Fr. 5000 die Redaktion der „Bernischen Blätter für Landwirtschaft“ bezahlt. Das muß ich entschieden zurückweisen. Ich konstatiere hier ausdrücklich, daß weder für die Redaktion, noch für das Blatt überhaupt ein Centime aus dieser Subvention von Fr. 5000 fließt, sondern daß dieses Blatt vollständig selbstständig dasteht. Man mag sich vielleicht etwas wundern, daß der jährliche Abonnementspreis bloß Fr. 4 beträgt, trotzdem das Blatt wöchentlich zweimal erscheint; wir haben aber geglaubt, den Abonnementspreis tief herabsetzen zu sollen, damit auch der weniger gut situierte Landwirt das Blatt zu halten vermöge, das ihm gewiß wesentliche Dienste zu leisten berufen ist.

Da ich gerade das Wort habe, so möchte ich mich auch noch aussprechen über die Fr. 70,000, die aus der Viehentschädigungskasse genommen werden sollen. Ich kann mitteilen, daß die Erhöhung dieses Postens allerdings anfänglich in den Kreisen derjenigen Grossräte, die der Landwirtschaft angehören, einige Missstimmung hervorgerufen hat. Allein in Anbetracht, daß es das letzte mal sein wird, daß für die Viehprämierung ein Posten aus der Viehentschädigungskasse genommen wird, indem ein Gesetzesentwurf über die Viehentschädigungskasse vorliegt, der die volle Anerkennung der Landwirte verdient, verzichten wir Landwirte darauf, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Jenni. In Bezug auf den Posten Allgemeines möchte ich Herrn Dürrenmatt einladen, die Staatsrechnung nachzusehen; sie steht zur Einsicht offen, und er wird sich daraus überzeugen, daß seine Behauptungen unrichtig sind.

Was den Posten von Fr. 70,000, Beitrag aus der Viehentschädigungskasse an Rindviehprämien, anbetrifft, so hatte ich die Absicht, Ihnen zu beantragen, es sei dieser Posten bis zum Erlass eines Gesetzes über die Viehentschädigungskasse auf Fr. 30,000 zu reduzieren, das heißt, es sei ins Budget diejenige Summe einzusezen,

welche im Vereinfachungsgesetz vom Jahre 1880 vorgesehen ist. Nachdem ich aber die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Scheurer vernommen habe, nachdem überhaupt durch die uns ausgeteilte Vorlage über die Viehentschädigungskasse der gute Wille der Regierung und der Staatswirtschaftskommission gezeigt wird, den gegenwärtigen gesetzlosen Zustand aus der Welt zu schaffen und der landwirtschaftlichen Bevölkerung entgegenzukommen, indem der Fonds der Viehentschädigungskasse seiner Zweckbestimmung wieder näher gebracht wird, kann ich auf die beabsichtigte Antragstellung verzichten. Trotzdem muß ich mir noch einige Worte erlauben, um meine Stellung zu markieren.

Die Behandlung der Viehentschädigungskasse in den letzten Jahren hat gezeigt, daß man den Zweck derselben etwas aus den Augen verloren hat. Bis zum Jahre 1880, also bis zum Erlass des erwähnten Gesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushalts, ist es nur zweimal vorgekommen, also ausnahmsweise, daß der im Gesetz vorgesehene Beitrag aus der Viehentschädigungskasse überschritten worden ist, in den Jahren 1879 und 1880. In den letzten Jahren ist diese Ausnahme zur Regel geworden. Es wurden der Viehentschädigungskasse entnommen: im Jahre 1890 Fr. 47,000, in den Jahren 1891, 1892 und 1893 je Fr. 50,000, im Jahre 1894 Fr. 60,000 und für 1895 ist eine Summe von Fr. 70,000 in Aussicht genommen. Durch ein solches Vorgehen bringen wir es dazu, daß der Fonds nicht nur nicht vermehrt, sondern tatsächlich vermindert wird. Das lag nicht in den Intentionen der Gründer der Viehentschädigungskasse. Ich will Ihnen nur an Hand von zwei Beispielen zeigen, was mit der Gründung der Viehentschädigungskasse beabsichtigt wurde. Im Jahre 1803, als die Grundlagen fixiert wurden, auf denen die Viehentschädigungskasse oder die Viehafsekuranzkasse aufgebaut werden sollte, wurde bestimmt: „Die Einnahme von Viehscheinen soll ohne Abzug für die Kosten des Papiers und des Stempels in eine besondere Kasse gelegt werden.“ Und in dem hierauf ausgearbeiteten Dekret ist das nämliche bestimmt. Bis zum Jahre 1834, wo ein neues Stempelgesetz aufgestellt wurde, war man der gleichen Ansicht, die auch noch im Jahre 1841, wo die Viehentschädigungskasse neu geordnet wurde, geteilt wurde. Man bezweckte also früher mit der Neuführung dieses Fonds die Gründung einer Viehversicherungskasse, und es sind die Beiträge, welche von Seite der Landwirtschaft geleistet werden, nicht Stempelgebühren im gewöhnlichen Sinn, sondern es sind Versicherungsprämien. Der Landwirt, der seit Jahrzehnten sein Scherlein beigetragen, hat daher das Recht, zu verlangen, daß ihm dieser Fonds erhalten bleibe. Es muß das hier betont werden, da man vielfach sagte, es seien das Stempelgebühren, wie andere und sie gehören daher in die allgemeine Staatsverwaltung. Das ist nicht der Fall, und daher ist es begreiflich, daß die Landwirtschaft ängstlich über diesen Fonds wacht und sich beschwert, wenn man demselben zu andern Zwecken Geld entnimmt. Man wird allerdings sagen, das Geld sei immerhin der Landwirtschaft zugekommen. Das ist infoweit richtig, schließt aber nicht aus, daß ein Spezialfonds und die Staatskasse auseinander gehalten werden sollen. Zudem ist nicht zu vergessen, daß diese Steuer an den Viehentschädigungsfonds von jedem Landwirt, ob groß oder klein, geleistet wurde, während die Viehprämien nur

einzelnen Landwirten zu gute kommen und zwar meistens den größern, weshalb sich die kleineren Landwirte darüber beschweren könnten.

Ich will, wie gesagt, heute keinen Antrag stellen. Aber ich habe geglaubt, es sei unsere Pflicht, unsere Stellung hier zu markieren, und wenn ich auf einen Antrag verzichte, so geschieht es in der bestimmten Voraussicht, daß mit dem Gesetz über die Viehentzündungskasse nun einmal ernst gemacht wird und daß dabei nicht ausgeschlossen ist, daß parallel damit auch die Arbeiten über die Viehversicherung im allgemeinen an die Hand genommen werden können.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft. Ich bin genötigt, auf die Frage des Herrn Dürrenmatt, was unter der Rubrik „Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen“ enthalten sei, Auskunft zu geben. Es ist allerdings richtig, daß man bei dieser Bezeichnung nicht weiß, was darunter verstanden ist; allein wenn man alle Details anführen wollte, so würde dies eine ganze Seite in Anspruch nehmen. Unter dieser Rubrik ist die Subventionierung aller Fachkurse, die im ganzen Kanton herum stattfinden, der Baumwärterkurse, die in neuerer Zeit großen Aufschwung nehmen, der Samenmärkte, die ebenfalls sehr zu begrüßen sind, verstanden, sowie ferner auch die Unterstützung von Wandervorträgen, die in den Vereinen und landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Aufklärung ihrer Mitglieder gehalten werden und wo man selbstverständlich den Vortragenden, der oft noch ziemlich weit zu reisen hat, entschädigen muß. Dann kommen die Obstausstellungen, die einem namentlich in günstigen Obstjahren fast über den Kopf wachsen, indem jede Landesgegend gerne zeigt, was sie für schöne Produkte habe. Ferner sind in dieser Rubrik enthalten die Stipendien an befähigte junge Leute, welche die Obst- und Weinbauschule in Wädensweil oder die Gartenbauschule in Genf oder die Weinbauschule in Auvernier besuchen wollen, um später in ihren Gemeinden belehrend wirken zu können, die aber nicht die nötigen Mittel haben. Dann kommen die Beiträge an die Schulen in Wädensweil und Auvernier. Der letztern sind wir letztes Jahr beigetreten, um für den Fall, daß unsere Rebgebäude von der Reblaus heimgesucht werden sollten, von dort amerikanische Reben beziehen zu können. Dann kommt die Gartenbauschule in Genf, und endlich figuriert darunter auch der Beitrag an die Oekonomische Gesellschaft, der jedes Jahr, wenn die Rechnung über das abgelaufene Jahr vorgelegt wird, vom Regierungsrat festgesetzt wird. Dabei will ich gerade erwähnen, daß in dieser Gesellschaftsrechnung von der Zeitung nichts enthalten ist; dieselbe scheint also ein Unternehmen für sich zu sein. Wenn der Beitrag des Regierungsrates in den letzten Jahren erhöht wurde, so geschah es mit Rücksicht auf die vermehrte Thätigkeit der Gesellschaft.

Präsident. Kann sich Herr Dürrenmatt mit dieser Auskunft befriedigt erklären?

Dürrenmatt. Die Auskunft, die ich gewünscht habe, ist nicht erhältlich gewesen, und ich muß beifügen, daß sie eben auch nicht erhältlich ist. Früher ist der Finanzausweis der Oekonomischen Gesellschaft jeweilen in dem Bericht erschienen, den dieselbe alljährlich publiziert. In den letzten Jahren war dies nicht mehr der

Fall, und ist also auch dort nichts darüber zu finden. Es ist deshalb der Hinweis der Herren Jenni und Freiburg-Haus nicht zutreffend.

Präsident. Kann sich die Regierung mit der von der Staatswirtschaftskommission zu B 4a beantragten Streichung der Worte „von Ebern und Ziegenböcken“ einverstanden erklären?

Scheurer, Finanzdirektor. Ja!

Die Rubrik XIII wird mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Streichung genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist nur zu bemerken, daß unter C, Förderung des Forstwesens, ein neuer Posten von Fr. 5000figuriert als Beitrag an die forstwirtschaftliche Ausstellung. Es soll nämlich in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Ausstellung auch eine forstwirtschaftliche Ausstellung stattfinden, an der sich der Kanton natürlich auch beteiligen muß. Selbstverständlich ist dies nur ein einmaliger Anfang.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier mache ich darauf aufmerksam, daß sich unter C zwei neue Posten befinden, nämlich diejenigen unter Ziffer 9 und 10. Nach den Vorschriften über unsere Staatswaldungen muß von Zeit zu Zeit eine Hauptrevision und dazwischen eine Zwischenrevision stattfinden. Im Jahre 1895 nun ist der Zeitpunkt einer Zwischenrevision gekommen, und es ist deshalb hiesfür ein Kredit von Fr. 10,000 aufgenommen worden. Ferner ist ein Kredit von Fr. 3000 für Gebäudereparaturen aufgenommen, indem die Forstdirektion in Zukunft den Unterhalt ihrer Gebäude, die hauptsächlich aus alpwirtschaftlichen Gebäuden bestehen, selber besorgen soll. Wenn sich die Forstdirektion wegen oft geringfügigen Reparaturen an die Baudirektion wenden und diese ihren ganzen Apparat in Bewegung setzen muß, so entstehen dadurch mehr Umstände und Kosten, als die Reparatur an und für sich nötig macht. Es wird also eine Ersparnis sein, wenn die Forstdirektion in Zukunft diese Reparaturen selber besorgt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schlägt Ihnen vor, den Posten unter D 1, Lieferungen an Berechtigte und Arme, von Fr. 12,000 auf Fr. 10,000 herabzu-

sehen. Wie Sie sehen, wurden im Jahre 1893 nur Fr. 8900 ausgegeben, und wie Sie wissen, sind in den letzten Jahren verschiedene Verträge abgeschlossen worden, wonach solche Berechtigungen, namentlich zum Bezug gewisser Holzquanta aus den Staatswaldungen, abgelöst wurden. Es hat dies zur Folge, daß weniger Leistungen erfüllt werden müssen, als bis jetzt, und deshalb hält die Staatswirtschaftskommission dafür, es sollte ein Posten von Fr. 10,000 genügen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Regierungsrat ist einverstanden.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

XVI. Domänen.

Genehmigt.

XVIII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVII. Hypothekarkasse.

Bühlér, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat hier vorerst eine formelle Bemerkung zu machen und sodann auch einen materiellen Antrag zu stellen. In formeller Beziehung haben wir auszusezen, daß für das Stammkapital des Staates kein bestimmter Zins eingestellt worden ist. Die Staatswirtschaftskommission hat schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, es sollte für das 13 Millionen betragende Stammkapital des Staates ein Zins von 4 % aufgenommen werden. Das ergäbe eine Summe von Fr. 520,000, die vom Reinertrag in Abzug zu bringen wäre und dafür in den Einnahmen der Staatskasse erscheinen würde. Um Gesamtertrag würde dadurch natürlich nichts geändert, wohl aber würde der hohe Reinertrag, der gar kein solcher ist, auf das richtige Maß herabgesetzt. Der Herr Finanzdirektor hat uns nun die Zusicherung gegeben, die Staatsrechnung werde in diesem Sinne abgefaßt werden, weshalb wir darauf verzichten, in dieser Beziehung einen Abänderungsantrag zu stellen.

Dagegen sehen wir uns veranlaßt, in Bezug auf den Reinertrag einen Antrag zu stellen. Wie Sie sehen, wurde im Jahre 1893 ein Reinertrag von Fr. 838,000 abgeliefert, während das Budget nur einen solchen von Fr. 742,000 vorsieht. Das Reinertragsnis des Jahres 1893 ist allerdings auf verschiedene Verumständnungen zurückzuführen, namentlich darauf, daß der Passivzinsfuß der Hypothekarkasse auf 1. Juli 1893 herabgesetzt wurde, während der Aktivzinsfuß noch bis Ende Dezember der gleiche blieb, so daß sich eine größere Differenz zwischen Passiv- und Aktivzins herausgestellt hat. Allein wir halten doch dafür, daß mit Rücksicht darauf, daß sich die Kapitalien bei der Hypothekarkasse von Jahr zu Jahr

bedeutend vermehren und daß der Zins für die eingelegten Gelder ein sehr bescheidener ist, indem für Beträge über Fr. 10,000 nur 2½ Prozent vergütet werden, während der Aktivzinsfuß 3¾ bis 4 % beträgt, halten wir dafür, es sollte möglich sein, einen größeren Reinextrag als Fr. 742,000 herauszubringen. Die Staatswirtschaftskommission schlägt deshalb vor, den Reinextrag um Fr. 58,000, also auf Fr. 800,000 zu erhöhen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Regierung erklärt sich mit dem Antrag der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Nach Antrag der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Bühlér, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch hier ist die Staatswirtschaftskommission im Falle, Ihnen eine Erhöhung des Reinertrages zu beantragen. Im Jahre 1893 lieferte die Kantonalbank einen Reinertrag von Fr. 595,000 ab. Im Budget für 1894 ist der Reinertrag veranschlagt auf Fr. 540,000 und nach dem vorliegenden Budget würde er zurückgehen auf Fr. 480,000; es würde also eine Reduktion um Fr. 60,000 eintreten. Die Staatswirtschaftskommission hält nun dafür, es liegen absolut keine Gründe vor, so weit hinabzugehen. Die Kantonalbank befindet sich gegenwärtig in sehr guten Händen, indem der Bankpräsident und die Direktoren mit sehr gutem Erfolge arbeiten. Auch mit Rücksicht hierauf ist daher zu erwarten, daß die Bank sowohl für 1894 als 1895 einen schönen Ertrag abliefern wird. Wir beantragen daher, den Reinextrag der Kantonalbank von Fr. 480,000 auf Fr. 550,000, also um Fr. 70,000 zu erhöhen. Die Verteilung auf die einzelnen Rubriken wäre der Regierung zu überlassen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Regierungsrat ist hier ebenfalls einverstanden.

Nach Antrag der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

XX. Staatskasse.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

XXIII. Salzhandlung.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

XXV. Gebühren.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Brantweinverkaufsgebühren.

Alle diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind wir genötigt, den bisherigen Einnahmeposten erheblich zu reduzieren. Wie Sie aus der gedruckten Vorlage ersehen, haben wir bereits gegenüber dem Voranschlag für 1894 eine Mindereinnahme von Fr. 74,200 vorgesehen, indem man sich überzeugte, daß der bisherige Ansatz noch immer viel zu hoch sei. Es röhrt dies von einem bedeutenden Rückgang der Monopolerträgnisse her, infolgedessen die Anteile der Kantone auch entsprechend reduziert werden müssen. Es mag dies auf den ersten Moment als ein Nachteil empfunden werden, indem eine bedeutende Mindereinnahme registriert werden muß. Wenn man aber die Sache von einem allgemeinen Standpunkt aus betrachtet, so kann man dieser Erfcheinung auch eine angenehme Seite abgewinnen, ja, man muß sich sogar darüber freuen, daß diese Reduktion eintritt; denn es wird allgemein angenommen, daß der Minderertrag des Monopols eine Folge der Verminderung des Brantweinkonsums sei, also ein Beweis, daß der Hauptzweck, den man mit dem Monopol anstrebt, wirklich erreicht wird. Wenn dies der Fall ist, so ist man, glaube ich, dadurch für die Nachteile, welche das Budget verspürt, vollständig entschädigt.

Was den Ansatz für 1895 betrifft, so muß derselbe nochmals herabgesetzt werden. Es ist in allerleitster Zeit das Budget der Alkoholverwaltung pro 1895 veröffentlicht worden, wonach der Kanton Bern nur einen Anteil von Fr. 945,000 beziehen wird. Nun können wir natürlich nicht anders budgetieren, als die Alkoholverwaltung, da wir ja in die Verhältnisse keinen bessern Einblick haben. Der Regierungsrat beantragt deshalb, statt der Million die Summe von Fr. 945,000 als Ertragsanteil aufzunehmen. Damit erleiden nun auch alle andern Posten, die mit dem Alkoholzehntel in Verbindung

stehen, eine Veränderung; denn man kann nicht mehr Fr. 100,000 oder sogar Fr. 107,000, wie 1894 budgetiert, ausgeben, wenn man selber nur Fr. 94,500 einnimmt. Es müssen sich deshalb die einzelnen Posten, welche aus dem Alkoholzehntel alimentiert werden, einen grössern oder geringern Abstrich gefallen lassen. Ich kann nun zur Beruhigung aller derjenigen Mitglieder von Behörden, welche an diesem oder jenem Einnahmeposten aus dem Alkoholzehntel ein Interesse haben, mitteilen, daß die Hauptreduktion auf dem Kredit für die Weiberstrafanstalt in Bern, die aus dem Ertrag des Alkoholzehntels unterhalten wird, wird gefunden werden können, so daß die andern kleinern Posten teilweise gar nicht, teilweise nur in geringem Maße reduziert werden müssen. Es glaubt aber der Regierungsrat, und die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden, es sei zweckmässiger, die Verteilung im einzelnen durch den Regierungsrat vornehmen zu lassen, statt durch eine so große Versammlung, wie der Große Rat es ist; der Regierungsrat mag dabei durch die Staatswirtschaftskommission, als Vertreterin des Grossen Rates, kontrolliert werden. Indem also der Regierungsrat beantragt, den Alkoholzehntel auf Fr. 94,500 herabzusetzen, verbindet er damit den weitern Antrag, die Verteilung unter die einzelnen in Betracht kommenden Direktionen dem Regierungsrat unter Mitwirkung der Staatswirtschaftskommission zu überlassen.

Bühlér, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates. Die Reduktionen, welche sich hier ergeben, sind allerdings vom Standpunkt des Fiskus aus einigermaßen zu bedauern, in volkswirtschaftlicher Beziehung aber sehr zu begrüßen. Nach dem Budget der Alkoholverwaltung pro 1895 würde dem Kanton Bern ein Anteil von Fr. 945,000 zukommen, während das Budget eine Million vor sieht. Es hat nun absolut keinen Sinn, ins Budget eine höhere Summe aufzunehmen, als das Budget der Alkoholverwaltung aufweist. Es muß daher der Einnahmeposten auf Fr. 945,000 herabgesetzt werden. Nun wissen Sie, daß von dieser Summe 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden sollen, was Fr. 94,500 ausmacht, welche Summe in die Ausgaben gesetzt werden muß. Nun geht es nicht wohl an, heute hier im Rat die Verteilung der Fr. 94,500 zu normieren, und deshalb ist die Staatswirtschaftskommission vollständig einverstanden, daß die Verteilung dem Regierungsrat anheimgestellt wird in dem Sinne, daß die Verteilung der Staatswirtschaftskommission zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Dr. Schwab. Ich begreife sehr wohl, daß man, gestützt auf den effektiven Ertrag, zu einer andern Verteilung des Alkoholzehntels schreiten muß, und ich bin einverstanden, daß man diese Verteilung dem Regierungsrat überläßt, unter der Kontrolle der Staatswirtschaftskommission. Dabei möchte ich aber doch einen Wunsch aussprechen. Wir haben im Kanton Bern Vereine, die sich zur Aufgabe gestellt haben, den Alkoholismus zu bekämpfen. Diese Vereine sollten meines Erachtens bei der Verteilung des Alkoholzehntels konsultiert werden, und ich hoffe, daß der Regierungsrat dies thun werde, wie es auch geschehen ist, als der erste Beschlüß über

die Verteilung des Alkoholzehntels gefaßt wurde. Damals hat die Direktion des Innern eine Zusammenkunft der Interessierten veranstaltet, und ich wünsche, es möchte für 1895 das gleiche Verfahren eingeschlagen werden.

Die Rubrik XXVIII wird nach Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission genehmigt; damit sind auch die zurückgelegten Abschnitte der Rubriken III, VI, VIII und IX erledigt.

XXIX. Militärsteuer.

Genehmigt.

XXX. Direkte Steuern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Ansätze dieser Rubrik beruhen natürlich auf der gegenwärtigen Steuergesetzgebung, und es kann auf die bevorstehende Revision nicht Rücksicht genommen werden. Der betreffende Gesetzesentwurf ist vor einiger Zeit von Seiten der Finanzdirektion dem Regierungsrat zugestellt worden, der letztere hat aber infolge sonstiger Arbeitsüberhäufung und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Materie in die Behandlung nicht eintreten können. Es ist aber zu hoffen, daß es unverzüglich geschehen wird und daß in der in Aussicht genommenen Januaression an die Beratung geschritten werden kann.

Die Änderungen, welche in dieser Rubrik vorgesehen sind, finden sich vorerst unter A 1 a, Grundsteuer im alten Kanton, wo der bezügliche Ansatz um Fr. 100,000 erhöht worden ist, während der Ansatz für den Jura der nämliche geblieben ist. Es ist diese Erhöhung eine Folge der Revision der Grundsteuerschätzungen, welche eine Erhöhung des Grundsteuerkapitals um etliche 50 Millionen zur Folge hatte, wovon der Löwenanteil auf die Stadt Bern entfällt, welche an der Erhöhung der Grundsteuerschätzungen mit ungefähr 30 Millionen partizipiert und zwar nicht etwa widerwillig, sondern im Einverständnis mit den Behörden der Gemeinde Bern. Eine Erhöhung ist ferner auch vorgesehen bei der Einkommenssteuer I. Klasse, von Fr. 750,000 auf Fr. 775,000, gemäß dem Rechnungsergebnis von 1893. Auch die Einkommenssteuer III. Klasse ist erhöht, ebenfalls in Anlehnung an das Extragnis von 1893.

Genehmigt.

XXXI. Unvorhergesehenes.

Genehmigt.

Präsident. Wird auf irgend einen Abschnitt zurückzukommen beantragt?

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Regierungsrat ist im Fall, zu beantragen, es möchte der Ansatz unter I E 1, Besoldungen der Beamten der Staatskanzlei, von Fr. 17,500 auf Fr. 18,000 erhöht werden. Der Regierungsrat hat nämlich in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, die Besoldungen des Staatschreibers und des Staatsarchivars auf das gesetzliche Maximum von Fr. 5000 beziehungsweise Fr. 4500 zu erhöhen, was eine Erhöhung des Budgetansatzes um Fr. 500 notwendig macht.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission nur mündlich mitgeteilt worden, daß ein Antrag auf Erhöhung der Besoldungen des Staatschreibers und des Staatsarchivars unter den Mitgliedern des Regierungsrats cirkulierte. Aber der Staatswirtschaftskommission wurde die Vorlage noch nicht unterbreitet, und deshalb konnte sie sich darüber nicht schlüssig machen. Sie hat sich aber schon damals dahin ausgesprochen, sie werde keine Opposition machen. Die Staatswirtschaftskommission ist daher einverstanden, daß der betreffende Kredit von Fr. 17,500 auf Fr. 18,000 erhöht wird.

Das Zurückkommen wird beschlossen und die beantragte Erhöhung stillschweigend genehmigt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In der Rubrik IV ist unter A 2, Besoldungen der Angestellten, infolge eines Schreibfehlers irrtümlicherweise eine Summe von Fr. 11,300 eingezahlt, während die wirkliche gegenwärtige Besoldung der Angestellten Fr. 11,600 beträgt. Es muß daher dieser Posten in diesem Sinne berichtigt werden.

Das Zurückkommen wird beschlossen und die beantragte Berichtigung stillschweigend genehmigt.

Es folgt nun noch die

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Budgets Mehrheit.

Gesetzes-Entwurf
 über die
Biehentschädigungskasse.
 Erste Beratung.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen zu Tagblatt des Grossen Rates von 1894.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich will mich über die Entstehung und die Entwicklung der Biehentschädigungskasse nicht länger verbreiten, da Sie vor einiger Zeit den dahерigen Vortrag der Finanzdirektion erhalten und daraus gesehen haben, daß die Geschichte der Biehentschädigungskasse schon etwas weiter zurückreicht, indem dieselbe im Jahre 1804 entstanden ist. Die Entwicklung dieses Institutes ist eine nicht uninteressante und Sie werden namentlich gesehen haben, daß der Grund zu dieser Kasse durch die Erhebung von Gebühren auf den Biehgesundheitsscheinen gelegt wurde. Im Verlauf der Jahre wurden diese Gebühren erhöht und auch infolge der Zunahme des Biehbestandes und des Biehverkehrs haben sich die Einnahmen vermehrt, so daß der Fonds eine ziemliche Höhe erreichte. Sie haben aber auch gesehen, daß der Staat schon vor 40 Jahren sich nicht enthalten konnte, in gewissen Notzeiten vom Ertrag der Biehentschädigungskasse Gebrauch zu machen, um seine finanziellen Verhältnisse, wenn sie aus dem Gleichgewicht gekommen waren, etwas zu verbessern, und er suchte sein Vorgehen damit zu begründen, daß er sagte, die in die Biehentschädigungskasse fließenden Gebühren gehören eigentlich dem Staat; denn es seien das Stempelgebühren, die gleich wie die andern Stempelgebühren in die laufende Verwaltung gehören. Wirklich gestattet das Stempelgesetz vom Jahre 1883 keine Ausnahme, und so gut als man einen Teil der Stempelgebühren zum Zwecke der Auseinandersetzung der Biehentschädigungskasse, also im Interesse der Biehbesitzer, verwendet, könnten auch andere Kreise, namentlich die Gewerbetreibenden, kommen und die von ihnen bezahlten Stempelgebühren für ihre Interessen in Anspruch nehmen. Allein ernstlich konnte man sich doch nicht auf diesen Boden begeben und es war von jeher, auch bei Beratung des Stempelgesetzes vom Jahr 1880, ein stillschweigendes Einverständnis darüber vorhanden, es sollen die Gebühren für Biehscheine auch fernerhin zum gleichen Zwecke verwendet werden, wie bisher.

Nun sah sich der Staat bei Beratung des Vereinfachungsgesetzes von 1880 genötigt, zu dekretieren, es dürfen zum Zweck der Biehprämierung in Zukunft keine Beiträge mehr aus der Staatskasse genommen, sondern es solle die nötige Summe aus der Biehentschädigungskasse ausgerichtet werden. Es war damals auch eine Notlage des Staates vorhanden und anderseits war der Fonds der Biehentschädigungskasse in starker Zunahme begriffen. Im Laufe der Zeit kam man dann dazu, den Gesetzesentwurf, wenn man ihn so nennen will, noch dadurch zu verstärken, daß man auf dem Budgetwege die vorgesehene Summe von Fr. 30,000 auf Fr. 40-, 45-, 50-, 60 und nun

auf Fr. 70,000 erhöhte. In Bezug auf die Frage, was diesen Eingriff verschuldet habe, hat man bis in neuerer Zeit verschiedenorts ganz konfuse Ansichten gehabt. So soll vor einiger Zeit auf einer landwirtschaftlichen Versammlung sehr stark über die kantonale Finanzdirektion losgezogen worden sein, sie sei schuld, daß man diesen Eingriff begangen habe. Ich muß dies entschieden von der Hand weisen und die betreffenden Herren daran erinnern, daß an diesem Eingriff nicht die Regierung oder die Finanzdirektion schuld ist, sondern die dannzumaligen Vertreter der Landwirtschaft und Biehzucht im Grossen Rat selber, die jeweilen erklärt haben, die Biehentschädigungskasse möge es ganz gut erleiden, daß man ihr für die Prämierung des Kindviehes etwas mehr Geld abnehme, es sei viel mehr im Interesse der Biehzucht gelegen, daß man die Prämierung ausdehne, statt daß man den Fonds sich ins Ungemessene vermehren lasse. Im weiteren kann man sich damit trösten, daß trotz dieser Abberlässe, die zu Gunsten der Hebung der Biehzucht der Biehentschädigungskasse appliziert wurden, dieselbe nicht zu Grunde gegangen ist; denn sie hat sich trotz allen diesen Subventionen seit 1880 um Fr. 500,000 vermehrt. Damals erklärte man, unter eine Million dürfe der Fonds nicht sinken und wenn dies infolge dieser Subventionen an die Kindviehzucht der Fall sein sollte, so müsse der Staat die Million wieder ergänzen. Heute beträgt der Fonds mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen, und es ist mir kein anderer Millionär im Kanton Bern bekannt, dessen Million sich in der gleichen Zeit veranderthalbfacht hätte; wenigstens bei den Steuertaxationen lassen sich die betreffenden glücklichen Millionäre nicht hervor. Der heutige Stand der Biehentschädigungskasse ist also ein ganz zufriedenstellender; allein man ist doch seit Jahren, und heute mehr als je, darüber einig, daß das gegenwärtige Verhältnis nicht fortbestehen könne, daß man nicht ohne jegliche gesetzliche Grundlage diesen Spezialfonds zu andern Zwecken, als sie sich mit der Zweckbestimmung vereinigen lassen, in Anspruch nehmen dürfe, sondern daß die Zeit gekommen sei, wo man die Biehentschädigungskasse sich selber überlassen, das heißt wo man sie als Fonds behandeln solle, der für sich selber existiere und womöglich in Zukunft seiner Zweckbestimmung gemäß verwendet werden solle. Die Regierung schlägt deshalb, im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission, vor: "Die Biehentschädigungskasse ist als ein selbständiger Fonds getrennt vom Staatsvermögen und gemäß den jeweiligen Vorschriften über die Spezialfonds zu verwalten," natürlich vom Staat zu verwalten nach den jeweiligen besondern bezüglichen Vorschriften, aber getrennt vom Staatsvermögen, also als eine Institution für sich und unabhängig von der Ökonomie des Staates.

Ferner wird vorgesehen: "Der Ertrag des Fonds ist gemäß den daherigen Dekretsbestimmungen zur Besteitung der Kosten der Biehgesundheitspolizei und zur Entschädigung für Biehverluste in Seuchenfällen zu verwenden." Es wird also gesagt, daß die Zweckbestimmung der Biehentschädigungskasse durch Dekret festgesetzt werde. Gegenwärtig besteht darüber das Dekret vom Jahre 1882 mit einer Novelle vom Jahr 1886, worin normiert ist, welche Arten von Biehverlusten und unter welchen Umständen Anspruch auf Entschädigung haben. Je nach Bedürfnis können diese Vorschriften in Zukunft geändert und erweitert werden. Der Sinn dieser Vorschrift hier im Gesetz ist lediglich der, daß die Zweckbestimmung im ein-

zernen nicht im Gesetz festgenagelt, sondern einem Dekret des Großen Rates überlassen werden soll.

Weiter ist vorgesehen, daß aus dem Ertrage der Viehentschädigungskasse vor allem aus die Kosten der Viehgesundheitspolizei bestritten werden sollen, wie es schon bis jetzt der Fall gewesen ist. Die Gebühren für Viehgesundheitsscheine wurden schon früher im Interesse der Viehbesitzer selber bezogen zum Zwecke möglichster Verhütung von Viehseuchen. Es ist deshalb ganz am Platz, daß der Zweck der Viehentschädigungskasse in erster Linie der ist, die Viehgesundheitspolizei zu handhaben, und deshalb sollen die Kosten derselben in erster Linie aus der Viehentschädigungskasse bestritten werden.

Der Ertrag der Viehentschädigungskasse ist nun aber derart, daß er durch die Kosten der Viehgesundheitspolizei bei weitem nicht aufgebraucht wird, so daß in Zukunft eine ziemlich rasche Aeufrung des Fonds stattfinden wird. Es ist daher ferner gesagt — es ist das zwar eigentlich überflüssig — daß die Überschüsse zu kapitalisieren seien.

Bei der Beratung dieses Gesetzes und in der öffentlichen Diskussion hat auch die Frage eine Rolle gespielt, ob nicht die Viehentschädigungskasse auch herangezogen werden solle zum Zwecke der Einführung der Viehversicherung. Es ist dies eine Frage, die in neuester Zeit aufs Tapet kommt und von großer Bedeutung und jedenfalls auch von großem Nutzen für unsere Viehbesitzer ist. Es ist aber eine Frage, die außerordentlich schwierig zu behandeln ist und verlangt, daß mit größter Vorsicht vorgegangen werde, indem die Erfahrung lehrt, daß keine andere Versicherung es so sehr nötig hat, wie die Viehversicherung, daß sie gründlich studiert werde und fest fundiert sei, indem sonst leicht Mißerfolge eintreten. Viehversicherungskassen, die im Laufe der Jahre in andern Ländern gegründet wurden, haben sehr oft mit solchen Mißerfolgen geendet, und deshalb muß diese Frage mit größter Umsicht studiert werden. Allein es hat sich bei näherer Untersuchung gezeigt, daß die Viehentschädigungskasse dafür nicht in Anspruch genommen werden kann und soll, aus dem ganz einfachen Grund, weil weder bei uns noch anderswo davon die Rede sein kann, alle Viehverluste in die Versicherung aufzunehmen, sondern es werden überall Verluste infolge gefährlicher Viehseuchen ausgeschlossen werden müssen, wie mir von genauen Kennern der Materie auseinandergezeigt worden ist. Wenn dem so ist, so muß für solche Verluste infolge von Viehseuchen die Viehentschädigungskasse herhalten, und sie darf daher nicht mit der Versicherung verwurstet werden. Aus der Viehentschädigungskasse sollen Verluste aus Seuchenfällen entschädigt werden; man kann sie daher nicht der neuen Kasse inkorporieren und Seuchefälle nicht mehr entschädigen. Alle diejenigen, welche infolge einer Seuche Verluste erleiden, haben ein Recht auf Entschädigung aus der Viehentschädigungskasse, und niemand hat ein Recht, diese Kasse für etwas anderes zu verwenden. Ich glaube, dies ist ein Standpunkt, der nicht angefochten werden kann.

Allein damit kann die wichtige Frage der Viehversicherung natürlich nicht abgethan werden, sondern die Landwirtschaft und Viehzucht treibende Bevölkerung wird verlangen, daß der Staat an der Gründung einer kantonalen Viehversicherung sich beteilige. Es wird überhaupt — darin ist man schon jetzt einig — allseitige bedeutende Opfer erfordern, um eine solche Viehversicherung Lebens-

fähig zu machen. Es ist nun bekannt, daß der Bund sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt hat und daß bei ihm der Wille vorhanden ist, die Viehversicherung zu unterstützen. Dabei besteht aber kein Zweifel, daß der Bund, wie bei allen solchen Subventionen, verlangen wird, daß die betreffenden Kantone auch ihre Beiträge leisten, und wenn auch Bund und Kantone große Beiträge leisten, so soll nach der Mitteilung kompetenter Leute den Viehbesitzern noch immer eine große Last übrig bleiben, die zu erleichtern aller Grund vorhanden ist. Um in dieser Beziehung etwas zu thun und die kommende Viehversicherung schon jetzt geschickt in Schutz zu nehmen, ist man dazu gelangt, zu sagen die Stempelgebühren für die Viehgesundheitsscheine sollen in Zukunft in eine besondere Kasse fallen mit dem Zwecke der Unterstützung der Viehversicherung. Freilich können vielleicht noch Jahre vergehen bis dieses schwierige Werk zu stande kommen wird; aber wir wollen schon jetzt dafür sorgen, daß dann bereits Mittel zur Verfügung stehen, indem bis dahin die betreffenden Beiträge kapitalisiert werden sollen, und es ist nur zu wünschen, daß dieser Fonds im Laufe der Jahre recht groß werde, um die Last der Versicherung möglichst erleichtern zu können.

Ich denke, daß sich gegen diese Vorschriften keine große Opposition erheben werde. Wer am meisten Grund hätte, dagegen zu opponieren, das ist der Staat und namentlich seine Finanzdirektion, diese verrufene Finanzdirektion (Heiterkeit), indem in Zukunft alle Leistungen für Hebung der Rindvieh- und Pferdezucht aus der laufenden Verwaltung bestritten werden müssen, was eine Summe von, wie man schon jetzt sagen kann, Fr. 90,000 erfordern wird, eine Summe, die in Zukunft noch weiter anwachsen wird und die um so größer ist, als sie vom Staate in einem Moment auf den Rücken genommen wird, wo sein Budget mit einem Defizit von Fr. 800,000 schließt. Es braucht seitens der Regierung einen gewissen Mut, dem Großen Rat zu proponieren, diese neue Last auf die Schultern des Staates zu nehmen, und sie thut es nur in der Voraussetzung, daß der Große Rat und namentlich der Teil der Bevölkerung, dem dieses Entgegenkommen gilt, nämlich der landwirtschaftliche Teil, sich dessen erinnern wird, wenn es sich darum handelt, dem Staat in dieser oder jener Form neue Mittel zuzuführen, die er unbedingt nötig hat, wenn auch in Zukunft das Gleichgewicht im Staatshaushalt aufrecht erhalten werden soll. Wenn man nicht bereits wüßte, daß der Kanton Bern ein vorherrschend landwirtschaftlicher Kanton ist und seine Fürsorge hauptsächlich diesem Teil der Bevölkerung zuwendet, so würde man sich davon aus der heutigen Vorlage überzeugen.

Der Art. 3 des Gesetzes sieht lediglich das Inkrafttreten, das heute noch nicht normiert werden kann, sowie die Aufhebung des Art. 7 des Gesetzes vom 2. Mai 1883 vor, der bekanntlich die Vorschrift enthält, daß für Rindviehprämien keine Subventionen mehr aus der Staatskasse genommen werden dürfen und der natürlich durch das vorliegende Gesetz aufgehoben wird.

Dies sind die Grundsätze, auf denen diese Vorlage beruht. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf dieselbe einzutreten und sie möglichst unverändert anzunehmen.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem einlässlichen Votum des Herrn Finanz-

direktors kann ich mich kurz fassen. Sie wissen, daß es schon lange ein Postulat der Staatswirtschaftskommission gewesen ist, man solle einmal die Verhältnisse der Viehentschädigungskasse gesetzlich regulieren.

Auf die Frage, wie es bis jetzt mit der Viehentschädigungskasse gegangen ist, will ich nicht eintreten — es ist Ihnen das genugsam auseinandergezeigt worden — sondern nur das Prinzipielle noch einmal erwähnen, wie sich die Viehentschädigungskasse in Zukunft gestalten wird.

Es werden aus der Viehentschädigungskasse nun eigentlich zwei Kassen geschaffen: die eigentliche Viehentschädigungskasse, die vollständig ihrem Zweck entsprechend verwaltet werden soll und der lediglich der Ertrag des Fonds zufliest, und eine neue Kasse, gebildet aus den Stempelgebühren, die dazu bestimmt ist, der im Wurf liegenden obligatorischen Viehversicherung als Fonds zu dienen. Es ist vom Herrn Finanzdirektor gesagt worden, daß der Ertrag des Fonds der Viehentschädigungskasse nicht für die Viehassurance verwendet werden dürfe, und ich bin damit einverstanden, obwohl die Viehentschädigungskasse ursprünglich gerade zu dem Zwecke einer Viehassurance gegründet wurde, indem die bezügliche Bestimmung vom Jahre 1803 sagt, die Kasse werde gegründet für „eine im Wurf liegende Viehassurance“. Man stellt sie nun aber auf den Boden, daß diese ursprüngliche Bestimmung den Zweck hatte, daraus Verluste infolge von Seuchen zu entschädigen, und es ist selbstverständlich, daß eine eigentliche Viehversicherungskasse nicht existieren könnte, wenn sie auch die Seuchensfälle entschädigen müßte. Wir halten deshalb dafür, es sei die hier vorgeschlagene Lösung, wonach zwei verschiedene Kassen gebildet werden, die beste. Selbstverständlich ist, daß aus der Viehentschädigungskasse auch die Kosten der Viehgesundheitspolizei bestritten werden sollen, indem es im Interesse dieser Kasse liegt, daß eine gute Viehgesundheitspolizei geübt wird, indem dadurch die Seuchen vermindert werden, was übrigens nicht nur im Interesse der Kasse, sondern im noch höhern Interesse der Viehbesitzer liegt, indem dieselben immer noch einen bedeutenden Schaden an sich selber tragen müssen, wenn sie schon eine Entschädigung erhalten. Bis jetzt sind die Viehverluste nicht vollständig entschädigt worden, und es wird in einem künftigen Dekret gesagt werden müssen, wie weit Viehschäden entschädigt werden können oder nicht. Die Staatswirtschaftskommission hat auch geglaubt, es sei zweckmäßig, daß als notwendig sich herausstellende Änderungen auf dem Dekretwege durchgeführt werden können, statt sie im Gesetz festzunageln.

Das vorliegende Gesetz hat eine sehr große Tragweite. Es sagt genau, was die Viehentschädigungskasse in Zukunft sein soll, und es schafft zugleich einen Fonds für die zukünftige Viehversicherung. Es bringt auch der Landwirtschaft großen Nutzen, indem in Zukunft die Staatskasse alle Viehprämien nach Maßgabe der Bundessubvention übernehmen wird. Wir glauben deshalb, es dürfte dem Großen Rat mit gutem Gewissen, auch von Seite der Landwirtschaft, das Eintreten auf dieses Gesetz beantragt werden.

Jenni. Bei der Eintretensfrage haben wir hauptsächlich einen Punkt zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Reorganisation der Viehentschädigungskasse ist nicht bestritten, und ich glaube, darüber braucht man keine Worte zu verlieren. Man könnte sich aber fragen, wie

es sich verhalte in Bezug auf die Art und Weise des Vorgehens: ob es besser sei, diese Materie selbstständig zu behandeln oder ob es nicht angezeigt wäre, die Sache zurückzuweisen bis zur Behandlung des Viehversicherungsgesetzes, das jedenfalls in allernächster Zeit auch beraten werden wird. Ich neige mich eher zu der letztern Ansicht, weil ich mir sage, daß diese beiden Materien, die Viehversicherung und die Viehentschädigungskasse, in intimstem Zusammenhange stehen, so daß wir bei Beratung des Viehversicherungsgesetzes jedenfalls so wie so auf die Viehentschädigungskasse zu sprechen kommen müssen. Regierung und Staatswirtschaftskommission sind nun aber, wie Sie hörten, der Ansicht, daß man diese Materie getrennt behandeln solle, und ich kann mich dieser Ansicht auch anschließen, da ich dafür halte, daß der gegenwärtige gesetzlose Zustand in Bezug auf die Viehentschädigungskasse so bald wie möglich beseitigt werden soll. Im weiteren ist nicht ausgeschlossen, daß die Viehversicherung immerhin an die Hand genommen wird, doch will ich hier diesbezüglich keinen Antrag stellen. Es ist vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission schon in der letzten Session versprochen worden, die Regierung werde sich mit der Frage der Viehversicherung befassen und gesetzliche Bestimmungen aufstellen, auf die gestützt die Landwirte Viehversicherungsgesellschaften gründen können.

Die Viehentschädigungskasse hat eine erhöhte Bedeutung erlangt, infolge des neuen Bundesgesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft. In demselben ist, wie Sie wissen, vorgesehen, daß der Bund unter gewissen Bedingungen diejenigen Kantone und Bezirke subventioniert, welche die Viehversicherung gesetzlich regeln und obligatorisch erklären. Mit Rücksicht hierauf wird gegenwärtig in den landwirtschaftlichen Kreisen der Schweiz die Frage der Viehversicherung behandelt, und es befassen sich auch die Behörden anderer Kantone ernsthaft mit der Angelegenheit, um ihre Viehbesitzer dieser Wohlthat teilhaftig werden zu lassen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Kantone Solothurn, Baselstadt und Freiburg bereits bezügliche Gesetze haben und daß die Kantone Zürich und Aargau Gesetzesentwürfe ausgearbeitet haben und dieselben dem Volk nächstens zur Abstimmung vorlegen werden. Auch der Kanton St. Gallen befaßt sich mit der Frage, indem dort die Sache eine sehr einfache ist, da schon jetzt der ganze Kanton freiwillig versichert ist; es giebt dort über 100 Versicherungsgesellschaften. Es gehen also diese Kantone vor, um Bundesgeld zu erhalten und dem Bauernstand unter die Arme zu greifen. Deshalb soll auch der Kanton Bern nicht zurückbleiben und er kann nicht zurückbleiben, ohne sich selbst ökonomisch zu schädigen.

Nun schreibt aber das Bundesgesetz vor, daß der Kanton ebensoviel beitragen müsse, wie der Bund. Es ist deshalb nötig, rechtzeitig dafür zu sorgen, daß wenn einmal die Viehversicherung in kleineren oder größeren Kreisen und nach und nach im ganzen Kanton eingeführt wird, ein Fonds da ist, aus dessen Zinsen die erforderlichen Beiträge geleistet werden können. Bei diesem Anlaß ist es angezeigt, sich auch zu vergegenwärtigen, welche Opfer der Kanton Bern bei Einführung der Viehversicherung leisten müßte, um zu sehen, wie groß ein Fonds sein müßte, um den an ihn gestellten Anforderungen genügen zu können. Wir haben im Kanton Bern 240,000 Stück Rindvieh — ich nehme an, es handle sich nur um die Versicherung des Rindviehs, indem das

Bundesgesetz die Pferde ausschließt — was à 300 Fr. ein Kapital von 72 Millionen ausmacht. Die Schätzung von Fr. 300 ist allerdings eine niedrige; aber mit Rücksicht darauf, daß ein Tier schon von drei Monaten an in die Versicherung einbezogen werden soll, mag sie einigermaßen richtig erscheinen. Wir haben also mit einem Kapital von 72 Millionen zu rechnen. Nun wird der Bund seine Prämien nicht nach den Versicherungskosten richten, sondern sie in Prozenten des Versicherungskapitals verabfolgen, um zu verhüten, daß mit seinen Geldern Mißbrauch getrieben werde. Man nimmt nun allgemein an, der Bund werde jedenfalls nicht weniger als 0,2 % Versicherungsprämie bezahlen, also jährlich Fr. 144,000. In vielen Kreisen ist man der Ansicht, daß der Bund noch höher, d. h. auf 0,25 % gehen sollte, in welchem Falle der Kanton einen jährlichen Beitrag an die Prämien zu leisten hätte im Betrage von Fr. 180,000. Ich habe geglaubt, diese Zahlen hier anzuführen zu sollen, um zu zeigen, welche Bedeutung ein Versicherungsfonds hat. Ich gebe zu, daß man früher den Zweck dieses Fonds aus den Augen verloren und dessen Bestand als genügend erachtet hat. Infolgedessen ließ sich auch der Große Rat bestimmen, nach und nach immer mehr aus diesem Fonds zu schöpfen. Damit nun möglichst bald der gesetzliche Zustand in Bezug auf die Viehentschädigungskasse hergestellt und für eine reichliche Ausfütterung des Fonds gesorgt wird, bin ich auch für Eintreten in die Vorlage, obwohl es sich nur um ein Provisorium handeln kann, das bei Beratung des Gesetzes über die Viehversicherung jedenfalls wieder aufgehoben werden muß. Allein damit die Sache von Stapel geht, bin ich mit dem Eintreten einverstanden.

Nun noch eine Bemerkung gegenüber dem Botum des Herrn Regierungsrat Scheurer. Ich bin nicht gerade anwesend gewesen; aber es wurde mir gesagt, es sei eine Bemerkung gefallen über eine landwirtschaftliche Versammlung. Ich denke, es wird die Delegiertenversammlung der ökonomischen Gesellschaft gemeint sein. Dort habe ich allerdings gesagt, es sei leider zu erwähnen, daß der Viehentschädigungskasse seit dem Jahre 1853 in gesetzlicher und ungezesslicher Weise eine Summe von annähernd einer Million entnommen worden sei, was man nicht wird bestreiten können. In den Zeitungen wurde die Sache dann allerdings anders dargelegt. Allein dafür, was die Zeitungen schreiben, bin ich nicht verantwortlich, und ich finde mich nicht veranlaßt, auf jede unrichtige Berichterstattung zu antworten. Ich nehme an, die Behörden wissen schon, daß die Aussprüche nicht so gelautet haben können, wie man nach einer gewissen Berichterstattung annehmen müßte. In diesem speziellen Falle glaubte ich das um so mehr annehmen zu können, als ich den Extrakt meines Vortrages in einige kurze Thesen zusammenfaßte und darin nichts davon gesagt ist, daß man daran denke, die Kantonskasse dazu anzuhalten, jene Million zurückzuerstatten. Das zur Richtigstellung.

Weber (Graswyl). Durch das vorliegende Gesetz wird endlich der Nebelstand, über den sich die landwirtschaftliche Bevölkerung seit Jahren beklagte, gehoben und die Viehentschädigungskasse ihrer Zweckbestimmung wiedergegeben. Weshalb die landwirtschaftliche Bevölkerung mit aller Macht darauf gedrungen hat, ist leicht erfichtlich, und ich will es Ihnen mit einigen Worten mitteilen. Das Gesetz an und für sich ist natürlich von größter

Wichtigkeit für die spätere ökonomische Entwicklung der Landwirtschaft; denn in den letzten Jahrzehnten hat sich nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz eine vollständige Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebs vollzogen, und während man früher, vor zwei Dekennien, das Gewächs noch für 25 und 40 Rappen per Kilo an den Mann bringen konnte, ist dies heute zu 10 und 15 Rp. kaum mehr möglich, so daß zu begreifen ist, daß dabei eine Existenz nicht mehr gefunden werden kann. Nicht anders ging es mit andern Produkten, und so blieb uns nichts anderes übrig, als uns auf die Viehzucht zu beschränken. Und wenn wir dies thun müssen, so fragt es sich, ob wir im Kanton Bern den richtigen Schlag züchten. Wenn ich Sie darauf verweise, in welcher großer Zahl unser Simmenthalerbieh nach aller Herren Länderei ausgeführt wird und welchen Erfolg dieses Vieh dort erzielt, so wird kaum bestritten werden, daß wir ein Vieh besitzen, das weder durch Kreuzung, noch durch Einführung anderer Rassen veredelt werden muß. Wir können uns daher darauf beschränken, unsern Viehstand richtig zu züchten. Das kostet aber schwer Geld, und auch bei der sorgfältigsten Behandlung, bei Licht, Wärme und richtiger Bodenbeschaffenheit, ist es nicht möglich, Unglücksfälle zu verhüten und solche treffen doppelt schwer; denn man muß nicht vergessen, daß unter Fr. 1000 kein richtiges Zuchttier gekauft werden kann. Wer bestreiten wollte, daß wir das richtige Zuchtvieh haben, den erinnere ich an die Ausführungen Heimbergs in München über die beiden Pariser Ausstellungen. Allerdings haben die Franzosen gezeigt, daß sie in Bezug auf Mast einen Viehenschlag haben, der über dem unsrigen steht. Und anderseits haben die Holländer aus unserem Freiburger Viehenschlag ein Milchtier erzeugt, das aber auf der Grenze angelangt ist und der Auszehrung ausgesetzt ist. Wir dagegen können beides in einem Corpus vereinigen und haben Berge von Fleisch und Ströme von Milch. Es bedarf also nur einer intensiven Pflege und Zucht, so haben wir, was wir wünschen. Aber in Bezug auf die Entschädigung im Falle von Unglücksfällen muß eine Änderung eintreten, und dies geschieht durch das vorliegende Gesetz. Ich glaube, es liegt im allgemeinen Interesse des Staates, daß man die landwirtschafttreibende Bevölkerung, die den Hauptteil ausmacht, mit aller Kraft zu unterstützen sucht, und dies kann dadurch geschehen, daß man neben der Viehentschädigungskasse noch eine Kasse für Viehversicherung gründet. Wie diese durchgeführt werden soll, überlassen wir getrost der Zukunft. So viel will ich erwähnen, daß man die obligatorische Versicherung vollständig den betreffenden Genossenschaften überlassen muß, so daß der Kanton nur einen fixen Beitrag zu leisten hätte. Die Genossenschaften werden dann schon dafür sorgen, daß Unterschleife nicht vorkommen.

Was die vermehrten Ausgaben anbetrifft, so ist zu bemerken, daß von den prämierten Tieren eine ziemlich große Zahl verkauft wird, in welchem Falle der Eigentümer die doppelte Prämie als Buße zu bezahlen hat. Von oberländischen Viehzüchtern wurde mir wiederholt versichert, daß dies einen ziemlich hohen Betrag ausmache. Mit der vermehrten Zucht wird dieser Betrag noch größer werden, so daß sich die Ausgaben dadurch etwas reduzieren. Ich glaube darum, es sei Pflicht des Staates, unverzüglich nach Annahme des vorliegenden Gesetzes an den Erlass eines Viehversicherungsgesetzes zu

denken. Ich hoffe, man werde diesem Wunsche der landwirtschaftlichen Bevölkerung Rechnung tragen; dann wird dieselbe auch in Bezug auf die Viehentschädigungskasse das Blatt umdrehen und sagen: Was hinten ist, ist gemäht; denn die landwirtschaftliche Bevölkerung ist nicht diejenige, die andern Berufsarten nichts gönnen möchte, sondern wenn ihren Wünschen so entsprochen wird, daß sie ihre Existenz fristen kann, so ist sie zufrieden.

Bühl er. Nur eine ganz kurze Bemerkung gegenüber Herrn Weber. Er sagt, die beim Verkauf prämiierter Tiere ausgesprochenen Bußen fallen in die Staatskasse und dies mache einen erheblichen Betrag aus. Das ist nicht richtig. Diese Bußen fallen in die Viehentschädigungskasse und machen durchschnittlich per Jahr circa Fr. 2000 aus (1890 Fr. 2453, 1891 Fr. 2153, 1892 Fr. 1700, 1893 Fr. 1885). Es fließt also von diesen Bußen nichts in die Staatskasse und müssen daher die Fr. 85,000 für Prämien, sowie circa Fr. 6000 für Schau- und Unkosten vollständig aus der Staatskasse bestritten werden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe mich bereits bei der Eintretensfrage so ausführlich über das Gesetz ausgesprochen, daß in meinem Votum auch die Begründung der einzelnen Artikel gelegen ist. Ich habe deshalb zu den einzelnen Artikeln nichts beizufügen.

Angenommen.

Art. 2.

Bügler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Da der Art. 2 vor sieht, daß die Stempelgebühren zu einem Fonds zur Unterstützung der Viehversicherung kapitalisiert werden sollen und vorhin von der künftigen Viehversicherung gesprochen worden ist, so erlaube ich mir, hier auch meine Ansichten über diesen Gegenstand zu äußern.

Es ist richtig, daß bereits in einigen Kantonen die Viehversicherung gesetzlich reguliert worden ist, und wir haben auch im Kanton Bern schon eine große Zahl Viehversicherungen gehabt. Ich gehöre selbst schon seit etwa 12 Jahren einer solchen Versicherungsgesellschaft an und habe darin auch einige Erfahrung. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Viehversicherung sehr große Vorteile hat; allein neben denselben haften derselben auch Mängel an, und ich halte es für richtig, auf diese Mängel aufmerksam zu machen, bevor ein bezügliches Gesetz hier vorgelegt wird, was dem Vernehmen nach schon in allernächster Zeit geschehen soll.

Der Hauptmangel der Versicherung überhaupt ist die Ausrichtung der Prämien, und wenn man eine Versicherung ohne Prämien einrichten könnte, dann wäre dieselbe jedenfalls noch viel populärer. Es ist von Herrn Jenni bei einer andern Gelegenheit ausgerechnet worden, daß bei der Viehversicherung jährlich durchschnittlich zwei Prozent Schadensfälle eintreten. Wenn wir nun annehmen, daß 100 Viehbefitzer versichert sind, so müssen von denselben alle 100 die Prämien bezahlen, während nur zwei eine Entschädigung erhalten; 98 Viehbefitzer müssen also die Prämie bezahlen, ohne eine Gegenleistung zu erhalten, und es würde 50 Jahre dauern, bis jeder Eigentümer einmal eine Entschädigung beziehen würde. Infolgedessen sind viele unserer Viehversicherungsgesellschaften nach kürzerem oder längerem Bestande wieder aufgelöst worden, weil die Viehbefitzer erklärt, es werde Ihnen langweilig, jedes Jahr die Prämie zu bezahlen.

Nun sagt man allerdings, die obligatorische Viehversicherung werde diesem Nebelstand abhelfen, es müsse jeder sein Scherlein beitragen. Allein die Sache wird doch nie eigentlich populär werden, weil ein gewisser Zwang ausgeübt und 10, 20 Jahre lang die Prämie bezahlt werden muß, ohne daß der Betreffende einmal eine Entschädigung erhält.

Die obligatorische Viehversicherung leidet auch noch an einem anderen Nebelstand, der ebenfalls sehr wesentlich ist. Dies ist der Umstand, daß man jeden Viehbefitzer aufnehmen muß, während bei jeder andern Versicherung, die kantonale Gebäudeversicherung ausgenommen, die Aufnahme ins Belieben der Gesellschaft gestellt ist und unter Umständen auch eine Ausschließung erfolgen kann, wenn sich der Versicherte etwas zu schulden kommen läßt. Wir hatten im Amt Konolfingen eine Pferdeversicherung und sind dazu gekommen, einzelne Pferdebefitzer auszuschließen, weil sie ihre Pferde nicht richtig besorgten und die Versicherungskasse in einer Art und Weise in Anspruch zu nehmen versuchten, die dem Zweck der Versicherung nicht entsprochen und die Kasse stark geschädigt hätte. Bei der obligatorischen Viehversicherung wird man niemand ausschließen können; ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Pflege des Viehs einen großen Einfluß darauf hat, ob Entschädigungsfälle eintreten oder nicht.

Die Viehversicherung hat also auch ihre Schattenseiten. Trotzdem bin ich sehr dafür, daß man dieselbe verallgemeinert; allein es wird ungemein schwierig sein, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, die dann für alle Fälle passen. Ich bin auch ganz damit einverstanden, daß man sagt, es sollen einzelne Kreise die Viehversicherung obligatorisch erklären können, ähnlich wie es in Bezug auf die Fortbildungsschule der Fall ist. Allein ich bin überzeugt, daß nicht alle Gemeinden sofort die obligatorische Viehversicherung einführen werden, und bis dieselbe im ganzen Kanton durchgeführt ist, werden noch viele Jahre verstreichen. Es wird vielleicht auch Gemeinden geben, welche das Obligatorium wieder aufheben und sagen, auf dem Wege der Freiwilligkeit komme man weiter. Allein da der Bund vorgegangen ist und im Gesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft die Viehversicherung berücksichtigt hat, muß der große agrarische Kanton Bern auch in dieser Beziehung dem Strom der Zeit Rechnung tragen. Der Art. 2 hat nun den Zweck, einen Fonds zu bilden, und je größer dieser Fonds mit

den Jahren werden wird, desto kleiner wird man die Versicherungsprämien machen können, namentlich da auch der Bund einen Beitrag verabschloßt.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfahle ich Ihnen den Art. 2 zu Annahme.

Angenommen.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 19. Dezember 1894,

morgens 9 Uhr.

Art. 3.

Angenommen.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einen Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Präsident. Da bei der Beratung keinerlei Gegenanträge gefallen sind, so nehme ich an, es sei das Gesetz als Ganzes in erster Lesung angenommen.

Schluß der Sitzung um 11^{3/4} Uhr.

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41, wovon mit Entschuldigung: die Herren Comte, Cuenin, Dubach, Feller, v. Grünigen, Krebs (Eggiswyl), Krenger, Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Reichenbach, Tschanen, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbersold, v. Allmen, Anken, Béguelin, Blösch, Bourquin, Büchmüller, Burrus, Chodat, Coullery, Fahrny, Gerber (Unterlangenegg), Hänni, Hauser, Hirschi, Horn, Hostettler, Kloßner, Leuenberger, Morgenhaler (Ursenbach), Müller (Langenthal), Riem, Robert, Rossel, Stauffer, Stettler (Lauperswyl), Streit, Tüscher, Wyss.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Ein an den Großen Rat gerichteter Rekurs gegen eine Verfügung des Polizeirichters in Brunntrut wegen Schulversäumnis wird an den Regierungsrat gewiesen, da derselbe in dessen Kompetenz fällt.

Gagesordnung:

D e k r e t

betreffend

die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter.

(Siehe Nr. 26 und 27 der Beilagen zum Tagblatte des Großen Rates des Kantons Bern.)

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Frage, die uns heute beschäftigt, ist zum ersten Mal aufgetreten im Jahre 1878, als man vom System der Sportelnbesoldung der Amts- und Gerichtsschreiber zur fixen Besoldung überging. Es hat sich schon damals gefragt, ob man nicht auch die Angestellten dieser Beamten direkt vom Staat aus besolden oder ob man den Beamten eine Summe zur Verfügung stellen solle, aus der sie die Angestellten bezahlen können. Der Große Rat hat sich damals nach längerer Debatte mit kleiner Mehrheit für das letztere System ausgesprochen. Seither ist die Frage aber nicht ruhen geblieben; sie ist sowohl von den Angestellten (in Petitionen), als auch im Schoze des Großen Rates wieder aufgeworfen worden. So hat der Große Rat bereits anno 1889 auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission ein Postulat erheblich erklärt, wodurch die Regierung eingeladen wurde, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die direkte Besoldung der Angestellten eingeführt werden solle.

Der Grund, weshalb der Zustand, der seit 1878 bestanden hat, nicht befriedigte, liegt in Missbräuchen von Seite einzelner Beamter. Immer und immer wieder sind Fälle zur Kenntnis der Behörden gelangt, in denen eine Nebenvorteilung der Angestellten stattfand, indem ihnen nicht alles zukam, was der Staat für sie ausschickte. Man suchte diesen Missbräuchen abzuhelfen, indem man die Besoldungen genau festsetzte und sagte: Der Beamte So-und-so erhält eine Entschädigung für zwei Angestellte, und zwar für den ersten so viel, für den zweiten so viel. Man hat auch Inspektionen vornehmen und in einzelnen Fällen von Nebenvorteilung die Sache untersuchen lassen. Allein alles das führte nicht dazu, daß wirklich überall, von allen Beamten, Ordnung gehalten worden wäre.

Der Erlass des Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetz wurde dann dazu benutzt, um das bisherige System grundsätzlich zu ändern. Bekanntlich wurde durch dieses Gesetz eine neue Kategorie solcher Angestellter geschaffen, die Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter, und deshalb stand diese Frage mit dem Einführungsgesetz in einem gewissen Zusammenhang und konnte bei Beratung desselben von neuem in Behandlung gezogen werden. Im ersten Entwurf des Einführungsgesetzes war vorgesehen, daß die direkte Besoldung schon auf 1. Januar 1892 eingeführt werde. Nachdem aber dieser erste Entwurf vom Volke verworfen worden war, wäre es nicht mehr möglich gewesen, diese Neuerung auf 1. Januar 1892 einzuführen, und so wurde denn im zweiten Entwurfe gesagt, der Große Rat

werde den geeigneten Zeitpunkt für die Einführung der direkten Besoldung bestimmen.

Wir halten nun diesen Zeitpunkt für gekommen. Es haben im Laufe der letzten drei Jahre Aufbesserungen der Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien und der Betreibungs- und Konkursämter stattgefunden; dagegen sind die Angestellten der Regierungsstatthalterämter und Amtsschreibereien noch auf den früheren Besoldungen geblieben, und diese müßten so wie so etwas anders gestellt werden, es müßte eine gerechte Ausgleichung stattfinden. Auch wenn man also die direkte Besoldung nicht einführen würde, so müßte gleichwohl der Staat mehr ausgeben, und zwar beinahe so viel mehr, als das vorliegende Dekret erfordern wird. Man kann also nicht etwa entgegenhalten, der nicht ganz günstige Stand unseres Budgets spreche dagegen, heute diese direkte Besoldung einzuführen. Es wird mit der Einführung der direkten Besoldung circa 200—250 Angestellten, die im Dienste des Staates stehen, eine bessere Existenz verschafft, ohne daß der Staat entsprechend tiefer in die Tasche zu greifen braucht. Diese bessere Existenz wird ihnen, wie ich schon andeutete, hauptsächlich dadurch verschafft, daß ihnen alles zukommt, was der Staat für sie ausschickt, daß nicht ein Teil davon in andern Händen bleibt. Von diesen 200—250 Angestellten sind viele, wenigstens ein Drittel, verheiratet, und ich weiß von vielen dieser verheirateten Angestellten, daß sie bis dahin nicht im Stande waren, mit dem, was sie erhielten, ihre Familie recht zu erhalten. Und doch stellt man an diese Leute gewisse Anforderungen. Man sieht in unsern Bezirksbüroaux gerne saubere Leute; man weiß, daß diese Angestellten auch in der Gesellschaft eine gewisse Stellung einnehmen, daß sie sich in der Gesellschaft bewegen müssen, wo man es ebenfalls gerne sieht, wenn sie anständig auftreten können, wenn sie gute Kleider haben und es auch vermögen, wie andere Leute zu leben. Und das Publikum, das mit diesen Leuten verkehren muß, sieht nicht gerne Figuren vor sich, denen man das Elend ansieht, sondern es verkehrt lieber mit Leuten, die freundlich, aufgeweckt und zufrieden sind, die ihm deshalb auch das Wort gönnen und ihm in den Geschäften an die Hand gehen. Das Publikum sieht nicht gerne verdrossene, mürrische Leute in den Bezirksbüroaux, und es ist bekannt, daß es im allgemeinen lieber mit den Angestellten als mit den Prinzipalen verkehrt, da es mit ihnen einfacher verkehren kann, und Sie werden deshalb zugeben müssen, daß man diesen scheinbar unbedeutenden Punkt auch in Betracht ziehen muß.

Auf die wesentlichen Bestimmungen des Dekrets will ich nicht schon jetzt zu sprechen kommen; sie sind übrigens leicht verständlich und bedürfen keiner großen Erläuterung. Ich beantrage Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat den Ausführungen des Herrn Lienhard nichts beizufügen. Sie ist einverstanden, daß man auf die Beratung eintritt; denn die vorliegende Materie hätte schon längst geordnet werden sollen, indem auf dem Lande in dieser Beziehung sehr große Nebelstände bestehen.

Bühlér. Ich ergreife das Wort lediglich in der Absicht, auf Nebelstände aufmerksam zu machen, die in Bezug auf die Besoldung der Bezirksbeamten bestehen,

namentlich in den kleineren Amtsbezirken. Es ist wohl vielen von Ihnen, aber möglicherweise doch nicht allen, bekannt, daß in den kleineren Amtsbezirken der Nebelstand besteht, daß ein Gerichtsschreiber und ein Betreibungs- und Konkursbeamter eine Besoldung von Fr. 2800 bezieht, während ein Gerichtspräsident nur Fr. 2400 erhält, eine Thatsache, die fast nicht zu begreifen ist. Woher kommt das? Im Gesetz, das die Besoldungen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten normiert, sind 7 Klassen aufgestellt. In die 7. Klasse sind verschiedene kleinere Amtsbezirke eingereiht, so Oberhasli, Saanen, Ober- und Niederimmenthal, Frutigen u. s. w., und in diesen Bezirken beziehen Gerichtspräsident und Regierungstatthalter nur Fr. 2400. Im Gesetz vom Jahre 1878, durch welches die Amts- und Gerichtsschreibereien revidiert wurden, wurde bestimmt, daß die Amts- und Gerichtsschreiber im allgemeinen die nämliche Besoldung beziehen, wie die Regierungstatthalter und die Gerichtspräsidenten, mit der Ausnahme, daß die Beamten, welche in die 7. Klasse gehören, durch Dekret des Großen Rates in die 6. Klasse versetzt werden können. Im Ausführungsdecret wurde nun bestimmt, daß die Amts- und Gerichtsschreiber, welche in der 7. Klasse waren, in die 6. versetzt werden, so daß sie also eine Besoldung von Fr. 2800 beziehen. Und als das Einführungsgesetz zum Betreibungs- und Konkursgesetz erlassen wurde, wurde bestimmt, daß die Betreibungs- und Konkursbeamten die gleiche Besoldung beziehen, wie die Gerichtsschreiber. Nun haben wir die ganz merkwürdige Erscheinung, daß ein Betreibungsbeamter in einem kleinen Amtsbezirk, von dem man nicht einmal ein juristisches Examen verlangt, eine Besoldung von Fr. 2800 bezieht, der Gerichtspräsident dagegen, der ein juristisch gebildeter Mann sein und das Gerichtswesen aus dem ff kennen und den Gerichtsschreiber beaufsichtigen soll, nur Fr. 2400 bezieht. Wird das vorliegende Dekret angenommen, so haben wir ferner die merkwürdige Erscheinung, daß ein Audienzaktuar auf Fr. 3000 kommen kann, während der Gerichtspräsident, der vielleicht 20—30 Jahre im Amte steht, nur Fr. 2400 bezieht. Wie ist es da möglich, in den kleinen Amtsbezirken gute Richter zu erhalten? Ich glaube daher, es sei Zeit, daß man solche Nebelstände beseitigt. Ich weiß wohl, daß man auf Schwierigkeiten stößt, wenn man im Besoldungswesen etwas ändern will; aber ich glaube doch, der Anlaß sei gekommen, um mit allem Nachdruck auf die genannten Nebelstände aufmerksam zu machen. Ich möchte den Herrn Justizdirektor ersuchen, so bald wie möglich eine Vorlage zu bringen, durch welche dieselben beseitigt werden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 1 stellt im ersten Absatz das Prinzip der direkten Besoldung auf, und er muß in Verbindung gebracht werden mit dem § 13. Wenn Sie die beiden Paragraphen miteinander vergleichen, so sehen Sie, daß am ganzen Rechtsverhältnis dieser Angestellten

nur der Modus der Besoldungsausrichtung geändert werden soll. Dieselben bleiben also Angestellte der Amts- und Gerichtsschreiber, sie werden nicht direkte Angestellte des Staates, sie kommen nicht unter die Bestimmungen über Abberufung, sie kommen nicht unter die Bestimmungen betreffend Verantwortlichkeit des Staates für Staatsbeamte und Angestellte, sondern sie bleiben in einem privaten Anstellungerverhältnis mit dem Amts- oder Gerichtsschreiber oder dem Betreibungsbeamten. Dieser ist für sie verantwortlich; er hat deshalb auch ein Interesse an ihrer Beaufsichtigung; er stellt sie an und entläßt sie; er kann mit ihnen vereinbaren, ob er sie auf bestimmte oder unbefristete Zeit anstellen will, ob sie eine Kündigung festsetzen wollen oder nicht, u. s. w.

Es wäre nun nach der Ansicht vieler Leute die rundere Lösung gewesen, wenn das ganze Verhältnis umgestaltet worden wäre. Allein dem stehen Schwierigkeiten entgegen. Man kann nicht hinweisen auf die eidgen. Post, auf Telegraph und Telephon, um zu zeigen, daß der Staat in allen Ecken des Landes direkte Angestellte haben könnte. In diesen eidgen. Verwaltungszweigen sind die Berrichtungen ganz genau bestimmte und überall gleiche; die Bureaux sind eingeteilt in Klassen und jeder Commis hat genau die und die Berrichtungen; ferner hat die Post eine Reihe von Bureauchefs und von Kreisdirektoren mit Adjunkten sc., die bezirksweise über das gesamte Personal die Aufsicht führen und hauptsächlich zu diesem Zwecke da sind. Das alles haben wir nicht. Wir können unmöglich zum voraus bestimmen, was jeder einzelne Angestellte genau für eine Beschäftigung habe; das richtet sich nach der Verschiedenheit der Verhältnisse auf den einzelnen Amtsstellen, nach dem Umfang der Geschäfte, nach der Zahl der Angestellten und nach deren Qualifikation. Es läßt sich also hier ein so klares und einfaches Verhältnis, wie bei den genannten eidgen. Verwaltungszweigen, nicht herstellen, und wir haben auch nicht die geeigneten Leute, um bezirksweise die Aufsicht zu führen. Es ist ja klar, daß die Justizdirektion nicht im Falle wäre, jeden einzelnen Angestellten in Saanen, in Bruntrut sc. zu kontrollieren mit Bezug auf seine Geschäftslast, seine Leistungen, sein Verhalten u. s. w. Wir haben freilich einen Inspektor für die Amts- und Gerichtsschreiberei; allein derselbe hat genug zu thun mit den Beamten und ihrer Geschäftsführung. Er wird zwar auch den andern Verhältnissen seine Aufmerksamkeit schenken; allein wenn er auch fleißig ist, so ist es ihm doch nicht einmal möglich, alle Amtsstellen im ganzen Kanton jährlich einmal zu inspizieren und darüber seinen Bericht abzugeben. Eine Änderung des ganzen Verhältnisses ist also schon thatsächlich nicht möglich. Es stehen einer solchen aber auch gesetzliche Schwierigkeiten im Wege. Die Stellung dieser Angestellten konnte in dem Einführungsgesetz zum Betreibungsgesetz, also nur so gelegentlich, nicht ganz verändert werden, sondern man mußte sich damit begnügen, einfach den Modus der Besoldungsausrichtung anders zu gestalten. Über das Einführungsgesetz hinaus kann auch das vorliegende Dekret nicht gehen, sondern muß es in allen andern Beziehungen beim grundlegenden Gesetz vom Jahre 1878 bewenden lassen.

Stettler. Ich möchte mir erlauben, einen redaktionellen Zusatz zu beantragen, dahin gehend, es sei nach „Amts- und Gerichtsschreiberei“ das Wort „Regierungs-

statthalterämter“ beizufügen; denn das vorliegende Dekret soll jedenfalls auch auf die Angestellten der Regierungsstatthalterämter Bezug haben. Man wird mir möglicherweise einwenden, es sei dies nicht nötig, da die Angestellten der Regierungsstatthalterämter eigentlich Angestellte der Amtsschreibereien seien, indem dieselben das Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes zu besorgen haben. Indessen glaube ich aber doch, es komme viel und oft vor, daß der Regierungsstatthalter seine Angestellten selber anstellt, wenn sie auch durch die Amtsschreiberei bezahlt werden. Rämentlich hier in Bern ist das Regierungsstatthalteramt vollständig selbstständig organisiert. Um nun keinen Zweifel aufkommen zu lassen, daß das Dekret auch auf die Regierungsstatthalterämter Bezug habe, möchte ich also beantragen, das Wort „Regierungsstatthalterämter“ einzuschalten.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich muß beantragen, den Antrag des Herrn Stettler abzulehnen. Es ist ein einziger Amtsbezirk, in dem die Funktionen des Sekretariates und Archivariates des Regierungsstatthalters von den übrigen Funktionen der Amtsschreiberei abgetrennt sind, nämlich der Amtsbezirk Bern. Es ist ja schon richtig, daß die Verhältnisse des Sekretär-Archivars des Regierungsstatthalteramtes Bern bisher durch besonderes Dekret geordnet wurden; allein der Beamte ist in dem grundlegenden Gesetz vom 24. März 1878 doch nur als Substitut oder Stellvertreter des Amtsschreibers bezeichnet und fällt daher selbstverständlich auch unter das vorliegende Dekret, das ja allgemein alle Amts- und Gerichtsschreibereien umfaßt, also auch den Substitut des Amtsschreibers von Bern. Es ist deshalb nicht nötig, hier etwas ins Dekret aufzunehmen, das später in anderer Richtung wieder zu Mißverständnissen führen könnte. Würde man hier ganz allgemein die Regierungsstatthalterämter anführen, so würde dadurch ein ganz fremder Gedanke in unsere bezügliche Gesetzgebung hineingetragen, der Gedanke, als ob die Regierungsstatthalterämter eigene Beamte hätten, was nicht der Fall ist. — Ich beantrage daher Ablehnung des Antrages des Herrn Stettler.

Präsident. Beharrt Herr Stettler auf seinem Antrag?

Stettler. Da die Möglichkeit vorhanden ist, wie der Herr Justizdirektor ausführte, daß mein Antrag zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, so lasse ich denselben fallen.

Der § 1 wird stillschweigend angenommen.

§ 2.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 2 nimmt Stellung zu einer ziemlich schwierigen Frage: Soll die Besoldung der Ange-

stellten von Fall zu Fall, individuell, nach ihren Fähigkeiten und ihrem Fleiße festgesetzt werden oder soll man die Besoldungen nur nach allgemeinen Gesichtspunkten bestimmen? Der Regierungsrat schlägt Ihnen vor, die Frage im letzteren Sinne zu lösen. Es ist schlechterdings unmöglich, jeden einzelnen dieser Angestellten beurteilen zu können, um darnach die Besoldung zu bemessen, etwa wie ein privater Prinzipal die Besoldung seines Personals bestimmt. Es bleibt nichts anderes übrig, als daß der Regierungsrat von Jahr zu Jahr ein Tableau aufstellt, worin gesagt wird, der und der Amtsschreiber erhält einen oder zwei oder drei Angestellte und es wird ihm für den ersten Angestellten so viel, für den zweiten so viel und für den dritten so viel ausgerichtet, ohne Rücksicht darauf, ob dieser oder jener Schreiber die Stelle bekleide, ob er vielleicht etwas fleißiger und geschickter sei als ein anderer. Es mag bei diesem Modus vielleicht ein fleißiger, intelligenter Angestellter etwas zu wenig erhalten, während ein anderer, der diese Eigenschaften nicht im gleichen Maße besitzt, zu viel bekommt. Allein die Sache läßt sich nicht anders einrichten. Ein guter Angestellter ist heutzutage gesucht, und wenn er sich in einer Stellung nicht wohl befindet und glaubt, er verdiene mehr, so wird es ihm ein leichtes sein, eine andere Stelle zu finden, für die ein etwas höherer Ansatz gilt. Ich empfehle Ihnen den § 2 zur Annahme.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden. Sie glaubt auch, daß von der Regierung vorgeschlagene System sei das richtige. Natürlich muß man im Anfang auch Erfahrungen machen und man wird vielleicht nicht sofort das richtige treffen; allein mit der Zeit wird man sicherlich dazu kommen, einen Zustand zu schaffen, der allen Bedürfnissen entspricht.

Angenommen.

§ 3.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 3 sieht vor, daß die Angestellten in zwei Klassen eingeteilt werden. Man hätte vielleicht auch im Dekret selber die Besoldungsansätze für die einzelnen Aemter bestimmen können, wie es in Bezug auf die Gerichtspräsidenten und die Regierungsstatthalter und die Betriebs- und Konkursbeamten der Fall ist; man hätte vielleicht sagen können: im Amt Bern bezieht der Aktuar des Regierungsstatthalteramtes so viel, die andern Angestellten so viel, im Amt Biel so viel, im Amt Thun so viel u. s. w. Allein das hätte ein außerordentlich langes Dekret zur Folge gehabt, das wahrscheinlich gleichwohl nirgends recht befriedigt hätte. Wir haben es hier mit Verhältnissen zu thun, die wechseln, die zum Teil noch gar nicht vollständig abgeklärt sind, sondern sich erst auf dem Boden des Dekrets noch ganz abklären müssen. Wir würden daher kaum überall das richtige getroffen haben. Man hätte ein großes Tableau aufstellen müssen, und Sie wissen, wie schwer es ist, in

ein solches die Sache richtig einzureihen. Wir schlagen deshalb vor, im Dekret lediglich zu sagen, daß zwei Klassen gebildet werden und für jede Klasse das Minimum und das Maximum zu bestimmen; die Einreihung innerhalb dieses Rahmens wäre Sache des Regierungsrates. Der Regierungsrat wird im Falle sein, auf Grund seiner Wahrnehmungen und Erhebungen, namentlich auch auf Grund der Berichte des Amts- und Gerichtsschreibereinspektors, nach und nach überall die richtigen Ansätze auszumitteln.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, warum man denn zwei Klassen bilde. Es scheint dies auf den ersten Blick überflüssig zu sein. Allein denken Sie sich nur eine Klasse, von Fr. 1000 bis Fr. 3000, so ist der Sprung doch zu groß, und es ist damit eigentlich gar nichts gesagt. Es giebt wirklich zwei Klassen von solchen Angestellten, die man auseinander halten muß. So giebt es z. B. im Amtsbezirk Bern eine ganze Reihe von Angestellten, die einerseits teuer leben müssen (Kost und Logis ist teuer und sie müssen auch immer sehr gut gekleidet sein), und von denen man anderseits sehr gute Leistungen verlangt; sie müssen im stande sein, mehr und besseres zu leisten, als die Angestellten in vielen anderen Bezirken. Wie Sie wissen, haben sich in Bern die einzelnen Beamten infolge der großen Geschäftslast nach und nach spezialisiert. Wir haben neben dem Gerichtspräsidenten einen Vizegerichtspräsidenten, der eine Reihe eigener Funktionen hat; wir haben einen Polizeirichter und besondere Untersuchungsrichter. Alle diese Leute befassen sich nur mit einer bestimmten Abteilung der Rechtspflege und haben in ihrem Gebiet nach und nach eine große Geschäftskennnis und Gewandtheit erlangt. Anderseits haben sie aber auch eine große Geschäftslast, und es müssen ihnen daher Aktuare zur Seite stehen, die beinahe das gleiche zu leisten vermögen wie sie, die ihre rechte Hand sind. Nun ist klar, daß man solche Aktuare nicht von dem ersten besten Bureau nehmen kann, sondern daß diese Leute zu den besten Substituten gehören, die wir haben. Hier in Bern ist es infolgedessen nach und nach dahin gekommen, daß so zu sagen alle diese Stellen von jüngern Notaren bekleidet werden. Aehnlich verhält es sich mit dem Aktariat des Richteramtes Biel, das ganz außerordentlich belastet ist. Nach Bern und Bruntrut ist Biel derjenige Amtsbezirk, der am meisten Geschäfte aufweist; allein dort ist die Spezialisierung, wie sie in Bern und teilweise auch in Bruntrut vollzogen ist, noch nicht eingetreten, und deshalb haben der Gerichtspräsident und der Gerichtsschreiber, beziehungsweise der Aktuar eine ganz kolossale Geschäftslast zu bewältigen, zu der es wieder ganz außergewöhnlich tüchtige Angestellte bedarf. Ferner ist in Biel das Leben teuer; man muß für Kost und Logis mehr ausgeben, als etwa in einem Landstädtchen oder einem Landamtsitz. Sie begreifen daher, daß man für diese Leute eine andere Klasse bilden, daß man eine gewisse Ausscheidung treffen müßte.

Nun werden Sie aber daran Anstoß nehmen, daß eine Klasse in die andere hinübergreift, indem die eine von Fr. 1000—2000 geht, die andere von Fr. 1500—3000. Allein es hat dies keinen guten Grund. Würde man sagen, die erste Klasse gehe von Fr. 1000—1500, die zweite von Fr. 1500—3000, so müßten wir zu viele Leute in die erste Klasse einreihen, und diese würden dann rasch den Anspruch erheben, vorzurücken. Kann man sie

dagegen in die zweite Klasse einreihen, und ihnen dort etwas über Fr. 1500 geben, so werden sie sich zufrieden geben.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Der § 3 war in der Kommission Gegenstand einer längern Diskussion. Nicht daß man das Prinzip angefochten hätte, aber man hat gefunden, die aufgestellten Normen seien nicht die richtigen. Erstens hat man gefunden, daß das Minimum der zweiten Klasse ein zu kleines sei. Wie Sie sehen, sind in derselben Besoldungen von Fr. 1000 bis Fr. 2000 vorgesehen. Nun haben wir uns gesagt, eine Besoldung von Fr. 1000 sei zu wenig. Das macht ja nicht einmal Fr. 100 auf den Monat und per Tag nur circa Fr. 2½ aus. Damit kann ein Angestellter nicht leben, auch wenn es in Saanen oder Meiringen oder an einem andern Ort wäre. Die Angestellten kommen auch dazu, zu heiraten; sie gründen eine Familie und müssen für diesen Zweck sicherlich etwas mehr Besoldung haben als Fr. 1000. Dies hat uns dazu geführt, zu beantragen, daß Minimum der zweiten Klasse auf Fr. 1200 zu erhöhen. Ferner fand man, es sollte das Maximum der ersten Klasse auf Fr. 3600 erhöht werden, und zwar hatte man dabei speziell die Verhältnisse in Bern, Biel und Bruntrut im Auge. Die Geschäftslast ist in diesen Bezirken eine große und um sie zu bewältigen, bedarf es ganz tüchtiger, gewandter Leute, und um sie zu bekommen, muß man sie auch recht bezahlen können. Notarien auf privaten Büros werden ganz anders bezahlt. In den Sachwalterbüros giebt es viele Notare, die mit Fr. 4000—7000 bezahlt werden; andere sind bei Kassen als Archivare, Sekretäre sc. angestellt, und auch dort ist die Besoldung regelmäßig eine höhere als Fr. 3000. Ebenso findet man Notare auf den Fürsprecherbüros, und auch da ist die Bezahlung eine bessere. Wir sagten nun: wir riskieren, daß die guten Beamten nicht auf den öffentlichen Büros bleiben, sondern in die Privatbüros gehen; wenn es aber den Privatbüros rentiert, gute Angestellte zu haben, so wird es auch für den Staat rentieren, man soll deshalb die Möglichkeit schaffen, für diese Stellen eine bessere Besoldung auszurichten, womit ja nicht gesagt ist, daß man die höhere Besoldung in allen Fällen geben wird. Nachdem man aber die Sache reiflich diskutiert und namentlich gesehen hat, daß von Seite der Regierung eine starke Opposition kommen werde, haben wir von diesen Abänderungsanträgen abstrahiert. Wir haben dies namentlich auch gethan mit Rücksicht auf den § 7. Wir beantragen dort nämlich Streichung des letzten Alineas. Wird dieser Antrag angenommen, so kommen wir doch dazu, Angestellte, die längere Zeit im Dienste des Staates stehen, besser bezahlen zu können.

Die Kommission stellt also keine Abänderungsanträge; ich habe aber doch geglaubt, den Großen Rat über die Situation aufzuklären zu sollen.

Maurer. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, das Minimum der zweiten Besoldungsklasse auf Fr. 1200 zu erhöhen. Ich glaube, es bezeichne das eine Summe, die man als Existenzminimum bezeichnen kann. Ein fernerer Grund ist der, daß ich finde, die Differenz von Fr. 500 zwischen den Minimalansätzen der beiden Klassen sei eine zu große, und ich kann mir nicht vorstellen, daß eine solche durch die Mehrkosten des Lebens in der Stadt

gegenüber dem Land begründet wäre. Wer in die unterste Besoldungsklasse eingereiht wird, giebt in der Stadt nicht Fr. 500 mehr aus, als wenn er sich nach einem Bezirkshauptort engagieren läßt. Ein weiterer Grund ist der, daß ich darin eine Belastung der kleinen Bezirke zu gunsten der großen erblicke. Es ist selbstverständlich, daß die Angestellten, wenn sie in den großen Bezirken besser bezahlt sind, diesen nachziehen werden; es werden infolgedessen in den kleinen Bezirken die Beamten nicht lange bleiben. Ich glaube aber, es liege sehr im Interesse der kleinen Bezirke, daß sie auch eine etwas stabilere Wohnbevölkerung erhalten. Ich möchte Ihnen daher sehr empfehlen, für die zweite Klasse das Minimum auf Fr. 1200 zu erhöhen. Es wird das den etwas scharfen Gegensatz zwischen Stadt und Land, wie er nach dem Entwurf besteht, mildern und dazu führen, daß man auch in den kleinen Bezirken — und das ist mir die Hauptsache — eine gewisse Stabilität der Bevölkerung zu verzeichnen haben wird.

Dürrenmatt. So wenig ich sonst dafür begeistert bin, die Besoldung der höhern Beamten allzu oft und zu rasch zu vermehren, so sehr begrüße ich es aufrichtig, daß der Herr Justizdirektor sich dieser untersten Klasse unserer Staatsarbeiter angenommen hat und etwas Erkleckliches zu ihrer Besserstellung thun will, das heißt zur Besserstellung einer Klasse, die man eigentlich als die Parias unserer Staatsarbeiter bezeichnen könnte, indem eine große Verantwortlichkeit auf ihnen ruht und viel Fleiß und Geschicklichkeit gefordert wird bei einer ganz karglichen Besoldung, wie in der Eingabe der Angestellten auseinander gesetzt ist. Eines aber leuchtet mir nicht recht ein: daß man den Gegensatz von Stadt und Land so groß macht. Ich hätte daher den Rahmen gern enger gezogen, das heißt, das Minimum der untern Klasse auf Fr. 1200 gesetzt und dafür das Maximum der obern Klasse auf Fr. 2800 herabgerückt. Ich gehé dabei von der Beobachtung aus, daß die Kosten des Lebensunterhaltes in der Stadt und in einer größeren Ortschaft nicht so sehr verschieden sind. Ein Angestellter in der Stadt Bern muß vielleicht seine Fr. 300 mehr rechnen für die Wohnung und vielleicht Fr. 200 mehr für Kleidung, das ist alles. Die Lebensmittel sind in der Stadt nicht teurer, als in einem Dorfe, im Gegen teil, in der Stadt hat man auf dem Markt die bessere Auswahl unter Wohlfeilem und Teurem, während man in einem Dorf keine Auswahl hat. Auch die Gelegenheiten zum Geldverthun sind in den Amtsresidenzen nicht geringer, als in der Hauptstadt. Ich finde deshalb, der Unterschied sei zu hoch angeschlagen und möchte darum empfehlen, das Minimum der untern Klasse auf Fr. 1200, das Maximum der obern auf Fr. 2800 anzusetzen. Unter Fr. 1200 möchte ich auch nicht hin abgehen, weil ich wirklich dafür halte, daß eine Besoldung von Fr. 100 pro Monat absolut das Minimum sein sollte, das man einem Arbeiter geben kann, von dem man so viel Intelligenz und Fleiß verlangt.

Roth. Ich möchte noch etwas weiter gehen und den Antrag stellen, keine zwei Klassen aufzustellen. Damit wird von vornherein der Grundsatz aufgestellt, daß diejenigen Angestellten, die in den Städten wohnen, besser bezahlt werden sollen, als diejenigen auf dem Land.

Nun hat aber ein Angestellter in der Stadt, wie Herr Dürrenmatt richtig betont hat, höchstens Mehrausgaben für die Wohnung. Die Lebensmittel sind in Wangen, Bruntrut und Frutigen genau so teuer, wie in Bern, und in Bern kann man sie zudem auf dem Markt aussuchen und so besser einkaufen, als ein Angestellter auf dem Land. Ich beantrage deshalb, keine Klassen aufzustellen, sondern einfach zu sagen, das Minimum betrage Fr. 1200, das Maximum Fr. 3000. Ich kenne einen Angestellten des Regierungsstatthalteramtes Wangen, der dort nun 25 Jahre lang gearbeitet hat für eine Besoldung von Fr. 100 pro Monat. Das ist bei einer so langen Dienstzeit gewiß zu wenig! Ich möchte Ihnen meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, dem Antrag des Herrn Roth entgegentreten zu müssen. Daß man das Minimum auf Fr. 1200 erhöhe, damit bin ich persönlich einverstanden, kann aber nicht namens der Kommission diesem Autrag zustimmen. Dagegen glaube ich nicht, daß man die beiden Klassen aufheben sollte. Es hat das nicht den Sinn, daß man die Städte oder die wichtigeren Aemter in die obere Klasse thun wolle, daß man z. B. Schwarzenburg in die zweite, Burgdorf in die erste Klasse thun werde, sondern es wird in Schwarzenburg Angestellte haben, die in der ersten Klasse sind, während es in Burgdorf und Bern solche geben wird, die der zweiten Klasse angehören. Es kommt eben auf die Qualität der Angestellten an. Es gibt Angestellte, die die reinsten Schreibmaschinen, die Zeit ihres Lebens Kopisten sind, die eine Eintragung ins Grundbuch z. hühnlich und fehlerfrei besorgen können, aber nicht im Stande sind, einen korrekten Brief zu schreiben. Man muß daher unterscheiden, ob einer selbständig arbeiten kann, ob er z. B. fähig ist, wenn der Gerichtsschreiber gerade viel zu thun hat, eine Audienz zu verschreiben. Einen solchen Angestellten muß man anders stellen, als ein gewöhnliches Schreibbroß (Heiterkeit), hätte ich bald gesagt, das man nur zum Abschreiben brauchen kann; man soll ihm einen bessern Rang einräumen. Dies ist der Grund, weshalb man zwei Klassen gewählt hat, abgesehen davon, daß dadurch unter den Angestellten der Eifer wachgerufen wird, womöglich in die obere Klasse zu kommen.

Im übrigen möchte ich beantragen, für die obere Klasse Fr. 3000 als Maximum beizubehalten; für Bern, Bruntrut z. ist das sicher nicht zu viel. Die Herren sagen, der Unterschied der Kosten sei nicht so wesentlich. Sie irren sich! In Bern muß man für eine Wohnung wenigstens Fr. 600 bezahlen, und dann hat man noch nichts, als die Zimmer und das Wasser. Auf dem Lande dagegen hat man doch auch noch ein Gärtchen dazu, wo man etwas pflanzen kann. In der Stadt ist dies nicht der Fall, sondern der Angestellte muß vom Büschelchen Gemüse weg bis zum letzten Stückchen Fleisch alles kaufen. Ferner muß er entschieden anders auftreten; er kann nicht so nachlässig daherkommen, wie es etwa auf dem Land angeht. Auch die Kinder kosten bedeutend mehr und auf die Familie muß man Rücksicht nehmen; denn ich möchte, daß man aus den Angestellten einen Stand schafft, der seiner Lebtage bei seinem Berufe bleibt und denselben nicht schon nach kurzer Zeit verläßt. Ich empfehle Ihnen daher, ja nicht unter Fr. 3000 zu gehen.

Dürrenmatt. Ich ziehe meinen Antrag zurück zu gunsten desjenigen von Herrn Roth.

A b s t i m m u n g .

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für zwei Klassen (gegenüber dem Antrag Roth) | Mehrheit. |
| 2. Für ein Minimum von Fr. 1000 bei der zweiten Klasse (gegenüber dem Antrag Maurer, dasselbe auf Fr. 1200 festzusetzen) | Minderheit. |
-

§ 4.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrat. Es gibt Amtsbezirke, in denen mehr als ein Angestellter, aber nicht zwei, oder mehr als zwei, aber nicht drei Angestellte nötig sind, um die Geschäfte zu besorgen. Nun kann man in solchen Fällen für den Teil der Arbeit, der überschreitet, nicht einen besondern Angestellten anstellen, sondern es bleibt kein anderes Mittel übrig, als dem Beamten noch für zeitweise Aushilfe eine bestimmte Summe zur Verfügung zu stellen. Man kann in solchen Fällen das Prinzip, das an der Spitze des Dekrets steht, nicht rein durchführen.

Angenommen.

§ 5.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrat. In § 5 wird der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Angestellten für BERICHTUNGEN in der Zwischenzeit nicht besonders entschädigt werden. Wenn ihnen der Staat eine fixe direkte Bezahlung ausrichtet, so müssen sie es auch, wie andere Beamte und Angestellte, auf sich nehmen, hie und da am Abend noch eine Stunde zu arbeiten oder am Morgen oder am Mittag etwas früher anzufangen, wenn der Gang der Geschäfte das mit sich bringt. Nur wenn eine andauernde, ausnahmsweise Geschäftssüberhäufung da ist, für die jedoch die Heranziehung eines neuen Angestellten nicht nötig ist, die z. B. durch Nacharbeit während einer gewissen Zeit bewältigt werden kann, soll den Angestellten eine gewisse Vergütung ausgerichtet werden können. Es kommen solche Fälle andauernder außerordentlicher Finanzspruchnahme z. B. vor, wenn in einem ganzen Amtsbezirk die Brandassuranzschätzungen erneuert werden; sie sind ferner vorgekommen im Seeland, im Haslithal und in Interlaken, wo die Entzumpfungsbeiträge pfandrechtlich auf den einzelnen Grundstücken versichert werden mußten, was eine große Reihe von Nachschlagungen und Anmerkungen in Tausenden von Fällen erforderte; sie sind weiter in einzelnen Amtsbezirken kürzlich vorgekommen bei der Einschreibung der Obligationen, und solche Fälle giebt es von Zeit zu Zeit wieder, wo man der außergewöhnlichen Belastung etwas Rechnung muß tragen können.

Reimann. Ich möchte Ihnen Streichung des § 5 beantragen. Ich bin grundsätzlich nicht dafür, daß man in einem Gesetz oder in einem Dekret den Grundsatz der Überzeit aufnimmt, und dies wäre der Fall, wenn man den § 5 annehmen würde. Sodann scheint mir, es könne in der gewöhnlichen Bureauzeit eine ziemlich große Arbeit erledigt werden, und wenn ein Angestellter 8 Stunden gearbeitet hat — der Große Rat arbeitet nur drei oder vier Stunden — so glaube ich, das sei genügend und man solle dem Angestellten nicht auch noch außer der Bureauzeit Arbeit zumuten. In § 6 wird gesagt, daß der Angestellte seine ganze Kraft seiner Stellung widmen müsse. Das ist ganz recht; aber wenn er Extraarbeit machen muß, so ist es dann auch recht und billig, daß er dafür entschädigt wird. Es giebt gegenwärtig eine Masse arbeitslose Leute und das Heer der notarialisch gebildeten Schreiber wird mit jedem Jahre größer, so daß man nicht sagen kann, es sei nicht möglich, sich Aushilfe zu verschaffen, und da in § 4 der Grundsatz angenommen wurde, wonach den Beamten für Aushilfe ein Betrag ausgehändigt werden kann, scheint mir der § 5 völlig überflüssig zu sein. Ich beantrage daher dessen Streichung.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Reimann ist gegen die Überzeitarbeit, und ich kann das da begreifen, wo die betreffenden Arbeiter oder Angestellten schon eine längere ordentliche Arbeitszeit haben. Bei den Bureauangestellten dagegen mit einer regelmäßigen achtstündigen Arbeitszeit ist es begreiflich, daß sie hie und da noch eine oder zwei Stunden über die Bureauzeit hinaus arbeiten können und wollen, und Herr Reimann wird zugeben müssen, daß sogar den Fabriken, für die das Gesetz die Arbeitszeit auf elf Stunden normiert, Überzeitbewilligungen erteilt werden müssen, daß also auch dort die Überzeitarbeit nicht zu vermeiden ist, wo die Verhältnisse viel schwieriger sind. Die Sache macht sich hier sehr einfach, und wenn Herr Reimann mit den Verhältnissen vertraut wäre, so würde er die Sache nicht so auf eine prinzipielle Spitze hinaustreiben. Die Sache macht sich so: Auf einem Richteramt findet eine lange Gerichtsverhandlung statt, welche die ordentliche Arbeitszeit vollständig in Anspruch nimmt. Nun müssen aber zur Vorbereitung auf den folgenden oder auf den nachfolgenden Tag noch diese oder jene kleinen Arbeiten besorgt werden, es muß ein Briefchen geschrieben, eine Ladung ausgefertigt, ein Protokoll vollendet werden usw., kurz, es müssen noch verschiedene kleine BERICHTUNGEN besorgt werden, die infolge des Geschäftsganges während der ordentlichen Bureauzeit nicht besorgt werden konnten. Oder auf dem Regierungsstatthalteramt ist der Regierungsstatthalter nicht anwesend und der Angestellte muß seine Zeit darauf verwenden, dem Publikum Auskunft zu geben; infolgedessen kann er diese oder jene kleinere Arbeit nicht vollenden und muß sie daher in der Mittagsstunde oder abends nach der Bureauzeit machen. In der Regel geschieht dies auch gern, weil der Angestellte froh ist, wenn er wieder aufgeräumt hat. Nun hätte es keinen Sinn, wenn in einem solchen Falle für jede halbe oder ganze Stunde Mehrarbeit dem Staat eine Rechnung gestellt werden könnte; denn das ließe sich ja gar nicht kontrollieren. Für solche Fälle hat man diese Bestimmung hier aufgenommen. Eine regelmäßige Überzeitarbeit soll daraus nicht entstehen, und für den Fall einer solchen ist ja da-

für gesorgt, daß der betreffende Angestellte entsprechend entschädigt wird. Aber wie ich schon sagte, werden die Fälle solcher außerordentlicher Inanspruchnahme selten sein; im Laufe von 2—3 Jahren wird dies vielleicht während eines oder zwei Monaten vorkommen, so daß die Sache in keiner Weise drückend werden kann.

R e i m a n n. Ich begreife vollständig, daß man nicht allemal schlags 12 Uhr oder schlags 6 Uhr sagen wird: Höret auf, macht den Brief nicht fertig. Es versteht sich von selbst, daß man solche Arbeiten fertig macht. Was ich im Auge habe, das sind die Arbeiten, die der Angestellte daheim machen muß, und dagegen möchte ich mich wenden. In Art. 82 der Staatsverfassung ist der Grundsatz der Sonntagsruhe niedergelegt, und es sollen schützende Bestimmungen gegen Arbeitsüberlastung aufgestellt werden. Letzthin hat Herr Scherz eine Motion betreffend Ausführung dieser Verfassungsbestimmung gestellt, und nun wollen wir heute einen Grundsatz ins Dekret aufnehmen, der mit der Verfassung nicht harmoniert! Ich weiß, daß Schreibern massenhaft Arbeiten nach Hause gegeben werden, und da ist schwer zu entscheiden, ob der Regierungsrat dies als dauernde Überzeitarbeit betrachtet oder sagt, es falle das unter den ersten Absatz des § 5. In vielen Fällen wagen die Angestellten auch nicht, zu reklamieren, weil zu viele Arbeitskräfte da sind und sie die Stelle zu verlieren fürchten.

D ü r r e n m a t t. Es scheint mir, es falle da noch ein anderer Punkt in Betracht, der hier ebenfalls berührt werden sollte. Es betrifft nicht sowohl die Besorgung amtlicher Geschäfte in der freien Zeit, als die Besorgung von Nebengeschäften für den Prinzipal. Es scheint mir, es sollte hier eine schützende Bestimmung aufgestellt werden, wonach ein Angestellter nicht verpflichtet werden kann, für seinen Prinzipal, der vielleicht neben der Amts- und Gerichtsschreiberei noch ein Kassengeschäft oder irgend ein anderes Geschäft hat, ohne Eingelt in der freien Zeit Arbeiten zu besorgen. Ich würde deshalb vorschlagen, zu sagen: „Zu Nebengeschäften für seinen vorgesetzten Beamten außer der Bureauzeit ist der Angestellte nicht verpflichtet.“ Ich sage „außer der Bureauzeit“, weil in Bezug auf solche Arbeiten „während der Bureauzeit“ später von der Kommission eine Bestimmung vorgeschlagen wird. Auf dem Land kommt es, so viel mir bekannt, ziemlich häufig vor, daß die Angestellten in dieser Beziehung bedeutend belastet werden, und ich sähe es gern, daß sich der Gesetzgeber hier daran erinnern würde. Vielleicht findet der Herr Justizdirektor eine bessere Fassung, oder möchte die Sache bei einem andern Paragraphen sagen; da habe ich nichts dagegen.

P r ä s i d e n t. Es wäre vielleicht angezeigt, den von Herrn Dürrenmatt beantragten Zusatz bei § 6, neu, der Kommission anzubringen.

D ü r r e n m a t t. Ich bin einverstanden.

A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf (gegenüber dem Streichungsantrag Reimann) Mehrheit.

§ 6 neu.

L e i n h a r d, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat geglaubt, hier eine neue Bestimmung ins Dekret aufzunehmen zu sollen. Wie wir im Laufe der Diskussion erfahren haben, ist diese Bestimmung schon im ursprünglichen Entwurf der Justizdirektion getaucht, die Regierung hat jedoch deren Streichung beschlossen. Wir haben aber gefunden, man solle diese Bestimmung wieder aufzunehmen. Es kommt nämlich vor, wie Herr Dürrenmatt gesagt hat, daß auf den Amtsschreibereien oder Regierungsstatthalter- und Richterämtern der Bezirksbeamte noch etwas anderes besorgt, als nur gerade seine Geschäfte. Vielfach sind die Bezirksbeamten auch Beamte einer Bezirkserspartniskasse, sei es als Kassier, Buchhalter, Sekretär &c. Es ist nun klar, daß diese Funktionen Arbeit mit sich bringen, und ich will nicht bestreiten, daß in einzelnen Bezirken die Beamten noch Zeit genug haben, um solche Nebengeschäfte, die zum Teil auch einen gemeinnützigen Charakter haben, zu besorgen. Nun kommt es aber vielfach vor, daß der Beamte die Vergütung für die Arbeit einsteckt, die Arbeit aber nicht selbst besorgt, sondern sie durch den vom Staat bezahlten Angestellten besorgen läßt. Das halten wir nicht für richtig. Der Angestellte soll ausschließlich seinem Amte leben und dafür sorgen, daß das Publikum, das mit den Behörden verkehrt, muß, wohl ist. Deshalb sagen wir: „Die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter haben während der Bureauzeit ihre ganze Arbeitskraft den Obliegenheiten ihrer Stellung zu widmen.“

Nun haben wir uns aber ferner gesagt, es werde gleichwohl vorkommen, daß der Beamte den Angestellten für Nebengeschäfte verrende, da derselbe zum Beamten in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stehe — früher allerdings mehr als in Zukunft —, indem der Beamte den Angestellten wählt; der Angestellte muß deshalb etwas Angst haben vor dem Beamten, wenn schon die Justizdirektion da ist, Inspektionen vornehme lässt und Missstände unter Umständen rügt. Wir sagten nun, in einem solchen Falle solle der Beamte den Angestellten aus seiner Tasche bezahlen, und deshalb schlagen wir ferner vor: „Besorgen sie während der Bureauzeit für sich oder für den vorgesetzten Beamten Nebengeschäfte, so ist hiervon der Justizdirektion Kenntnis zu geben und es kann in diesem Falle die Besoldung angemessen herabgesetzt werden.“ Es stößt vielleicht der Schluß dieser Bestimmung, indem man vielleicht daraus schließen möchte, man sei der Ansicht, der betreffende Angestellte solle schlechter bezahlt werden. Das wollen wir nicht, und wir nehmen an, die Justizdirektion werde dafür sorgen, daß es nicht geschieht. Der Sinn der Bestimmung ist vielmehr der, daß wenn ein Beamter seinen Angestellten für Nebengeschäfte in Anspruch nimmt, er denselben aus seiner eigenen Tasche etwelchermaßen entzögeln soll.

Wir empfehlen Ihnen den § 6 der Kommission zur Annahme.

L e i n h a r d, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Regierung hat ursprünglich einen solchen Artikel gestrichen; aber bei der neuerlichen Beratung hat sie nunmehr der Kommission zugestimmt. Am besten wäre es, wenn man solche Nebengeschäfte der

Amts- und Gerichtsschreiber ganz beseitigen könnte. Allein so wie unsere Amtsbezirke beschaffen sind — zum Teil sehr klein, so daß sie die volle Arbeitskraft eines tüchtigen Mannes nicht absorbieren —, können wir den Beamten nicht verbieten, ihre überschüssige Kraft noch für dieses oder jenes zu verwenden. Ich habe alle diese Verhältnisse genau ausgemittelt, um auch hierüber eine Kontrolle führen zu können, und wo ich die Verhältnisse als unvereinbar angesehen habe, habe ich auf deren Beseitigung gedrungen. Es sind auf meinen Antrieb hin bereits verschiedene solche Nebengeschäfte nach und nach aufgegeben worden, und diejenigen, welche noch geblieben sind, könnten zum größern Teil nicht beseitigt werden, ohne daß man zu weit gehen würde; man muß sie daher dulden und damit auch die Konsequenzen hinnehmen. Nun habe ich geglaubt, in solchen Fällen sollte der Staat dem Beamten nicht noch den Schreiber bezahlen, wenn er den Angestellten für sich verwendet. Dem würde die vorliegende Bestimmung Rechnung tragen. Ich gebe zu, daß die Redaktion vielleicht eine glücklichere wäre, wenn statt „und es kann in diesem Falle die Besoldung angemessen herabgesetzt werden“ gesagt würde: „Es kann der Beamte in diesem Falle zu einem Beitrag an die Besoldung angehalten werden.“ Ich gebe auch zu, daß die von Herrn Dürrenmatt vorgeschlagene Bestimmung eine gute wäre, wonach der Angestellte nicht wider seinen Willen zur Besorgung von Nebengeschäften soll angehalten werden können. Allein durch das vorliegende Dekret können wir nur die direkten Besoldungen ordnen; alles andere entzieht sich der Regelung in einem Dekret und kann erst anders geordnet werden, wenn die ganze Organisationsgesetzgebung über diesen Gegenstand einer Revision unterzogen wird; hier haben wir es nur mit dem Modus der Besoldungsausrichtung, der Festsetzung der Besoldungen u. s. w. zu thun, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß ich den von Herrn Dürrenmatt gestellten Antrag bekämpfen muß, den ich sonst, an einem andern Ort, gerne acceptiert hätte.

Ich mache darauf aufmerksam, daß sich auch in anderer Richtung für die Angestellten die bisherigen Verhältnisse werden fühlbar machen. Es wird auch in Zukunft vorkommen, daß der Prinzipal dem Angestellten Kost und Logis giebt und sich dafür mehr bezahlen läßt, als die Angestellten an einem andern Ort bezahlen müßten. Der Staat kann es aber nicht verhüten, daß in dieser Beziehung ein gewisser Zwang ausgeübt wird; da ihm in dieser Beziehung keine Kontrolle zusteht, wie der Staat überhaupt nicht im stande ist, alle Unbilligkeiten zu verhüten. Ich glaube übrigens, daß es in Zukunft in dieser Beziehung eher bessern wird. Die Angestellten haben sich zu einem größeren Verband zusammengeschlossen und haben so einen etwas bessern Rücken, als früher. Kommen Fälle wirklicher Unbilligkeit vor, so wird dies dem Verband bekannt und dafür gesorgt werden, daß Remedy geschaffen wird.

M. Boinay. Je ne suis pas d'accord avec la proposition de la commission. Je voudrais voir maintenir l'art. 6 tel qu'il figure au projet du gouvernement, article ainsi conçu:

Si l'employé est appelé à s'absenter du chef-lieu à raison de ses fonctions, il est remboursé de ses frais de route et d'entretien. »

En effet, il arrive quelquefois qu'un préposé aux

offices de poursuite doive s'absenter du chef-lieu pour procéder à des ventes très importantes de mobilier; il a besoin d'être accompagné d'un employé, ne pouvant pas à lui seul remplir les fonctions de greffier et de caissier; il est juste que cet employé soit rétribué, indemnisé pour ses frais de déplacement.

Je voterai par conséquent le maintien du projet du gouvernement.

Je voudrais également qu'on supprimât la seconde partie du nouvel article proposé par la commission, c'est-à-dire ces mots: « S'ils consacrent une partie de ce temps à d'autres occupations, pour eux ou pour le chef de bureau, on doit en informer la Direction de la justice. »

Je ne me fais pas facilement à l'idée de voir un employé de préfecture, de greffe ou de l'office des poursuites s'occuper d'autres fonctions que de celles qu'il a à remplir dans son bureau. Je ne crois pas qu'un cas pareil puisse facilement se présenter. On nous a parlé des caisses d'épargne, et il paraîtrait que dans l'ancien canton il est permis aux préposés, aux greffiers, d'accepter, à côté de leurs fonctions officielles, des fonctions particulières, d'ordre privé, qui formeraient pour eux une seconde source de revenus. Ceci en tout cas ne saurait être légal, régulier, et je ne comprends pas que le Directeur de la justice puisse tolérer des situations de ce genre, — si réellement elles existent. La loi sur les offices de poursuite oblige le préposé à être à son bureau de 8 heures à midi et de 2 heures à 6 heures; il y a une disposition analogue concernant les greffiers des tribunaux, et je crois aussi, les secrétaires de préfecture. Par conséquent, comment est-il possible qu'un de ces employés ait à côté de ses heures de bureau une caisse d'épargne à soigner? Et si l'on tolère cela, il est évident d'autre part que le fonctionnaire en question n'a pas de raisons sérieuses pour réclamer l'aide d'un employé; qu'on le lui retire si on le lui a donné, qu'on lui dise: Monsieur, faites seul, vous avez suffisamment de temps. Je comprends peut-être que dans des districts de 25,000 habitants on ressente le besoin d'avoir des employés supplémentaires, mais franchement, ils sont du superflu pour une population de 2 à 3000 âmes.

Je demande donc la suppression de la seconde partie de l'art. 6 de la commission, et le maintien de la première partie de ce même article, en même temps que celui de l'art. 6 du projet du gouvernement, — car je le répète, il peut arriver qu'un greffier et surtout un officier de poursuite, eux ou leurs employés, doivent s'absenter à raison de leurs fonctions, et dans ce cas, ils ont droit à une indemnité.

Herr Vizepräsident Bühl er übernimmt den Vorsitz.

Präsident. Herr Boinay beantragt Streichung des letzten Satzes des Antrages der Kommission und Aufrechthaltung des § 6 des Entwurfes. Was den letzten Antrag anbetrifft, so wird diese Frage später zu entscheiden sein; vorläufig handelt es sich bloß darum, ob man den § 6 neu, der Kommission, annehmen will oder nicht.

M. Cuenat. Si je prends la parole, c'est pour pro-

poser le maintien de l'art. 6. Toutefois, je dois faire observer qu'il me semble créer une inégalité de traitement entre les différents fonctionnaires. Je lis dans cet article que :

« Si l'employé — il va sans dire qu'il s'agit des secrétaires de préfecture, des greffiers de tribunaux et des officiers de poursuite — est appelé à s'absenter du chef-lieu à raison de ses fonctions, il est remboursé de ses frais de route et d'entretien. »

Or vous savez que si un préfet ou un président de tribunal sont obligés de s'absenter, ils n'ont droit à une indemnité que lorsqu'ils s'éloignent de plus d'une lieue de leur domicile. Si donc vous adoptez l'art. 6 tel qu'il vous est proposé, il en résultera certainement qu'un employé qui ne se serait éloigné, soit de la préfecture, soit du greffe, que d'une demi-lieue, voire même d'un kilomètre, aurait droit à une indemnité de déplacement. On me dira que le jeu n'en vaut pas la chandelle. Cependant, il est important de mettre tous les fonctionnaires sur le même pied et qu'il ne soit pas constaté, par exemple, qu'un président de tribunal ne touche rien pour un déplacement d'un kilomètre alors que son employé peut recevoir une indemnité.

Je voudrais donc que l'on remboursât de ses frais l'employé qui aurait dû *s'absenter du chef-lieu à raison de ses affaires à la distance de plus d'une lieue*, — ceci uniquement pour éviter une inégalité de traitement entre les différents fonctionnaires de l'ordre administratif et judiciaire.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Cuenat nur darauf aufmerksam machen, daß gegenwärtig einzig der Artikel 6 neu in Diskussion ist, der ganz andere Verhältnisse im Auge hat, als der § 6 alt.

Herr Präsident Weber übernimmt wieder den Vorsitz.

Sienshard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Boinay beantragt Streichung des 2. Satzes des § 6 neu, da er dafür hält, daß jede Vereinigung eines Nebengeschäftes mit der Stelle eines Amts- oder Gerichtsschreibers unzulässig sei. Nun sagt aber das Gesetz nur: „Während der Dauer des Amtes ist denselben, sowie auch ihren Angestellten, jede Berufsverrichtung als Notar, Amtsnotar und Fürsprecher unter Folge der Ungültigkeit der betreffenden Verhandlung und des Schadenerfahres untersagt.“ Weitere Bestimmungen über Unvereinbarkeit haben wir nicht. Herr Boinay wird sich allerdings auf den Artikel berufen, wonach die Amts- und Gerichtsschreiber verpflichtet werden, während der Bureaustunden ihre Thätigkeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen. Herr Boinay kann dies mit einem gewissen Rechte thun; der betreffende Artikel ist wirklich so gefaßt, daß man sagen kann, während der Bureauzeit dürfen die Beamten nichts anderes thun. Allein in Wirklichkeit kann man den Artikel nicht wörtlich durchführen. In kleineren Amtern haben die Beamten viel freie Zeit, wie ich schon angeführt habe. Soll nun der Beamte unbeschäftigt dasitzen, soll er einfach faulenzen? Ich denke, das wollen Sie nicht. Nun sagt Herr Boinay,

es gebe da ein einfaches Mittel, der Beamte solle die Arbeit des Angestellten machen, welch' letzterer dann entbehrt werden könne. Allein diese Leute finden Sie gar nicht, die sich zu Beamten wählen lassen, wenn sie dann auch die geringste Bureauarbeit machen, wenn sie Protokollausgüsse anfertigen, Eintragungen in die Grundbücher etc. machen sollen, alles geistige Arbeiten. Das ist keine würdige Stellung für einen Beamten und ich helfe nicht, ihm eine solche anzusegnen. Ich halte es deshalb für angemessener, wenn die betreffenden Beamten ihrem Bezirke in anderer Weise, als Civilstandsbeamte, Beamte einer Ersparniskasse etc. Dienste leisten können, wenn man in ihnen die geeigneten Leute erblickt und die Geschäfte nicht darunter leiden. Vertragen sich dagegen die Verhältnisse nicht miteinander, so trete ich, wie bereits gesagt, solchen Kumulationen entgegen. Allein in den gegenwärtig noch bestehenden Fällen solcher Kumulation, einen oder zwei ausgenommen, verträgt sich die Sache ganz gut und verlangt niemand, daß die Sache anders geordnet werde.

M. Cuenat. Sur les déclarations de l'honorable Directeur qui a rapporté dans cette affaire, et après avoir pris plus ample connaissance du texte allemand, je déclare retirer ma proposition. Mais si vous voulez vous donner la peine de comparer les deux textes, vous verrez qu'ils ne concordent pas très exactement l'un avec l'autre.

Un mot en ce qui concerne l'observation présentée par M. Boinay. En principe, je suis d'accord avec lui: Tous les fonctionnaires, aussi bien les employés que les préfets ou présidents de tribunaux, qui doivent s'absenter pour affaires officielles dans n'importe quelle localité, ont droit au remboursement de leurs frais d'entretien. Mais après avoir comparé les deux textes, et attendu qu'il n'y a plus de doute à leur sujet, qu'on n'a pas l'intention de consacrer une inégalité de traitement entre les divers fonctionnaires, lesquels seront remboursés de leurs frais de route et d'entretien, je retire ma proposition.

Tanner. Ich möchte den Antrag des Herrn Boinay, den 2. Satz des Kommissionalartrages zu streichen, unterstützen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er mit dem ersten Satz im Widerspruch steht. Zuerst sagt man, die Angestellten haben ihre ganze Arbeitskraft ihrer Stellung zu widmen, und im Nachsatz heißt es dann, wenn sie gleichwohl noch Zeit zu anderer Beschäftigung finden, so solle von Seite der Regierung dafür gesorgt werden, daß ihre Besoldung herabgemindert werde. Ich denke, der Beamte wird sich nicht selber denunzieren, daß auf seinem Bureau so etwas vorkommt, und der Angestellte wird es auch nicht thun dürfen. Es kann dieser 2. Satz des § 6 neu um so mehr gefrichen werden, als der § 2 vollständig genügt, um alle diese Sachen zu regulieren. Wenn der Regierungsrat findet, es sei auf einem Bureau zu wenig Arbeit, es können noch andere Arbeiten nebenbei besorgt werden, so kann er die Besoldung entsprechend festsetzen und sie unter Umständen auf das Minimum herabdrücken. Ich unterstütze daher den Antrag, den 2. Satz des § 6 neu zu streichen.

Dürrenmatt. Die Absicht der Kommission ist offenbar eine sehr gute und sie erreicht ihren Zweck in einer Beziehung, nämlich daß der Staat nicht fernherhin für solche Privatarbeiten aufkommen muß, die während der Bureauzeit auf dem Bureau besorgt werden. In einer andern Richtung dagegen erreicht der Antrag der Kommission seinen Zweck nicht. Der Angestellte befindet sich eben doch in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Chef, und was wird eintreten, wenn der Antrag der Kommission, ohne fernere vorbeugende Maßregel, angenommen wird? Der Chef wird zum Angestellten sagen: Ich stelle dich an — der Staat bezahlt allerdings die Besoldung — und wenn du nicht außer der Bureauzeit meine Arbeiten besorgen willst, so finde ich schon einen andern Angestellten, der gerne abends noch zwei oder drei Stunden für mein Geschäft arbeitet. Deshalb möchte ich dem Antrag der Kommission noch einen Nachschlag beifügen des Inhalts: „Zur unentgeltlichen Besorgung von Nebengeschäften außer den Bureaustunden ist der Angestellte nicht verpflichtet.“

M. Reymond. Permettez-moi d'appuyer en quelques mots la proposition de la commission et de combattre celle de MM. Tanner et Boinay. L'adjonction proposée par la commission a parfaitement, je crois, sa raison d'être. M. Boinay a parlé tout à l'heure des travaux plus ou moins officieux ou officiels qu'on pourrait donner à faire aux employés visés par l'art. 6. Mais il y a quantité de travaux susceptibles d'être faits par ces employés et qui ne rentrent dans aucune de ces deux catégories. Le chef de bureau peut avoir du travail pour une société, une administration quelconque et convoquer à ce propos ses employés, leur donner des rapports à rédiger, des traductions à préparer.

Avec l'adjonction proposée par la commission, l'Etat, qui n'exerce pas un contrôle suffisant sur ses employés, pourra empêcher les abus de se commettre, en ne tolérant pas qu'un chef de bureau profite de sa situation pour imposer à ses employés des travaux supplémentaires, exceptionnels. Car le contrôle effectué par des inspecteurs qui se répartissent leurs charges sur toute l'étendue du canton, ne peut être vraiment sérieux; nous savons ce que sont ces visites d'inspecteurs; elles n'ont lieu qu'à des intervalles très éloignés, elles sont courtes et l'on n'en peut remporter qu'une impression très vague du travail fait dans les administrations.

Bühlmann. Es scheint mir, der § 6 neu sei im Grunde genommen überflüssig, und ich schließe mich in dieser Beziehung den Ausführungen des Herrn Tanner an. Es versteht sich von selbst, ohne daß es ausdrücklich gesagt wird, daß der Angestellte seine ganze Arbeitszeit dem Amte zu widmen hat. Und was den im 2. Satz vorgeesehenen Fall anbetrifft, die Besorgung von Nebengeschäften, so glaube ich, das sollte man auch nicht speziell ins Dekret aufnehmen. Kommt dies andauernd vor, so wird sich der Regierungsrat, gestützt auf § 2 und gestützt auf den Bericht des Inspektors oder anderer Leute, veranlaßt sehen, die Zahl der Angestellten zu reduzieren. Und ist das Verhältnis ein zweifelhaftes, so wird der § 4 Platz greifen, wonach eine Aushilfe geschaffen und dafür eine Entschädigung ausgerichtet werden

kann. Ich glaube deshalb, man könne den ganzen § 6 neu streichen. Nach meinem Dafürhalten hätte der 2. Satz desselben — Reduktion der Besoldung im Falle von Nebengeschäften — einen sehr gehässigen Charakter. Es kann der Fall vorkommen, wie bei allen andern Berufsarten, daß der betreffende Beamte während zwei Wochen oder während eines Monats wenig zu thun hat und während dieser Zeit zufälligerweise etwas anderes besorgen kann. Umgekehrt können aber auch Zeiten kommen, wo seine Arbeitszeit mehr als acht Stunden dauert, wo er länger arbeiten muß. Ich glaube daher, man solle es da nicht zu streng nehmen. Die Hauptfache ist, daß man nicht mehr Angestellte bezahlt, als nötig sind, und darüber soll der staatliche Inspektor sich orientieren; allein wenn ein Angestellter nebenbei ein Briefchen schreibt oder sonst etwas besorgt, so soll das nicht gleich Anlaß geben, ihm die Besoldung zu reduzieren. — Ich möchte deshalb beantragen, den § 6 neu der Kommission ganz zu streichen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte doch diesen Paragraphen beibehalten und ihn noch durch den Antrag des Herrn Dürrenmatt ergänzen, unter Änderung des Schlusses nach Antrag des Herrn Lienhard: „und es kann in diesem Falle der betreffende Beamte zu einem angemessenen Beitrag an die Besoldung angehalten werden.“

Es ist dies einer derjenigen Paragraphen, die zum Schutz der Angestellten aufgestellt worden sind. Es ist zwar traurig, daß zu konstatieren ist, daß einzelne Leute die Macht, die sie über andere haben, zu ihren Gunsten missbrauchen; allein es kommt vor, wie in der Kommission in vielen Fällen konstatiert worden ist, und ich weiß auch persönlich, daß es geschieht. Der Herr Justizdirektor hat auch erklärt, er arbeite mit allen Kräften dahin, diese Missstände abzuschaffen; allein mit bloßen Gelegenheitsbestimmungen kommt man nicht zum Ziel, sondern man muß das einmal in einer Verfügung des Grossen Rates niederlegen. Nehmen wir diesen Paragraphen auf, so schaffen wir dem Angestellten einen Rücken; er kann dem Prinzipal erklären: ich bin das und das nicht zu leisten schuldig; ich habe für den Staat zu arbeiten und werde von ihm dafür bezahlt; aber euer Knecht bin ich nicht.

Die Herren Tanner und Boinay treffen meiner Ansicht nach nicht das richtige. Wollte man der Motivierung des Herrn Tanner folgen, so käme man einfach dazu, die Angestellten solcher Bureaux, wo nicht viel zu thun ist, schlecht zu bezahlen. Das möchte ich aber unter keinen Umständen. Ich bin der Ansicht des Herrn Justizdirektors, daß auf jeder Gerichtsschreiberei, auf jeder Amtsschreiberei und jedem Regierungsstatthalteramt wenigstens ein Angestellter sein muß. Man kann dem Chef nicht zumuten, alles selbst zu besorgen; es giebt da gewisse mechanische Arbeiten, die ein Angestellter machen muß; es schickt sich das. Nun sollen wir aber auch auf den weniger beschäftigten Bureaux gute Angestellte haben und sie recht bezahlen; man soll ihnen nicht deswegen, weil sie wenig zu thun haben, das Minimum geben, sondern das Minimum giebt man denjenigen, welche nicht mehr verdienen; aber bloß deswegen, weil einer nicht mehr leisten kann, da eben nicht mehr zu leisten ist, das Minimum zu geben, halte ich für ungerecht. Man soll jedem geben, was er wirklich verdient, und im übrigen soll der Staat dafür sorgen,

dass die Angestellten nicht missbraucht, d. h. dass sie nur für Staatsarbeiten verwendet werden.

Ich möchte deshalb den § 6 neu beibehalten in dem Sinne, wie ich es eingangs angedeutet habe.

R o t h. Ich möchte den Antrag des Herrn Bühlmann befürworten. Es wird gesagt, die Angestellten sollen ihre ganze Bureauzeit der Arbeit widmen. Kommt das im Handel nicht auch vor? Ist ein Kommiss nicht verpflichtet, seine ganze Zeit dem Geschäft zu widmen? Wird es der Prinzipal, der ihn mit 2—4000 Fr. bezahlt, dulden, dass er nicht seine ganze Zeit dem Geschäft widmet? Wir nehmen für die Angestellten eine Bezahlung von Fr. 1200—3000 in Aussicht. Da soll man verlangen dürfen, dass sie ihre ganze Zeit ihrer Arbeit widmen. Die Angestellten haben noch lange nicht so viel zu arbeiten, wie ein Kommiss in einem Geschäft; ein Kommiss muss viel mehr arbeiten, als ein Angestellter auf einem Bureau, und deshalb glaube ich, man sollte den Zusatz der Kommission streichen. Wenn ein Angestellter die Arbeit für den Chef macht und der letztere nur eine Stunde oder zwei Stunden aufs Bureau kommt, um zu unterschreiben, so soll man einfach die Zahl der Angestellten reduzieren, und hiefür ist der Kontrolleur da. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Bühlmann unterstützen.

G r i e b. Ich habe anfänglich auch geglaubt, der Antrag des Herrn Bühlmann möchte der richtige sein. Aber aus den gleichen Gründen, die Herr Lenz vorhin anführte, komme ich doch dazu, den Antrag des Herrn Boinah zu unterstützen und ihnen zu beantragen, vom § 6 der Kommission den ersten Satz stehen zu lassen, um den Angestellten gegenüber ihren Prinzipalen einen Rücken zu verschaffen, alles übrige aber, was die Kommission beantragt und was heute beantragt worden ist, abzulehnen, weil es meines Erachtens mit dem Gesetz im Widerspruch steht oder sich wenigstens, angefichts des Wortlautes des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreiber vom Jahre 1878, nicht gut macht. Der Herr Justizdirektor hat Ihnen bereits von der in Frage stehenden Bestimmung dieses Gesetzes Kenntnis gegeben. Es heißt dort: „Die Amts- und Gerichtsschreiber sind verpflichtet, während der Bureaustunden ihre ganze Thätigkeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen.“ Nun wird man doch nicht sagen wollen, die Amts- und Gerichtsschreiber dürfen während der Bureaustunden nichts anderes thun, als was ihres Amtes ist, aber sie können Angestellte anstellen und durch dieselben andere Geschäfte besorgen lassen! Das aber sagt der 2. Satz des § 6 neu; man will dem Amts- oder Gerichtsschreiber die Möglichkeit einräumen, Nebenbeschäftigung zwar nicht selber zu treiben, aber sie durch die Angestellten besorgen zu lassen. Ich glaube nun, das sei nicht richtig. Es will mir nicht recht einleuchten, dass man ein Dekret erlässt, das Bestimmungen enthält, die mit dem Gesetz vom Jahre 1878 geradezu im Widerspruch stehen. Ich bin ganz einverstanden, dass man alles das, was der Herr Justizdirektor anbrachte, gelten lassen kann; ich gebe zu, dass man an einzelnen Orten dazu kommt, zu dulden, dass der betreffende Bezirksbeamte auch Verwalter einer Amtssparnisskasse oder Gemeindekassier &c. ist. Allein es ist das nicht eigentlich eine Nebenbeschäftigung, sondern gewissermaßen ein Opfer, das allerdings auch

mit einigen Einnahmen verbunden ist. Aber so gut wie man bisher für solche Fälle eine Interpretation des § 3 des Gesetzes von 1878 gefunden hat, wird man sie auch für die Bureauangestellten finden. Ich bin ganz einverstanden mit dem, was Herr Bühlmann vorbrachte; aber ich glaube, angefichts der Behauptung, man müsse den Angestellten auch einen Rücken geben, sollte man den 1. Satz des § 6 der Kommission stehen lassen, alles weitere aber streichen. Mein Antrag deckt sich also mit demjenigen des Herrn Boinah.

A b s t i m m u n g .

E v e n t u e l l , für den Fall der Annahme des § 6 neu:

- 1) Für den Zusatzantrag Dürrenmatt Mehrheit
- 2) Für den Zusatzantrag Lenz zum 2. Satz im Falle der Annahme des letzten Mehrheit
- 3) Für Streichung des 2. Satzes nach Antrag Boinah Minderheit

D e f i n i t i v : Für Streichung des § 6 neu, nach Antrag Tanner-Bühlmann Minderheit

§ 6 alt.

L i e n h a r d, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 6 im Entwurf des Regierungsrats bezweckt, Zweifel zu beseitigen, die sich in den darin vorgeesehenen Fällen erheben könnten. Wenn der Angestellte sich in Amtssachen an Stelle des Beamten vom Amtssitz entfernen muss, so entsteht die Frage, worauf er Anspruch habe, ob bloß auf seine wirklichen Auslagen oder ob auf dasjenige, was in dem betreffenden Dekret als Entschädigung für solche Reisen vorgesehen ist. Wir glauben nun, es sollte dem Angestellten das zufallen, was der Staat als Entschädigung ausrichtet, es sollte also der Beamte dem Angestellten nicht nur einen Teil der Entschädigung überlassen, sondern es sollte der Angestellte das Kilometergeld erhalten, ganz gleich wie der Beamte, wenn dieser selber gehen würde. Es ist diese Bestimmung zum Schutz der Angestellten aufgestellt, und ich glaube, sie ist nötig.

Herr Cuénat hat noch hinzufügen wollen, es werde die Reise- und Behrungsvergütung nur ausgerichtet, wenn es sich um einen Gang von mehr als einer Stunde handle, wie es für die andern Beamten vorgesehen sei. Allein es ist nicht nötig, dies zu sagen. Es heißt hier „die hiefür vorgesehenen Reise- und Behrungsvergütungen“, und damit ist genügend gesagt, dass die Bestimmungen im Dekret vom 1. April 1875 auch für die Angestellten maßgebend sind.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Streichung. Sie findet, es sei diese Bestimmung nicht nötig, es genüge das soeben vom Herrn Justizdirektor citierte Dekret. Ich persönlich wollte den Paragraphen beibehalten und bin daher nicht in der Lage, den Streichungsantrag weiter zu begründen.

H a d o r n. Die Mehrheit der Kommission, welche Streichung beantragt, sieht es als selbstverständlich an, dass die Reiseentschädigungen den betreffenden Angestellten

zukommen; aber sie hält dafür, die Abrechnung mit dem Staat mache sich viel einfacher, wenn sie von dem betreffenden Beamten für die betreffende Amtsstelle erstattet werde. Wenn z. B. hier in Bern, wo auf einem Amts-bureau 5 oder 6 Angestellte angestellt sind, jeder mit einer Rechnung kommen würde, so gäbe das eine ungemein komplizierte Abrechnung, während es viel einfacher ist, wenn der Beamte für die betreffende Amtsstelle als solche eine Rechnung eingiebt. Das Verhältnis ist ungefähr das gleiche, wie bei der Bureauent-schädigung, und wenn der betreffende Beamte ein minderer Charakter sein sollte, der das dem Angestellten zukommende Geld in seine Tasche fließen lassen wollte, so bin ich überzeugt, daß von Seite des Bureaustenvereins für Abhülfe gesorgt würde.

M. Boinay. J'appuie la proposition de maintien de l'art. 6 du projet, tel qu'il est conçu, sans modification.

Ce que vient de dire M. Hadorn explique quelque peu les motifs pour lesquels la commission propose la suppression de cet article; mais il importe selon nous de le laisser subsister. On a cité plusieurs cas; je vous citerai celui-ci:

Il arrive souvent que l'office des poursuites envoie des employés dans un village pour y obtenir des renseignements sur les ventes d'immeubles, qui présentent certaines difficultés. Il faut payer ces employés.

M. Cuenat a proposé de modifier l'article, de dire que ces employés seront indemnisés *lorsqu'ils s'absenteront du chef-lieu à une heure de distance*. Cette disposition me paraît malheureuse. Ce n'est pas en rendant plus difficile la position de ces employés que nous améliorerons celle des présidents de tribunaux, des préfets, des greffiers. Il vaut mieux dire alors qu'on indemnise les préfets, les présidents, les greffiers pour leurs démarches en dehors du chef-lieu, et il va sans dire également que si l'on envoie un employé faire des démarches dans un village voisin du chef-lieu, il faut le rembourser non seulement de ses frais de route, mais aussi de ceux d'entretien. La loi à laquelle M. Cuenat a fait allusion ne parle que des frais de route, tandis qu'ici il s'agit aussi des frais d'entretien; il ne faut pas confondre.

M. Cuenat. Un mot seulement. Je dois répondre à l'honorable M. Leuch. Je n'ai fait que suivre l'ordre d'idées indiqué par le projet distribué aux membres du Grand Conseil en faisant ma proposition. Je sais très bien que le texte allemand mentionne la suppression de l'art. 6 à la suite de la proposition d'amendement de la commission; mais, par contre, le texte français a soin d'indiquer la suppression de l'art. 6 en tête du texte de l'amendement de la commission.

Je vais plus loin. Je dis que si l'on discute l'article 6, on peut parfaitement se placer à mon point de vue; nous sommes en présence d'une proposition tendant à la suppression de l'art. 6; c'est le moment de la discuter.

Ceci pour faire comprendre que si j'étais sorti de l'ordre de la discussion, je serais excusé par

le fait que le projet que j'ai en mains indique la ligne de conduite à suivre.

Abstimmung.
Für Streichung Minderheit

§ 7 (nun § 8).

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 7 hat eine gewisse Bedeutung. Es sieht vor, daß das System der Buschläge nach dem Dienstalter, wie es für die Primarlehrer besteht, auch für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien und der Betriebs- und Konkursämter eingeführt werden solle. Man hat Ihnen zwar heute gesagt, es gebe eine große Masse Schreiber, es sei noch nie ein solches Schreiberproletariat da gewesen, wie gegenwärtig. Sie könnten daraus schließen, es sei nicht nötig, die Leute zum Behalten ihrer Stellungen zu encoragieren. Allein ich muß bestreiten, daß der Schreiberstand thatsfächlich wirklich so reichlich bestellt ist. Ich gebe schon zu, daß wir darunter eine gewisse Anzahl ältere Leute haben, sowie eine gewisse Anzahl Leute, die etwas abgewirtschaftet sind, so Inventarstücke, die nur nach und nach verschwinden werden; aber im übrigen hat sich unser Schreiberstand ganz wesentlich verändert; er ist nicht mehr so zahlreich, wie vor 10 oder 15 Jahren und zwar aus ganz bestimmten Ursachen. Vorher hat man durch ein neues Reglement über die Notariatsprüfungen vom Jahr 1887 das Notariatsstudium erschwert und dadurch eine ganze Reihe junger Leute, die sonst 7, 8 Jahre auf einem Bureau arbeiteten, um nachher das Notariat zu studieren, von dieser Laufbahn abgeschreckt; sie treten nicht mehr in ein Bureau ein, sondern wenden sich anderen Berufsarten zu. Es ist ferner durch Übertragung der Betriebungen an bestimmte Beamte in den Fürsprecherbüroaus das Bedürfnis nach Schreibern nicht mehr so groß. Für die Arbeiten, welche die Civilprozesse mit sich bringen, genügt in der Regel ein Angestellter, an vielen Orten auch ein weiblicher Angestellter. Die Schreiber haben sich also nicht vermehrt, sondern eher vermindert, und wenn man von der Kategorie der etwas verbrauchten Leute absieht, so ist gegenwärtig ein Schreiberstand vorhanden, der aus recht gut geschulten, recht tüchtigen Leuten besteht, die auf den Schreiberberuf bleibend angewiesen sind und dort die Verbesserung ihrer Stellung suchen müssen. Um nun diesen guten Kern von Schreibern zum Ausharren in seiner Stellung zu ermuntern, indem man diesen Leuten zeigt, daß sie nach und nach zu einem menschenwürdigen Dasein kommen können, sieht man hier eine etwelche Aufbesserung nach dem Dienstalter vor. Von 5 zu 5 Jahren soll ein Buschlag von Fr. 150 gemacht werden. Man müßte im übrigen davon absiehen, die individuellen Verhältnisse, den Fleiß, die Fähigkeiten und Kenntnisse zu berücksichtigen; dagegen läßt sich das Dienstalter leicht ausspielen, und ich möchte Ihnen daher empfehlen, den hier vorgesehenen Buschlag anzunehmen.

Über die Höhe des Buschlags bestehen keine Differenzen, nur möchte die Kommission denselben nicht über

das 15. Dienstaltersjahr hinaus ausdehnen, sie möchte also die vierte Klasse streichen, und der Regierungsrat ist damit einverstanden. Die Kommission möchte sodann bei der Berechnung des Dienstalters auch die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets abgelaufene Dienstzeit in Betracht ziehen, und der Regierungsrat schließt sich diesem Antrag ebenfalls an. Die Sache war so verstanden, nur glaubte man, es brauche nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Sobald man aber Zweifel hat, ist es gut, dies ausdrücklich zu sagen.

Endlich schlägt die Kommission Streichung des letzten Absatzes vor. Der Regierungsrat hat nämlich vorgesehen, daß die Besoldung mit dem Zuschlag das Maximum der ersten Besoldungsklasse nicht übersteigen dürfe und zwar kam der Regierungsrat zu dieser Bestimmung aus ganz guten Gründen. Erstens weil die Angestellten der Bezirksverwaltungen, wenn der Zuschlag zur Maximalbesoldung hinzutreten würde, besser gestellt werden könnten, als die Angestellten der Centralverwaltung. Wir haben aber auch in der Centralverwaltung recht tüchtige Leute, die nicht über Fr. 3000 Besoldung hinauskommen. Im weitern hat man gesagt, wenn einer eine Besoldung von Fr. 3000 beziehe, so werde er eine anständige Existenz haben; der Zuschlag führe ihn rascher auf diese Stufe, und das müsse ihm genügen. Wir haben uns nicht verhehlt, daß die Wenigen, die im Laufe der Zeit auf die Maximalbesoldung kommen werden, nicht zu denjenigen gehören, welche lange in ihren Stellen verbleiben. Es sind meistens junge Notare, die einige Jahre auf einem größeren Richter- oder Regierungsstatthalteramt arbeiten, aber die Stelle verlassen, sobald irgendwo ein Notariat oder eine andere Stelle offen ist. Sie gehören also meistens nicht zu denjenigen Angestellten, welche 10, 15 Dienstjahre haben, und die andern werden froh sein, wenn sie mit der Zeit überhaupt einmal zum Maximum gelangen. Ich empfehle Ihnen also in dieser Beziehung den Antrag des Regierungsrats.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie den Ausführungen des Herrn Justizdirektors entnehmen, besteht zwischen der Kommission und dem Regierungsrat nur eine Differenz, die nämlich, ob das Schlußalinea gestrichen werden solle oder nicht. Ich habe schon bei der Behandlung des § 3 erwähnt, daß man in der Kommission auf den § 7 Bezug genommen habe. Wir geben zu, daß das Schlußalinea nur für ganz wenige Fälle von Bedeutung ist; es betrifft nur die Amtsstellen von Bern, vielleicht auch noch diejenigen von Pruntrut und Biel und vielleicht noch einige andere, das heißt diejenigen Aemter, in welchen Tag für Tag eine Masse Geschäfte erledigt werden müssen. Hier in Bern z. B. müßten wir zwei Gerichtspräsidenten und zwei Regierungsstatthalter schaffen, damit die Geschäfte bewältigt werden können. Aber schon jetzt zeigt es sich, daß diese Beamten alle vollauf zu thun haben und eine gute Hülfe haben müssen. Jedem Präsidenten muß ein gewandter Notar beigegeben werden, der fähig ist, sich selber ein Urteil bilden zu können. Ich erinnere nur an die Fälle, die in einem Termin erledigt werden müssen; ich erinnere an die Rechtsöffnungsstreitigkeiten, wo die Parteianwälte plädieren, die Sache sofort protokolliert werden und der Richter in einem Termin das Urteil fällen muß, worauf die Parteien sofort zu erklären haben, ob sie einverstanden seien oder appellieren wollen; mit dieser

Erklärung muß auch das Protokoll abgeschlossen werden und die Parteien müssen die Akten, wenn sie appellieren wollen, dem Richter übergeben, worauf dieselben ans Obergericht gehen. Zum Verschreiben solcher Verhandlungen braucht es gewandte Leute, die sich selbst ein Urteil bilden können. Gleich verhält es sich beim zweiten Gerichtspräsidenten und beim Polizeirichter, wo oft in einer Sache am nämlichen Tag 20 Zeugen verhört werden müssen; da muß der Sekretär das Protokoll so selbstständig führen können, daß der Richter dasselbe nicht nachzusehen braucht, sondern nach Abhörung des Zeugen das Protokoll sofort verlesen lassen kann und nur eventuell kleine Korrekturen anzubringen braucht. Das erfordert wiederum einen ganz tüchtigen Angestellten. Das gleiche ist der Fall beim Regierungsstatthalter. Für alle diese Stellen müssen wir tüchtige Leute haben und sie auch gut bezahlen. Nach dem Dekret, wie es vorliegt, würde das Maximum der Besoldung Fr. 3000 betragen; das genügt aber nicht. Ich habe schon bei § 3 die Besoldungen der in Privatgeschäften thätigen Notar erwähnt, und ich wiederhole, wenn es den Privaten rentiert, die Angestellten gut zu bezahlen, so muß es auch dem Staat rentieren. Die Kommission hält deshalb an ihrem Antrag fest, und sie stellt in dieser Beziehung so zu sagen eine Zutrauensfrage. Wir wollten ursprünglich schon bei § 3 auf Fr. 3600 gehen, thaten es dann aber nicht. Hier aber sagen wir: Wenn ein solcher Beamter 5, 10, 15 Jahre lang in seiner Stelle ausharrt, so soll man ihm mehr als Fr. 3000 Besoldung geben können; denn es ist nur vom guten, wenn die Angestellten längere Zeit in ihrer Stellung verbleiben; sie erlangen mehr Routine, und dabei befindet sich niemand wohler, als das Publikum.

Bühlmann. Ich glaube, es wird jedermann von uns das in diesem Paragraphen vorgesehene System begrüßen und es gutheißen, daß man für diese Angestellten, ähnlich wie für die Lehrer, ein System von Altersklassen einführt, wodurch es denselben möglich wird, nach und nach zu einem etwas größeren Einkommen zu gelangen, um ihre Familien, die sich eben auch vergrößern, besser zu erhalten. Ich begrüße also dieses System und glaube auch, der Antrag der Kommission sei der zweckmäßiger. Man soll unter Umständen über das Maximum hinausgehen können. Allein ich glaube doch, es biete dies Anlaß, auf das zurückzukommen, was Herr Bühlner bei der Eintretensfrage auseinandersetzte. Wenn das System der Kommission angenommen wird, so kommen wir zu Missverhältnissen, die absolut nicht haltbar sind. Herr Bühlner hat Ihnen bereits gesagt, daß es Gerichtspräsidenten giebt, welche nur Fr. 2400 Besoldung beziehen. Nach dem Entwurf der Kommission käme dagegen ein Angestellter unter Umständen auf eine Besoldung von Fr. 3450; er würde also über Fr. 1000 mehr beziehen, als ein Gerichtspräsident in einem kleinen Amtsbezirk. Und selbst in der zweiten Besoldungsklasse kommt ein Angestellter des Gerichtsschreibers oder des Betriebs- und Konkursbeamten nach und nach auf Fr. 2450, während der Gerichtspräsident nur Fr. 2400 bezieht. Das sind Verhältnisse, welche absolut nicht haltbar sind. Ich halte dafür, grundsätzlich sollte die Sache so eingerichtet sein, daß ein Gerichtspräsident, sei es in diesem Amtsbezirk oder in einem andern, im Minimum die Besoldung bezieht, die einem Angestellten

ausgerichtet wird. Man darf nicht vergessen, daß man an den Richter noch viel höhere Anforderungen stellt, als an einen Angestellten; man verlangt von ihm juristische Bildung und eine selbständige Stellung; auch sozial befindet er sich in einer andern Stellung, und ich halte es deshalb für durchaus unzulässig, daß er unter Umständen eine geringere Besoldung bezieht, als in einem andern Bezirk ein Angestellter; es widerspricht das der Gerechtigkeit und den Anforderungen, die an einen unparteiischen, unabhängigen Richter gestellt werden. Ich glaube deshalb, es sei hier der Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Missstände nicht länger bestehen können. Ich habe mir auch sagen lassen, daß diese Verhältnisse von den Angestellten selber eingesehen werden. Es kommt der Fall vor, daß der Gerichtsschreiber Fr. 2800 bezieht und ebenso der Betreibungs- und Konkursbeamte, der Gerichtspräsident dagegen, ihr Vorgesetzter, nur Fr. 2400. So etwas kann doch nicht fort dauern, und es soll sogar der Fall vorgekommen sein, daß die betreffenden Beamten aus freien Stücken die Besoldung des Präsidenten um je Fr. 200 aufbesserten (Heiterkeit). Also der untergeordnete Beamte gibt seinem Vorgesetzten eine Besoldungsaufbesserung (Heiterkeit)! So etwas kann doch nicht angehen; wenn man die Grundsätze eines normalen Staatshaushaltes aufrecht erhalten will, so muß so etwas beseitigt werden. Ich möchte mir daher erlauben, der Anregung des Herrn Bühlert durch ein Postulat Ausdruck zu geben: "Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich darüber Bericht und Antrag zu erstatten, in welcher Weise die Besoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten neu zu ordnen seien." Ich glaube, es sei eine solche Neuordnung angesichts der geschilderten Verhältnisse ein Gebot der Notwendigkeit. Dazu kommen noch die Verhältnisse bei den Amtsschaffnereien. Es wurde mir mitgeteilt, daß die Amtsschaffner in großen Bezirken in ganz merkwürdiger Weise besoldet sind. Es ist mir ein großer Amtsbezirk bekannt, wo der Amtsschaffner, der eine viel größere Arbeit hat, als der Betreibungsbeamte und der Gerichtsschreiber, eine Besoldung von Fr. 2800 bezieht; er muß aber das Bureau und die Bureauaushilfe selber stellen, wofür er wenigstens Fr. 1000 rechnen muß, so daß ihm also für sich selber höchstens Fr. 1800 verbleiben, also nicht einmal so viel, als unter Umständen ein Angestellter der zweiten Klasse erhält.

Alle diese Verhältnisse führen mich dazu, zu sagen: Wenn dieses Dekret angenommen wird und diese Besserstellung der untern Angestellten in Kraft tritt, kann man die Besoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten unmöglich so bleiben lassen, wie sie jetzt sind. Ich möchte Ihnen daher mein Postulat zur Annahme empfohlen, sei es jetzt oder am Schluß der Beratung des Dekrets.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Da es sich um eine Motion handelt, sollte dieselbe schriftlich aufgelegt und dem Regierungsrat Zeit gegeben werden, sich darüber auszusprechen, ob er sie annehmen will oder nicht, wie es in solchen Fällen üblich ist.

Bühlmann erklärt sich damit einverstanden.

Abstimmung.

Für Aufrechterhaltung des Schlafhalines 62 Stimmen.
Für Streichung desselben 31 "

§ 8 (nun § 9).

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier wird wörtlich das Gleiche gesagt, was nach dem Dekret von 1875 bereits für die Angestellten der Centralverwaltung gilt.

Angenommen.

§ 9 (nun § 10).

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 9 ist nötig geworden, um diese Angestellten gleich zu behandeln, wie die Angestellten in Privatgeschäften. Nach Art. 341 des Obligationenrechts sollen sie bei längerer Anstellung im Falle von Militärdienst oder Erkrankung der Besoldung nicht verlustig gehen. Ich empfehle Ihnen den § 9 zur Annahme.

Angenommen.

§ 10 (nun § 11).

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 10 bedarf keiner weitläufigen Begründung. Es ist klar, daß wenn der Staat die Angestellten direkt bezahlt, er auch muß verlangen können, daß unsleizige und unfähige Angestellte entlassen werden; er kann nicht zugeben, daß der Beamte etwa aus Verwandtschafts- oder Freundschaftsrücksichten Leute in seinen Dienst nimmt, welche die ihnen ausgerichtete Besoldung in Wirklichkeit nicht verdienen.

Angenommen.

§ 11, neu (nun § 12, neu).

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Es wird durch dieses Dekret gewissermaßen ein neuer Stand gebildet, und man hat sich nun gesagt, es gehe nicht an, daß man jeden Beliebigen ohne weiteres in diesen Stand hineinkommen lasse und sofort als eigentlichen Angestellten behandle. Es sind in der Kommission ganz absonderliche Fälle erzählt worden, was für Leute oft angestellt werden. So wurde gesagt, man habe einen Meierknacht von der Mezz weg als Angestellten angenommen. So etwas geht nicht. Wenn der Staat die Angestellten bezahlt, wie es hier vorgesehen ist, so kann man auch verlangen, daß die Leute die nötige Vorbildung haben. Es braucht etwas, um ein richtiger Angestellter zu sein; er muß richtig kopieren und registrieren können u. s. w. Alles das muß er zuerst lernen, und so lange

er das nicht kann, ist er kein perfekter Angestellter und soll nicht wie derjenige honoriert werden, der alles das kann. Wir sehen deshalb vor, daß nur perfekte Schreiber als Angestellte zugelassen werden sollen, und sagen, es müsse ein Schreiber eine Lehrzeit von wenigstens zwei Jahren bei einem Fürsprecher, Notar oder Bezirksbureau gemacht haben; sollten noch andere geeignete Bureaux genannt werden, so haben wir nichts dagegen, daß man dieselben noch einfügt. Wir wollen damit andere Leute nicht ausschließen, nur fallen dieselben dann nicht unter die Bestimmungen dieses Dekrets. Ja, wir wollen die Regierung sogar veranlassen, eine bestehende Bestimmung aufzuheben. Es besteht nämlich eine Verordnung, welche die Anstellung von Lehrlingen verbietet. Wir halten dieselbe nicht für eine glückliche; wir sehen nicht ein, weshalb man nicht Lehrlinge heranziehen sollte. Es ist bereits angedeutet worden, daß wir nicht zu viel Schreiber haben, und wer in dieser Beziehung orientiert ist, weiß, daß viele derselben aus andern Kantonen kommen, namentlich aus dem Kanton Aargau. Wir finden, wir können ganz gut nach und nach auch einen Schreiberstand erziehen. Dabei halten wir aber dafür, es sollen derartige Verträge mit Lehrlingen oder andern Personen, die noch nicht gelernte Schreiber sind, von der Justizdirektion genehmigt werden, damit dieselbe dafür sorgen kann, daß die Sache in richtiger Weise vor sich geht. Ich empfehle Ihnen den § 11 neu zur Annahme.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Regierungsrat erblickt in der vorliegenden Bestimmung eine wesentliche Verbesserung des Dekrets. Es sind bei der ersten Redaktion durch die Justizdirektion die Verhältnisse nicht genügend berücksichtigt worden, welche die Kommission im Auge hat. Es kommt wirklich vor, daß auf den Bezirksbureaux Leute angestellt werden, welche die nötigen Qualifikationen im Sinne dieses Dekrets nicht haben, indem sie nirgends eine rechte Lehrzeit absolviert und sich nirgends in ihre Funktionen eingeschossen haben. So werden Frauenzimmer oder Verwandte des Beamten angestellt, die aus einer andern Stellung hinausgesprengt worden sind oder keine andere Beschäftigung haben. Ich kenne z. B. einen Fall, wo ein früherer Bäcker auf einer Amtsschreiberei angestellt wurde; ebenso werden abgewirtschaftete Lehrer und andere solche Leute angestellt, die wirklich nicht verdienen, von Anfang an gemäß den Vorschriften dieses Dekrets behandelt zu werden, sondern die man nach dem behandeln soll, was sie wirklich leisten und die erst unter die gewöhnlichen Vorschriften fallen sollen, wenn sie sich gehörig eingearbeitet haben. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen daher diesen Paragraphen ebenfalls zur Annahme.

M. Péquignot. Les raisons apportées par MM. Lenz et Lienhard ne sont pas parvenues à me convaincre de la valeur du nouvel article que la commission propose d'introduire dans ce décret.

Je me demande pourquoi on exige d'un jeune homme ou d'une jeune fille voulant entrer comme employé dans un bureau de greffe ou un secrétariat de préfecture, qu'ils seraient obligés de faire un stage dans un bureau d'avocat ou de notaire pendant deux années consécutives. Cet article n'aura pour but à mon sens que de les empêcher en quelque sorte d'entrer dans des bureaux pour y gagner le modeste

traitements que le décret prévoit. Il ne faut pas se faire d'illusion : le travail que l'on demande d'un employé de greffe ou de secrétariat de préfecture n'est pas si difficile pour qu'on exige ce stage de deux ans. En admettant cet amendement de la commission, vous arriveriez du reste à l'absurde. Figurez-vous par exemple un avocat, qui, pour un motif ou pour un autre — cela s'est vu — n'a pas pu faire le stage réglementaire de deux ans ; pour cette raison il ne pourrait pas entrer dans un bureau de greffe ou de secrétariat !

Il y a donc lieu de repousser la proposition de la commission.

Dürenmatt. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, zu was für Unbilligkeiten dieser § 11 in Bezug auf die gegenwärtigen Angestellten der Bezirksämter führen könnte. Es kann unter diesen 250 Angestellten mancher sein, der keine zweijährige Lehrzeit bei einem Fürsprecher, Notar oder Bezirksbureau gemacht hat und daher nicht unter dieses Dekret fallen würde. Es hat vielleicht mancher seine Lehrzeit in einer Gemeindeschreiberei oder in einem Sachwalterbureau gemacht — das letztere wird allerdings weniger vorkommen — und diese würden der Vorteile dieses Dekrets verlustig gehen. Das gleiche wäre der Fall in Bezug auf diejenigen, die nicht als gelernte Schreiber bei einem Bezirksamt eingetreten sind, sich aber seither schon seit Jahren ganz gut gemacht haben. Man müßte also wenigstens auch noch die Gemeindeschreibereien erwähnen und ebenso die Rechtsagenten, da es noch eine Anzahl Schreiber gibt, die ihre Lehrzeit bei einem Rechtsagenten gemacht haben. Statt dessen würde ich es aber vorziehen, den Paragraphen ganz zu streichen. Es scheint mir, die Fürsprecher und Notare würden dadurch gegenüber andern Bureaux einen Vorzug erhalten, der nicht ganz gerechtfertigt wäre. Ich möchte deshalb den Streichungsantrag des Herrn Péquignot unterstützen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, die Einwendungen des Herrn Dürenmatt treffen hier nicht zu. Die gegenwärtigen Angestellten der Bezirksbureaux haben ja in diesen Bureaux gearbeitet und ihre zweijährige Arbeitszeit auf einem solchen durchgemacht. Diese Leute kennen die Arbeit und das ist das Einzige, das man anstrebt; sie brauchen daher selbstverständlich keine Lehrzeit mehr durchzumachen, und es wird keinem Menschen einfallen, noch eine solche zu verlangen. Daß man außer den hier genannten Bureaux auch noch die Gemeindeschreibereien erwähnt, dagegen habe ich nichts einzubwenden. Der Zweck des Paragraphen ist einziger, daß man die Wohlthaten des Dekrets nur solchen Leuten zukommen lassen will, welche etwaige Vorbildung haben. Wenn z. B. ein Advokat verunglückt und nicht mehr selbstständig praktizieren kann, so wird niemand Anstand nehmen, zu sagen, dieser Mann habe seine zweijährige Arbeitszeit hinter sich. Schließlich möchte ich noch etwas befügen. Diese Angestellten werden in Zukunft besser bezahlt, als es an vielen Orten die Lehrer sind, und vom Lehrer verlangt man $3\frac{1}{2}$ Jahre Lehrzeit und ein strenges Studium; es ist deshalb nur recht und billig, daß man auch hier einen gewissen Ausweis verlangt. Deshalb sollte dieser Paragraph angenommen werden.

v. Muralt. Ich glaube, im allgemeinen hat Herr Lenz vollständig Recht, nur möchte ich darauf aufmerksam machen, daß hier von einer Lehrzeit gesprochen wird, während im Sinne des Votums des Herrn Lenz eigentlich von einer Lehr- oder Arbeitszeit gesprochen werden sollte, in welchem Falle dann die bisherigen Angestellten, die schon zwei Jahre auf einem Bureau arbeiten, berechtigt wären, die Wohlthaten des vorliegenden Dekrets in Anspruch zu nehmen. Zweitens finde ich es für richtig, daß man, wie Herr Dürrenmatt bemerkte, auch die Gemeindebüroäe erwähnen sollte. Ich sehe nicht ein, weshalb jemand, der zwei Jahre lang in dem Bureau einer größern Gemeinde thätig war, nicht ebenso gut ein Recht auf die Wohlthaten des Dekrets haben sollte, als jemand, der zwei Jahre lang im Bureau eines kleineren Amtsbezirkes gearbeitet hat. — Ich würde also vorschlagen, zu sagen „Lehr- oder Arbeitszeit“ und ferner beizufügen „Gemeindebüroäe“.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ob man sage Lehr- oder Arbeitszeit, darauf lege ich kein Gewicht. Die Sache ist so verstanden, und nachdem man es auch in den Verhandlungen ausgesprochen hat, wird es niemandem einfallen, das Dekret anders auszulegen. Dagegen möchte ich aus verschiedenen Gründen davor warnen, die Lehrzeit in einem Gemeindeschreibereibureau zu berücksichtigen. Vorerst lernt einer auf einem Gemeindeschreibereibureau nicht das, was ihn befähigt, ein guter Angestellter in einem staatlichen Bezirksbureau zu sein. Ich weiß allerdings, daß es Gemeindeschreibereien giebt, wo der angehende Angestellte das nämliche lernt, wie in einem Notariatsbureau. Es giebt nämlich leider eine Anzahl Gemeindeschreibereien, welche in unerlaubter Weise in das Notariat hineinpusten, und diesen möchte ich ihre Stellung nicht noch erleichtern. Ich führe mit diesen Eingriffen ins Notariat einen steten Kampf, und ich möchte nicht neue Mittel liefern, damit solche Büros existieren können.

Man hat vorhin auch die Rechtsagenten angeführt. Es genügt aber der Hinweis darauf, daß dieselben am Aussterben sind — es sind nur noch 5 oder 6 am Leben — und daß die meisten auch Notare sind; man braucht also hier nicht midi à quatorze heures zu suchen und die Aufzählung der Büros zu vermehren.

Abstimmung.

1. Für den Zusahantrag v. Muralt . . Minderheit.
 2. Für Annahme des Paragraphen (gegenüber dem Streichungsantrag Béquignot) Mehrheit.
-

§ 11 alt (neu § 13).

Weber (Graswyl). Der Herr Kommissionspräsident hat Sie bereits darauf aufmerksam gemacht, daß wir namentlich in den untern Kantonen einen großen Zugang von fremden Schreibern haben, und ich bin überzeugt, daß nach Annahme dieses Dekrets der Zugang noch wesentlich größer werden wird. Es ist hier im Rate auch schon wiederholt der Wunsch geäußert worden, namentlich

gegenüber der Baudirektion, es möchten in erster Linie einheimische Arbeitskräfte berücksichtigt werden. Ich möchte mir daher erlauben, hier einen Zusatz zu beantragen: „Bei gleicher Tüchtigkeit sind Kantonsbürger andern vorzuziehen.“

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe bereits gesagt, daß das vorliegende Dekret einzigt die Ausrichtung der Besoldungen ändert; auf das übrige Rechtsverhältnis hat es nicht Bezug. Wir stellen die Leute nicht an, sondern sie sind Angestellte der betreffenden Beamten, und wir müssen es diesen überlassen, ihre Auswahl zu treffen. Es würde übrigens mit einer solchen Bestimmung schwerlich viel erreicht werden. Findet ein Beamter hier keinen rechten Schreiber und es offeriert sich ein solcher aus dem Kanton Aargau, so wird er eben diesen anstellen und sagen, er habe keinen andern gefunden, und dagegen wird man nicht viel einwenden können.

Abstimmung.

Für den Zusahantrag Weber . . . Minderheit.

§ 12 (neu § 14).

Angenommen.

§ 13 (neu § 15).

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Über diesen Paragraphen habe ich bereits bei § 1 das Rötige gesagt.

Weber, (Graswyl). Ich möchte hier ebenfalls einen Zusatz beantragen. Es ist in verschiedenen Voten wiederholt bemerkt worden, daß es vorkommen könnte, daß der Vorgesetzte den Angestellten in widerrechtlicher Weise entlassen würde. Es ist das leicht möglich, wenn der Angestellte diejenigen Arbeiten nicht ausführen will, mit denen ihn der Beamte außer der Bureauzeit beauftragt. Es können auch wegen politischen Ansichten Meinungsverschiedenheiten entstehen &c. Ich möchte deshalb einen Schlussatz beifügen, folgendermaßen lautend: „In Fällen von ungerechtfertigter Entlassung von Seiten des Prinzipals steht dem Angestellten das Rekursrecht an die Justizdirektion zu.“

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich halte dafür, man könne von einer solchen Bestimmung, wie sie Herr Weber vorschlägt, Umgang nehmen. Die Justizdirektion übt so wie so eine Kontrolle über die verschiedenen Büros aus. Sie wissen, daß wir einen Inspektor haben, der den Büros nachreist und namentlich auch die Anstellungsverhältnisse kontrolliert. Sollten dabei Nebelstände zu Tage treten, so wird schon für Abhilfe gesorgt werden. Das Anstellungsverhältnis

zwischen dem Angestellten und dem Beamten ist ein privatrechtliches Verhältnis, und wenn Streitigkeiten entstehen, so sind dieselben auf dem gewöhnlichen Gerichtswege zu erledigen, und es wäre geradezu verfassungswidrig, wenn man sie auf den Administrativweg verwiesen wollte. Liegt eine ungerechtfertigte Entlassung vor, so kann der betreffende Angestellte den Beamten vor den Richter ziehen, und es muß der betreffende Prinzipal verurteilt werden. Und wenn er dabei böswillig gehandelt hat, so wird auch die Justizdirektion davon Kenntnis erhalten und den Betreffenden beim Ohr nehmen.

Präsident. Beharrt Herr Weber auf seinem Antrag?

Weber (Graswyl). Nein, in diesem Falle nicht.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun noch die

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Das Präsidium giebt dem Rote Kenntnis von folgender

Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich darüber Bericht und Antrag zu erstatten, ob und in welcher Weise die Besoldungsverhältnisse sämtlicher Bezirksbeamtingen neu zu ordnen sind.

Bern, 19. Dezember 1894.

Bühlmann, Großrat.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 116 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 78 Stimmen) in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Paul Kieger von Brebach bei Saarbrücken, Königreich Preußen, geboren 1847, Mechaniker in Thun, seit 1886 dasselbe wohnhaft, verheiratet mit Rosina Bachmann, Vater sechs minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Wacheldorn — mit 94 Stimmen.

2. Karl Broich von Bonn, Königreich Preußen, geboren 1857, ledig, Lehrer der dramatischen Kunst, seit mehreren Jahren in Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Wacheldorn — mit 90 Stimmen.

Angenommen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1894.)

Dieselben werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

ist, daß man das Geschäft nicht noch behandeln könnte. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei Herrn Halbeisen die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste in allen Ehren zu erteilen.

Der Rat beschließt, Herrn Oberrichter Halbeisen die gewünschte Entlassung auf 31. Dezember dieses Jahres in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu erteilen.

Präsident. Wir können nun übergehen zur Behandlung der Baugeschäfte.

M. Voisin. Je me permets de vous proposer qu'on traite encore les affaires relatives aux travaux publics et de renvoyer la loi sur le sectionnement rural à une prochaine session, car il est à prévoir que demain nous ne serons plus en nombre.

Präsident. Ich hätte geglaubt, es wäre zweckmäßig, das Flurgesetz einmal zu behandeln, da es schon sehr lange auf dem Traktandenverzeichnis steht. Wenn der Rat aber findet, es sei zu verschieben, so ist das natürlich seine Sache.

A b s t i m m u n g .

Für Verschiebung des Flurgesetzes	68 Stimmen.
Für Behandlung in der gegenwärtigen Session	38 "

Leu ch. Nachdem Sie Verschiebung des Flurgesetzes beschlossen haben, aus Gründen, die ich billigen muß, möchte ich doch den Wunsch aussprechen, es möchte dieses Gesetz gleich bei Beginn der nächsten Session beraten werden, damit es nicht noch einmal verschoben werden muß.

Präsident. Ich nehme von diesem Wunsche gerne Notiz.

Verbauung des Dorf- und des Bösenbaches in der Gemeinde Steffisburg.

Der Regierungsrat beantragt, an die auf Fr. 104,000 veranschlagten Kosten der Verbauung des Dorf- und des Bösenbaches in der Gemeinde Steffisburg einen Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 31,200, zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es handelt sich hier um eine Subvention zu Gunsten der Verbauung des Bösenbaches und des Dorfbaches in der Gemeinde Steffisburg. Diese beiden Bäche sind schon im Jahre 1886 unter öffentliche Aufsicht gestellt worden, weil sie gefährlich sind und Schaden angerichtet haben. Hierauf wurde ein Schwellenreglement und ein Kataster aufgestellt und haben die Gemeinden darum nachgesucht, es möchte ein Verbauungsprojekt aufgenommen und die erforderliche Bundessubvention, beabsichtigt Ausführung des Projektes, nachgesucht werden. Das Verbauungsprojekt wurde ausgearbeitet und sieht Verbauung in den oberen Partien mittels Traversen vor, damit das Geschiebe zurückgehalten werde, sowie Erweiterung des Bettes in den unteren Partien. Die Verbauung des Bösenbaches ist auf Fr. 47,000, diejenige des Dorfbaches auf Fr. 57,000 veranschlagt, zusammen Fr. 104,000. Der Bundesrat hat das Projekt für gut befunden und dasselbe mit 40 %, gleich Fr. 41,600, subventioniert. Der Kanton hat infolgedessen 30 % zu bezahlen mit Fr. 31,200. Die Bedingungen sind die üblichen, nur hat der Bund noch verlangt, daß auf verschiedenen Parzellen im Geishenthal, in Schwendibach, in der Gemeinde Goldiwyl Aufforstungen gemacht werden im Umfange von 2 Ha. 78 a. Diese Bedingung ist angenommen worden, und es hat der Kanton infolgedessen keine andern Bedingungen zu stellen, als die üblichen. Ich füge noch bei, daß die Auszahlung der Subvention gleich normiert wird, wie diejenige der Subvention des Bundesrats, nämlich auf vier Jahre verteilt mit jährlich Fr. 7800.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem Gesagten nichts beizufügen; die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Bewilligt.

Lienhard, Justizdirektor. Ich glaube nicht, daß hier ein formeller Geschäftsgang in der Weise festgesetzt

Verbauung des Bärbaches und des Seihengrabens in der Gemeinde Bäziwyl.

Der Regierungsrat beantragt, an die auf Fr. 64,000 veranschlagten Kosten der Verbauung des Bärbaches und des Seihengrabens in der Gemeinde Bäziwyl einen Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 19,200, zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier handelt es sich um die Verbauung des Bärbaches und des Seihengrabens in der Gemeinde Bäziwyl. Diese beiden Bäche entspringen nördlich von Bäziwyl am Abhang des sogenannten Ebersoldhubels und fallen linksseitig ins Thal, während von der rechten Seite der Bäzibach und der Schwendigraben einmünden, die nun verbaut sind. Es handelt sich also eigentlich um eine Vervollständigung der Verbauung des Bäzibaches, indem es notwendig ist, auch die linksseitigen Zuflüsse zu verbauen. Das Projekt hat die gewöhnlichen technischen Grundlagen: Verbauung in den oberen und Erweiterung und Schuttwegräumung in den unteren Partien. Die Kosten sind veranschlagt auf Fr. 64,000. Der Bund hat hieran unter den üblichen Bedingungen 40 %, d. h. Fr. 25,600 bewilligt, und es handelt sich nun darum, daß der Kanton seine üblichen 30 % mit Fr. 19,200 bewillige, was Ihnen der Regierungsrat beantragt. Die Ausgabe soll auf 3 Jahre verteilt werden in der Weise, daß man in den beiden ersten Jahren je Fr. 7000 und im dritten Jahr den Rest bezahlt.

Bewilligt.

Übereinkunft mit der Einwohnergemeinde Bern betreffend Übernahme der Laupen-, Belp- und Murtensstraße zum Unterhalt.

Der Regierungsrat beantragt, es sei der mit der Einwohnergemeinde Bern abgeschlossenen Übereinkunft, wonach dieselbe die Laupen-, Belp- und Murtensstraße gegen eine vom Staaate zu entrichtende Abfindungssumme von Fr. 104,000 zum Eigentum und Unterhalt übernimmt, die Genehmigung zu erteilen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ein Geschäft anderer Art ist die Genehmigung einer Übereinkunft mit der Einwohnergemeinde Bern, wonach diese folgende drei Straßen, die bisher Staatsstraßen waren, zum Unterhalt übernimmt:

1. die Laupenstraße, vom Christoffelplatz bis zur Abzweigung der Freiburgerstraße;
2. die Belpstraße, von der Abzweigung von der Laupenstraße bis zur Einmündung in die Zieglerstraße;
3. die Murtensstraße, von der Abzweigung der Freiburgerstraße bis hinaus zum Bremgartenfriedhof.

Die Länge dieser Straßen beträgt etwas zu 2 Kilometer, und es gehören dieselben zu den frequentiertesten des Kantons; sie sind ebenso frequentiert, wie die Straßen in der Stadt selbst, weil sie in die Außenquartiere führen.

Namentlich schwer zu unterhalten ist die Laupenstraße, weil sie die einzige Ufahrts- und Zufahrtsstraße zum Güterbahnhof ist, so daß täglich die größten Lasten über dieselbe geführt werden.

Es ist nun der Staat aus den Kreisen der städtischen Bevölkerung und von den Behörden oft aufgefordert worden, diese Straßen besser zu unterhalten. Allein der Kanton war der Ansicht, prinzipiell sei er nicht schuldig, den durch die städtischen Verhältnisse veranlaßten Mehrunterhalt zu bestreiten, sondern nach dem Straßeneinheitsgesetz sei er nur schuldig, diese Straßen als Landstraßen zu unterhalten; das Mehrere sei Sache der Stadt. Die Stadt hat sich natürlich auf einen andern Standpunkt gestellt und eingewendet, die Straßen gehören dem Staat und er sei zu einem guten Unterhalt derselben verpflichtet.

Die genannten Straßen sind deshalb schwer zu unterhalten, weil sie zwischen großen Baumalleen durchführen und daher sehr naß sind, ferner weil das Tramway sie benutzt, das allerdings sein Gebiet selbst unterhält, aber zur Folge hat, daß der ganze Straßenverkehr auf die andere Seite der Straße verlegt wird, was den Unterhalt des betreffenden Straßensegments außerordentlich erschwert. Endlich ist der Unterhalt für den Staat eine schwere Last, die ganz außer Verhältnis steht zu demjenigen, was der Staat auf den Straßenunterhalt verwenden kann, weil diese Straßen ganz unterhöhlt sind von Kloaken, Gas- und Wasserleitungen &c.

Infolge dieser Verhältnisse wurden von der Gemeinde schon vor längerer Zeit Unterhandlungen darüber angelegt, ob nicht der Unterhalt dieser Straßen gegen eine bestimmte Abfindungssumme an die Gemeinde zu übertragen sei. Die Gemeinde ist nämlich am Unterhalt auch beteiligt gewesen. Sie hatte für die Trottoirs und für die Übergänge zu sorgen, und alle Augenblicke kamen Eingaben, worin gepflasterte Übergänge verlangt wurden. Es ist daher in Aussicht genommen, die Laupenstraße bis zum Güterbahnhof zu bepflastern, wofür die Gemeinde, wenn ich nicht irre, eine Summe von Fr. 46,000 in Aussicht genommen hat.

Der Staat hat also ein Interesse, diesen Straßenunterhalt abzugeben, und die Gemeinde hat ein Interesse, denselben zu übernehmen, damit sie dann ganz Meister ist und so vorgehen kann, wie es durch ihre Verhältnisse bedingt ist. Allein über die Abfindungssumme konnte man sich anfänglich nicht verständigen. Die Gemeinde verlangte einzig für die Laupen- und Belpstraße eine Abfindungssumme von Fr. 112,500, während der Staat hiefür nur Fr. 78,000 bewilligen wollte, welches Kapital bei 4-prozentiger Verzinsung dem durchschnittlichen Unterhalt entsprochen hätte. Dazu wäre noch die Murtensstraße gekommen, für die wir die Abfindungssumme auf Fr. 26,000 berechneten, während die Gemeinde bedeutend mehr verlangte, so daß die gesamte Differenz ursprünglich Fr. 40—50,000 betrug.

Wir wären wahrscheinlich nicht einig geworden, wenn nicht von der Centralbahn auf Verlangen der städtischen Bevölkerung die Überbrückung des Bahnhüberganges bei der Linde, der Ihnen allen als ein gefährlicher bekannt ist, geplant worden wäre, welches Projekt auch das andere bedeutend beeinflußt. Der Staat wäre natürlich gezwungen, an diese Überbrückung eine größere Subvention zu verabfolgen, indem damit sehr bedeutende Expropriationen verbunden sind. Die Centralbahn hat

erklärt, sie erstelle lediglich eine eiserne Brücke über die Bahn, und schon diese ist auf Fr. 100,000 veranschlagt. Die übrigen Kosten, für Expropriationen, Korrektion der Straßen *et c.*, hätte die Centralbahn nicht übernommen, und es hätte daher voraussichtlich der Staat einen wesentlichen Beitrag leisten müssen. Infolgedessen könnte er sich in Bezug auf die Übernahme der in Rede stehenden Straßen auch etwas mehr herbeilassen, so daß er schließlich für alle drei Straßen eine Abfindungssumme von Fr. 104,000 zusicherte. Gegen Bezahlung dieser Summe würde die Stadt die Straßen zum Unterhalt übernehmen, und der Staat wäre in Bezug auf einen größeren Beitrag an die Überbrückung in der Linde entlastet. Wir haben zwar an dieselbe auch eine Subvention beschlossen, aber nur in der Kompetenz des Regierungsrates, d. h. nur in der Höhe von Fr. 10,000; dies mußten wir thun, weil wir an alle Strafenkorrekturen mäßige Beiträge verabfolgen, und natürlich ist dieser Beitrag viel kleiner, als wenn der Staat als Eigentümer der betreffenden Straßen mit der Centralbahn die Sache hätte vereinbaren müssen.

Auch hat der Staat an der Überbrückung ein fiskalisches Interesse, indem er an der Bühlstraße, wo die neuen Hochschulstitute stehen, noch bedeutendes Terrain besitzt, dessen Wert infolge der Überbrückung bedeutend gesteigert wird.

Die Stadt hat sich schließlich dazu verstanden, die Offerte des Staates anzunehmen, indem sie sich sagte, mit der Abfindungssumme von Fr. 104,000 könne sie die Straßen, so weit nötig, pflastern und ihren Anteil an der Überbrückung bei der Linde bestreiten, ohne Schulden machen zu müssen, während es ihr, bei dem großen Straßenunterhalt, nicht darauf ankomme, jährlich Fr. 1000 mehr oder weniger auf's Budget zu nehmen. Der mit der Gemeinde Bern abgeschlossene Vertrag scheint uns daher ein für beide Teile günstiges Geschäft zu sein. Die Gemeinde Bern hat den Vertrag letzten Sonntag genehmigt, und es wird derselbe nun auch Ihnen zur Genehmigung vorgelegt. Die Abfindungssumme von Fr. 104,000 wird entweder successive amortisiert oder aber eventuell auch sofort bezahlt, für den Fall, was wahrscheinlich ist, daß die Staatsrechnung pro 1894 einen entsprechenden Überschuß aufweisen sollte.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat nach reiflicher Prüfung gefunden, daß dieses Geschäft sowohl im Interesse der Gemeinde als auch des Staates liegt; sie beantragt Ihnen daher Genehmigung der abgeschlossenen Übereinkunft. Dagegen ist nicht gesagt, in welcher Weise die Abfindungssumme von Fr. 104,000 verrechnet werden soll, ob sie amortisiert werden oder in einem Posten in der Rechnung erscheinen soll. Die Staatswirtschaftskommission möchte deshalb die Regierung einladen, uns über die Art und Weise der Verrechnung dieser Fr. 104,000 später Bericht und Antrag zu bringen.

Mit der vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission beantragten Einladung genehmigt.

Ergänzung des Budgets pro 1895 zum Zwecke der Fortsetzung der *Fontes rerum bernensium*.

Der Regierungsrat beantragt, es sei zum Zwecke der Fortsetzung des bernischen Urkundenwerkes (*Fontes rerum bernensium*) im Budget pro 1895 nachträglich unter Rubrik I, Allgemeine Verwaltung, E, Staatskanzlei, Ziffer 8, Erstellung des bernischen Urkundenwerkes, ein Kredit von Fr. 2000 auszuführen.

Schurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es handelt sich bei diesem Geschäft nicht darum, die bezüglichen Anträge des Regierungsrats zu genehmigen; der Regierungsrat hat seine Beschlüsse innerhalb seiner Kompetenz gefaßt, und es muß nur nachträglich das Budget pro 1895 im Sinne des gefaßten Beschlusses richtig gestellt werden. Sie wissen, daß seit einer längeren Reihe von Jahren für Erstellung des bernischen Urkundenwerkes, *Fontes rerum bernensium*, ein Ausgabeposten im Budget figurierte. Die «*Fontes*» sind bekanntlich eine Sammlung derjenigen Urkunden, die sich im bernischen Archiv oder auch in ausländischen Archiven befinden und von politischer, rechts- oder kulturhistorischer Bedeutung sind. Das Werk ist abgeschlossen bis zum Jahre 1350, und es hat dessen Durchführung viele Jahrzehnte in Anspruch genommen und eine nicht unbedeutende Summe gekostet. Nun macht sich aber das Bedürfnis geltend, das Werk wenigstens bis zur Reformation fortzuführen, also bis zum Jahre 1528, und es ist unzweifelhaft, daß sich in dieser wichtigen Periode der bernischen Geschichte eine Masse Urkunden vorfinden, die ebenso wertvoll sind, wie die früher veröffentlichten. Das ganze Werk ist auf 250 Bogen berechnet. Jährlich sollen 40 Bogen im Kostenbetrag von Fr. 2000 gedruckt werden. Dazu kommen natürlich auch noch Ausgaben für die Aushilfe, die dem Staatsarchivar an die Seite gegeben werden muß, sowie für das Auftuchen von Urkunden in fremden Archiven *et c.* Der Regierungsrat beantragt deshalb, um einen Anfang zu machen, es sei im Budget pro 1895 unter I, Allgemeine Verwaltung, E, Staatskanzlei, die Ziffer 8, Erstellung des bernischen Urkundenwerkes, wieder herzustellen und für diesen Zweck ein Ausgabeposten von Fr. 2000 aufzunehmen.

Zustimmung.

Präsident. Indem ich den Herren Kollegen beste Feiertage und gute Heimreise wünsche, erkläre ich die gegenwärtige Session als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session
um 1½ Uhr.

Der Redakteur:
And. Schwarz.

